



## **Planfeststellungsbeschluss**

zum Vorhaben

**„Kiessandtagebau  
Rückersdorf“**

der Firma

**PRO-BETON Produkte aus Beton  
GmbH & Co. KG Brandenburg**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Entscheidung über die Planfeststellung</b> .....	5
<b>2</b>	<b>Eingeschlossene Entscheidungen</b> .....	6
2.1	Planfeststellung des Gewässerausbaus .....	6
2.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung.....	6
2.3	Befreiung nach § 67 Abs. 1 NatSchG.....	7
2.4	Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Verbot der Zerstörung oder sonstiger erheblicher Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope.....	7
2.5	Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 9 BWaldG .....	8
2.6	Entscheidung über Einwendungen .....	8
<b>3</b>	<b>Wasserrechtliche Erlaubnis (Verlängerung)</b> .....	9
3.1	Entscheidung.....	9
3.2	Hinweis.....	9
3.3	Begründung.....	9
<b>4</b>	<b>Planfestgestellte Unterlagen</b> .....	10
<b>5</b>	<b>Nebenbestimmungen</b> .....	14
5.1	Sicherheitsleistung.....	14
5.2	Aufbewahrung.....	14
5.3	Sicherung des Abbaugeländes .....	15
5.4	Betriebsführung .....	15
5.5	Wasserwirtschaft .....	17
5.6	Abfall/Altlasten .....	19
5.7	Waldumwandlung.....	19
5.8	Artenschutz / Naturschutz / Wiedernutzbarmachung.....	21
<b>6</b>	<b>Kostenentscheidung</b> .....	33
<b>7</b>	<b>Hinweise</b> .....	33
<b>8</b>	<b>Begründung</b> .....	34
8.1	Darstellung des Vorhabens.....	34
8.2	Verfahrensverlauf .....	36
8.3	Rechtsgrundlagen des Planfeststellungsbeschlusses .....	38

---

8.4	Zulässigkeit des Vorhabens.....	40
8.4.1	Zuständigkeit .....	40
8.4.2	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.....	40
8.4.2.1	Wirkfaktoren des Vorhabens.....	43
8.4.2.2	Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	44
8.4.2.3	Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt .....	46
8.4.2.4	Schutzgut Boden .....	56
8.4.2.5	Schutzgut Wasser.....	59
8.4.2.6	Schutzgut Klima und Luft.....	61
8.4.2.7	Schutzgut Landschaft .....	61
8.4.2.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	63
8.4.2.9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern .....	63
8.4.2.10	Zusammenfassung .....	64
8.4.3	Vorhabenrechtfertigung .....	65
8.4.4	Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG.....	66
8.4.5	Entscheidungen nach anderen Fachgesetzen.....	68
8.4.5.1	Zulässigkeit des Gewässerausbaus nach §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG i. V .m. § 89 BbgWG .....	68
8.4.5.2	Zulässigkeit des Abbauvorhabens unter Berücksichtigung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).....	69
8.4.5.3	Begründung der Entscheidung zum Natur- und Landschaftsschutz .....	77
8.4.5.3.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung (§§ 14 ff BNatSchG).....	77
8.4.5.3.2	Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 26 Abs. 2 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiet „Rückersdorf-Drößiger-Heideland- schaft“).....	83
8.4.5.3.3	Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange .....	88
8.4.5.3.4	Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG (Natura 2000-Gebietsschutz) .....	104
8.4.6	Öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG.....	108
8.4.6.1	Raumordnung und Landes- und Regionalplanung .....	108
8.4.6.2	Bauplanungsrecht.....	110
8.4.6.3	Verkehr .....	110
8.4.6.4	Immissionsschutz .....	111

---

8.4.6.5	Altlasten, Abfall und Bodenschutz .....	111
8.4.6.6	Wasserwirtschaftliche Belange .....	112
8.4.6.7	Denkmalschutz .....	112
8.4.6.8	Vorsorgender Umweltschutz .....	113
8.4.6.9	Landwirtschaft.....	113
8.4.6.10	Eigentumsschutz .....	114
8.5	Begründung der Nebenbestimmungen .....	116
8.6	Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen .....	117
8.6.1	Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen .....	117
8.6.1.1	Träger öffentlicher Belange.....	117
8.6.1.2	Einwendungen Privater.....	128
<b>9</b>	<b>Gesamtabwägung</b> .....	<b>129</b>
<b>10</b>	<b>Begründung der Kostenentscheidung</b> .....	<b>132</b>
<b>11</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>132</b>
11.1	Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren.....	132
11.2	Rechtsbehelfsbelehrung zu den Anträgen auf wasserrechtliche Erlaubnis.....	133
<b>Anlage 1: Lageplan - Rahmenbetriebsplan</b> .....		<b>134</b>
<b>Anlage 2: Flurstücksliste - Waldumwandlung</b> .....		<b>135</b>

## **Bergrechtlicher Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben**

### **„Kiessandtagebau Rückersdorf“**

#### **der Firma PRO-BETON Produkte aus Beton GmbH & Co. KG Brandenburg**

### **1 Entscheidung über die Planfeststellung**

Auf der Grundlage des § 52 Abs. 2a und Abs. 4 i. V. m. den §§ 48 Abs. 2, 55, 56 und 57a des BBergG i. V. m. § 1 Ziffer 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) der UVP-V Bergbau i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG lässt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe – im Folgenden LBGR genannt – den Rahmenbetriebsplan „Kiessandtagebau Rückersdorf“, eingereicht mit Schreiben vom 04.05.2016 durch die PRO-BETON Produkte aus Beton GmbH & Co. KG Brandenburg, im Folgenden Vorhabenträgerin genannt - für den Geltungszeitraum bis zum 31.12.2055 entsprechend den unter 4. aufgeführten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der unter 5. genannten Nebenbestimmungen zu.

Diese Zulassung umfasst die Gewinnung von Kiessanden im Trocken- und Nassschnitt sowie die Wiedernutzbarmachung der entsprechend Anlage 4 des Rahmenbetriebsplans durch den Tagebau in Anspruch genommenen Gesamtfläche von ca. 126,85 ha.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Ausgenommen von der konzentrierenden Wirkung dieser Planfeststellung sind die Zulassungen von Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebsplänen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (§ 8 ff. WHG).

Mit Eintreten der Rechtskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses tritt die Zulassung des fakultativen Rahmenbetriebsplans zum Vorhaben „Kiessandtagebau Rückersdorf“ vom 10.02.1997 außer Kraft.

## 2 Eingeschlossene Entscheidungen

### 2.1 Planfeststellung des Gewässerausbaus

Gemäß §§ 67 ff. WHG i. V. m. § 89 BbgWG wird der Ausbau eines Gewässers durch Freilegung des Grundwasserspiegels zum Zweck der Kiessandgewinnung im Tagebau Rückersdorf auf der Grundlage der unter 4. aufgeführten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter 5. planfestgestellt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Unternehmer.

Angaben zum Gewässerausbau:

Seeoberfläche	95 ha
mittlere Wasserspiegellage	ca. 98,1 m HN
Seetiefe	ca. 10 m bis 12 m im nördlichen Seebereich ca. <1 m bis 5 m im südlichen Seebereich
maximale Ausdehnung	Nord-Süd: ca. 1300 m Ost-West: ca. 925 m
Länge der Uferlinie	ca. 5.000 m
Seegattung	Landschaftssee
vorgesehene Hauptfolgenutzung	Naturschutz
Örtliche Lage	Land Brandenburg Landkreis Elbe-Elster Gemeinde Rückersdorf Gemarkung Rückersdorf

### 2.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung

Die Planfeststellung umfasst gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), die Entscheidung über den Eingriff

in Natur und Landschaft. Diese ergeht gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 30 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 28]) im Benehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege ((Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abteilung Naturschutz (N 1) – LfU)). Der Eingriff wird genehmigt.

### **2.3 Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG**

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 7 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rückersdorf-Drößiger-Heidelandschaft“<sup>1</sup> wird in dem erforderlichen Umfang (5,9 ha) des Vorhabens „Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Rückersdorf“ die Befreiung von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 vorgenannter Verordnung erteilt.

### **2.4 Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Verbot der Zerstörung oder sonstiger erheblicher Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope**

Der Vorhabenträgerin wird hiermit gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. v. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG für die Beseitigung bzw. erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope („Trockene Sandheide“ und „Zwergstrauch-Kiefernwald“) gemäß Tb. 13 des RBP erteilt.

---

<sup>1</sup>vom 29.04.1996 (GVBl. II/96, Nr. 23, S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29.01.2014 (GVBl. II/14, Nr. 5)

<b>In Anspruch genommene gesetzlich geschützte Bio- tope</b>	<b>Um- fang</b>	<b>Kompensati- onsverhältnis</b>	<b>Kompensationsum- fang</b>
Zwergstrauchheide (06102)	1,9 ha	1 : 3	5,7 ha Entwicklung von Zwergstrauchheiden
Zwergstrauch-Kiefernwald (08220)	19,4 ha	1 : 1 sowie zu- sätzlich  1 : 0,5 durch Waldaufwertung	29,1 ha Erstaufforstun- gen von Laubmisch- wald und zusätzlich im Verhältnis von 1 : 0,5 durch Umwandlungen von Kiefernforsten in Laubmischwald

## **2.5 Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 9 BWaldG**

Gemäß § 9 BWaldG i. V. m. § 8 LWaldG wird die dauerhafte Umwandlung in eine andere Nutzungsart von insgesamt 65,51 ha Wald im Sinne des § 2 LWaldG nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen und der Nebenbestimmungen unter Punkt 5.7 genehmigt. Diese Genehmigung steht unter der Bedingung, dass die Verfügungsbe-  
rechtigung über die in Anhang 19 Tabelle 1 (Flurstücke 6, 7 und 8 der Flur 4, Gemarkung Rückersdorf) und Tabelle 3 aufgeführten Grundstücke zum Zeitpunkt der Wald-  
umwandlung vorliegt.

## **2.6 Entscheidung über Einwendungen**

Soweit den Belangen der Einwender nicht durch die im Tenor unter Nr. 5 getroffenen Nebenbestimmungen entsprochen wird, werden diese Einwendungen zurückgewiesen.



### **3 Wasserrechtliche Erlaubnis Kiessandtagebau Rückersdorf (Verlängerung)**

#### **3.1 Entscheidung**

Gemäß der §§ 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9, 12, 13, 19, 47 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) i. V. m. den §§ 28 und 29 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), wird auf Antrag der PRO-BETON Produkte aus Beton GmbH & Co. KG Brandenburg vom 04. Mai 2016 unbeschadet der Rechte Dritter im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde des Landesamts für Umwelt und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG i. V. m. §§ 124 Abs. 2, 126 Abs. 1 BbgWG die mit Bescheid vom 15.08.2016 festgesetzte Befristung bis zum 31.12.2025 aufgehoben und die Geltungsdauer bis zum 31.12.2053 verlängert.

#### **3.2 Nebenbestimmung:**

Die mit dem Erlaubnisbescheid vom 15.08.2016 festgesetzten Nebenbestimmungen behalten entsprechend ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss geändert wurden.

#### **3.3 Begründung:**

Mit der Realisierung der beantragten Erweiterung des Kiessandtagebaus Rückersdorf sind wasserrechtliche Benutzungstatbestände gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 WHG verbunden, für die das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe mit Bescheid vom 15.08.2016 eine bis zum 31.12.2025 befristete wasserrechtliche Erlaubnis erteilt hat.

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses, für die Durchführung der Kieswäsche, die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser

aus dem Kieselsee (Kreislaufführung) und die Entnahme fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern erforderlich.

Mit dem vorgelegten obligatorischen Rahmenbetriebsplan wurde auch die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Da sich an den technologischen Gegebenheiten, gleiche Entnahme- und Einleitmengen sowie gleiche Entnahme- und Einleitpunkte, keine Änderungen vorgenommen wurden, war es ausreichend, die bereits existierende wasserrechtliche Erlaubnis vom 15.08.2016 zu verlängern.

Die Befristung begründet sich auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz und wurde der Laufzeit des obligatorischen Rahmenbetriebsplans angepasst.

#### **4 Planfestgestellte Unterlagen**

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Rahmenbetriebsplan „Kiessandtagebau Rückersdorf“ – gemäß § 52 Absatz 2a i. V. m. § 57a BBergG und § 68 WHG für den Kiessandtagebau und die Kiessandaufbereitung Rückersdorf mit 183 Seiten Textteil, 19 Anlagen und 21 Anhängen

##### Anlagen

- |          |   |
|----------|---|
| Anlage 1 | Übersichtskarte, M 1 : 50.000   |
| Anlage 2 | Topographische Übersichtskarte mit Untersuchungsgebieten für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Maßstab 1 : 25.000 |
| Anlage 3 | Katasterkarte mit Grundstückssituation vom Vorhaben betroffener Flurstücke, Maßstab 1 : 5.000                           |
| Anlage 4 | Lageplan Tagebau Rückersdorf (Übersichtsriss) (Stand 06/21), Maßstab 1 : 5.000  |
| Anlage 5 | Geologisches Normalprofil der Lagerstätte (schematisch), 1 : 1.000/250  |
| Anlage 6 | Bohrriß/Vorratsriß der Lagerstätte, Maßstab 1 : 5.000   |
| Anlage 7 | Schnitte der Lagerstätte Stand 2015, Maßstab 1 : 1.000  |
| Anlage 8 | Schnitte der Lagerstätte Wiedernutzbarmachung, Maßstab 1 : 1.000  |

- Anlage 9 Grundwassergleichen Stand 2012, Maßstab 1 : 10.000
- Anlage 10 Pegelganglinien 1999-2013
- Anlage 11 Räumliche und zeitliche Entwicklung des Tagebaus, Maßstab 1 : 7.500
- Anlage 12 Technische Details: Standort Aufbereitung und Dammgestaltung
- Anlage 13 Verfahrensschema der Aufbereitung, ohne Maßstab
- Anlage 14 Biotoptypenkarte, Maßstab 1 : 7.500
- Anlage 15 Grundwassergleichenplan nach Wiedernutzbarmachung mit Darstellung der Schnittlinien der hydrogeologischen Profile Feuchtgebiet Ooppelhain, Maßstab 1 : 10.000
- Anlage 16 Schnitt Feuchtgebiet Ooppelhain
- Anlage 17 Wiedernutzbarmachungsplan mit Darstellung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, Maßstab 1 : 7.500
- Anlage 18 Prinzipdarstellung der Böschungsgestaltung während der Gewinnung und Wiedernutzbarmachung, Maßstab 1 : 1.000
- Anlage 19 Plan zur allgemeinen Zusammenfassung nach § 57 Abs. 2 BBergG Maßstab 1 : 7.500

### Anhänge

- Anhang 1 Faunistische Erfassung für die UVU bzw. den LBP des Vorhabens „Kiessand Rückersdorf“; NSI Naturschutzzinstitut Region Dresden e.V., Dresden, 25.11.2004 (U 21)
- Anhang 2 Faunistische Erfassung im erweiterten Untersuchungsgebiet für die UVU bzw. den LBP des Vorhabens „Kiessand Rückersdorf“; NSI Naturschutzzinstitut Region Dresden e.V., Dresden, 20.07.2007 (U 26)
- Anhang 3 Biotoptypenkartierung im Jahr 2004 im Untersuchungsgebiet „Kiessand Rückersdorf“, Dipl.-Geol./Geobotanikerin Angelika Alexowsky, Freiberg, 15.11.2004 (U 22)

- Anhang 4      Biotoptypenkartierung im Jahr 2007 im erweiterten Untersuchungsgebiet – nach räumlicher Änderung des Vorhabensgebietes „Kiessand Rückersdorf“ – Ergänzung der Biotoptypenkartierung 2004; Dipl.-Geol./Geobotanikerin Angelika Alexowsky, Freiberg, 14.09.2007 (U 27)
- Anhang 5      Die Bedeutung des „Feuchtbiotop Oppelhain“ (LK Elbe-Elster, Bdg.) als besonders schützenswerter Lebensraum der Makrozoobenthofauna – dargestellt am Beispiel der aquatischen Wanzen (Heteroptera) und Käfer (Coleoptera); Gewässerökologisches Büro – Torsten Berger, Potsdam, Januar 2008 (U 28)
- Anhang 6      Artenschutzrechtliche Prüfung für das Planfeststellungsverfahren Kiessandtagebau und Kiessandaufbereitung Rückersdorf der PRO BETON GmbH & Co. KG Brandenburg; NSI Naturschutzzentrum Region Dresden e.V., Dresden, 09.07.2008 (U 30)
- Anhang 7      Ergänzende Angaben zur Vogelwelt im Plangebiet Tagebau Rückersdorf von Februar 2005 – Juni 2008; NABU Regionalverband Finsterwalde e. V., Karl-Heinz Krengel, Sorno, 14.06.2008 (U 31)
- Anhang 8      Nachschau 2014 zu den Biotoptypenkartierungen 2004 2004 und 2007 im Untersuchungsgebiet Kiessand Rückersdorf - Dipl.-Geol./Geobotan. Angelika Alexowsky, Freiberg, 10.09.2014 (U 35)
- Anhang 9      Artenschutzrechtliche Prüfung für das Planfeststellungsverfahren Kiessandtagebau und Kiessandaufbereitung Rückersdorf der PRO BETON GmbH & Co. KG Brandenburg - NSI Naturschutzzentrum Region Dresden e.V., Dresden, 02.09.2014 (U 36)
- Anhang 10     Aktualisierte Angaben zur Vogelwelt im Untersuchungsgebiet Tagebau Rückersdorf von 2014 - NABU Regionalverband Finsterwalde e. V., Karl-Heinz Krengel, Sorno, 25.06.2014 (U 37)
- Anhang 11     Dokumentation Uferschwalbenkolonie im Kiessandtagebau Rückersdorf – Untere Naturschutzbehörde, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Landkreis Elbe-Elster, Herzberg, 19.06.2014 (U 38)

- Anhang 12 Abstimmung der PRO BETON GmbH & Co. KG Brandenburg mit dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) - Regionalabteilung Süd, Referat Naturschutz zu Umfängen einer Plausibilitätsprüfung zu Gutachten zu Flora und Fauna für das Vorhaben Kiessandtagebau Rückersdorf – Protokoll erstellt: Dipl.-Geol./Geobotan. Angelika Alexowsky, 02.04.2014 (U 39)
- Anhang 13 Schallimmissionsschutzprognose Kieswerk Rückersdorf, Schmelzer - Die Ingenieure, Ibbenbüren, 01.03.2015 (U 40)
- Anhang 14 Hydrogeologisches Gutachten für den Kiessandtagebau Rückersdorf; SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Aachen, Januar 2014 (U 41)
- Anhang 15 Rohstoffgeologische Bewertung und Einstufung der Rohstoffe der Erweiterungsfläche im Kiessandtagebau Rückersdorf
- Anhang 16 Kiessandtagebau Rückersdorf - Flächenbedarf der nächsten 10 Jahre, Nachschau zu den Biotoptypenkartierungen 2004, 2007 und 2014, Darstellung und Beschreibung von Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung, Untersuchung von Bäumen auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen, Darstellung und Beschreibung von Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung, Schmelzer- Die Ingenieure, Ibbenbüren, 08.12.2021 (U 42)
- Anhang 16/1 Kiessandtagebau Rückersdorf - Flächenbedarf der nächsten 10 Jahre, Bestands- und Konfliktplan Maßstab M 1 : 2.000 Schmelzer- Die Ingenieure, Ibbenbüren, 07.12.2021
- Anhang 17 Reptilienuntersuchung 2018 zum HBP für den Kiessandtagebau Rückersdorf PRO BETON Brandenburg GmbH & Co. KG Brandenburg, YGGDRASIL Diemer, Ökologie - Naturschutz - Landschaftsplanung, Berlin, Oktober 2018 (U 43)
- Anhang 18 Kiessandgewinnung innerhalb des fakultativen RBP, Gegenüberstellung der Biotopflächen aus den Jahren 1994 und 2019, Schmelzer- Die Ingenieure, Ibbenbüren, 24.03.2020

- Anhang 19 Waldbilanzierung Rahmenbetriebsplan, Schmelzer- Die Ingenieure, Ibbenbüren, 08.12.2021
- Anhang 19/1 Plan Waldumwandlung fRBP, Maßstab M 1 : 5.000, Schmelzer- Die Ingenieure, Ibbenbüren, 10.11.2021
- Anhang 19/2 Plan Waldumwandlung oRBP, Maßstab M 1 : 5.000, Schmelzer- Die Ingenieure, Ibbenbüren, 10.11.2021
- Anhang 20 Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8 u. 9 WHG, SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Aachen, September 2021
- Anhang 21 Fachbeitrag zur europäischen Wasserrahmenrichtlinie, SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Aachen, 07.02. 2017

## **5 Nebenbestimmungen**

### **5.1 Sicherheitsleistung**

Zur Sicherung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 BBergG, insbesondere der Wiedernutzbarmachung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG wird eine Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG festgelegt. Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung wird bei Zulassung der dem LBGR vorzulegenden Hauptbetriebsplänen in Abhängigkeit von der bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche und dem Stand der Realisierung der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen unter Beachtung der Nebenbestimmungen zu 5.7 und 5.8 festgelegt.

### **5.2 Aufbewahrung**

Dieser Planfeststellungsbeschluss und alle zugehörigen Unterlagen sind den verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 58 und 59 BBergG gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch bei erneuter Bestellung von verantwortlichen Personen. Das Original der Kenntnisaufnahmebestätigung ist bei der Werksausfertigung der Antragsunterlagen aufzubewahren. Dieser Bescheid und die zugehörigen Unterlagen sind jederzeit zugänglich für die Dauer des Geltungszeitraums im Betrieb aufzubewahren.

### **5.3 Sicherung des Abbaugeländes**

**5.3.1** Das Betriebsgelände und übertägige Einrichtungen sind durch geeignete Maßnahmen (wie z. B. Abspermaßnahmen an den Tagebaurandböschungen, Sperrung der Zufahrten) gegen unbeabsichtigtes Betreten entsprechend der Gefahrenlage zu sichern.

**5.3.2** Die Sicherungsmaßnahmen sind in den dem LBGR zur Zulassung vorzulegenden Hauptbetriebsplänen darzustellen. Die Anordnung weiterer Sicherungsmaßnahmen bleibt vorbehalten.

### **5.4 Betriebsführung**

**5.4.1** Jede Rechtsnachfolge ist dem LBGR unverzüglich mitzuteilen.

**5.4.2** Die Umsetzung des Vorhabens hat entsprechend den eingereichten Planunterlagen und den dazu erlassenen Nebenbestimmungen zu erfolgen.

**5.4.3** Die Rahmenbetriebsplanfläche ist im aktuellen Abbaubereich markscheiderisch einzumessen und vor Ort kenntlich zu machen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ein Überfahren der Feldesgrenzen ausgeschlossen wird.

**5.4.4** Für die Abbauf Flächen außerhalb des Bergwerkseigentums ist die Gewinnungsberechtigung mit den einschlägigen Hauptbetriebsplänen nachzuweisen.

**5.4.5** Im Rahmen der Gewinnung sind standsichere Endböschungen zu gestalten. Die Gestaltung der Gewinnungs- und Endböschungen hat unter Berücksichtigung der Richtlinie des LBGR „Geotechnische Sicherheit“ vom 1. Juli 2014 zu erfolgen. Ausgehend von den konkret angetroffenen geologischen/geomechanischen Verhältnissen sind mit den Betriebsplänen die vorgesehenen Sicherheitsabstände zu benachbarten Grundstücken und Wegen sowie die Böschungsgeometrien zu überprüfen und gegebenenfalls neu anzupassen.

**5.4.6** Die Richtlinie des LBGR „Immissionsschutz in Braunkohlentagebauen“ vom 15. Dezember 2015 ist in den Punkten gegebener Vergleichbarkeit analog zu

berücksichtigen. Die darin enthaltenen Immissionsrichtwerte sind zum Anhalt zu nehmen. Alle Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen sind entsprechend den bergrechtlichen Bestimmungen und den über den bergrechtlichen Hauptbetriebsplan für verbindlich erklärten Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

- 5.4.7** Bei Unterschreitung eines Abstands von 150 m zur nächsten Wohnbebauung hat der Nachweis der Einhaltung der jeweiligen Grenzwerte durch Messung vor Ort zu erfolgen. Gegebenenfalls sind entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte zu ergreifen.
- 5.4.8** Betriebliche Zufahrtsstraßen und Fahrwege sowie freigeräumte Rohbodenflächen und die Halden sind bei Erfordernis zur Verminderung einer erheblichen Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu befeuchten bzw. zu kehren.
- 5.4.9** Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen von Straßen soweit als möglich vermieden werden und unvermeidbare Verschmutzungen unverzüglich beseitigt werden. Die erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Mittel sind bereitzustellen.
- 5.4.10** Für die Einschätzung der Auswirkungen des geplanten Abbauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden (s. Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamts für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 28.05.2018), die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die Vorhabenträgerin erforderlich. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Abbaumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Die Maßnahmen sind mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum abzusprechen.
- 5.4.11** Bei Erdarbeiten entdeckte und noch nicht registrierte Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder –bohlen, Knochen,



Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) sind unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten.

- 5.4.12** Die Beseitigung des Grenzwegs hat nicht ohne vorherige Klärung von ggf. notwendigen Ersatzmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Amt Elsterland zu erfolgen.
- 5.4.13** Vor Inanspruchnahme der Bereiche, in denen sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH befinden, ist für diese die Freigabe durch die Telekom einzuholen. Die Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH vom 03.04.2017 ist entsprechend zu berücksichtigen.
- 5.4.14** Die max. Höhe der Verspülfläche im nördlichen Bereich des Kiessees darf einen Wert von 95,6 m HN (2 m unter dem ermittelten niedrigsten Niedrigwasserstand des Kiessees) nicht übersteigen.
- 5.4.15** Die Verkehrsführung vom und zum Tagebau hat über die vorhandene Anbindung der Werkstraße an die Landesstraße 622 zu erfolgen.

## **5.5 Wasserwirtschaft**

- 5.5.1** Eine Kontamination des Erdreichs und des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Wassergefährdende Stoffe sind nur in den dafür vorgesehenen und zugelassenen Behältern an besonders dafür eingerichteten Stellen aufzubewahren. Die im Haftbefehl zu ergreifenden Maßnahmen sind in den Betriebsplänen darzustellen.
- 5.5.2** Das Monitoring des aus der Aufbereitungsanlage in das Absetzbecken abgeleiteten Brauchwassers/Rücklaufwassers richtet sich nach den unter Punkt 6.2 der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 15.08.2016 festgelegten Nebenbestimmungen und ist fortzuführen.

- 5.5.3** Zur Überwachung der Abstromverhältnisse ist im Norden des Tagebaus eine zusätzliche Grundwassermessstelle zu errichten. Lage und Ausbau der zu errichtenden GWM sind mit dem LBGR abzustimmen.
- 5.5.4** Vierteljährlich hat die Messung der Grundwasserstände an den GWM P 1/97, P 2/97, P 3/97, P 5/97 und der im Abstrom neu zu errichtende Messstelle zu erfolgen.
- 5.5.5** Mit fortschreitender Rohstoffgewinnung werden die GWM P 1/97, P 2/97 und P 5/97 überbaggert. Hierfür ist rechtzeitig zur übergangslosen Integration in das Grundwassermonitoring Ersatz zu schaffen. Lage und Ausbau der zu ersetzenden GWM sind mit dem LBGR abzustimmen.
- 5.5.6** Zur Überwachung der Grundwasserqualität sind die GWM 1/97, 2/97, 3/97, 5/97, der Kiessee sowie die im Abstrom neu zu errichtende Messstelle einmal jährlich zu beproben. Die Beprobung hat zeitgleich mit der Beprobung des Absatzbeckens entsprechend der Zulassung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 15.08.2016 zu erfolgen.

Die Analytik hat folgende Parameter zu umfassen:

<u>Feldparameter</u>	<u>Laborparameter</u>
<input type="radio"/> Temperatur	<input type="radio"/> NO <sub>3</sub> -
<input type="radio"/> pH-Wert	<input type="radio"/> NH <sub>4</sub> <sup>+</sup>
<input type="radio"/> Leitfähigkeit	<input type="radio"/> MKW
<input type="radio"/> Redoxpotenzial	<input type="radio"/> BTEX
<input type="radio"/> Sauerstoffgehalt	<input type="radio"/> Gesamthärte

- 5.5.7** Die Ergebnisse der Wasserstandmessungen entsprechend NB 5.5.4 sowie die Analyseergebnisse der NB 5.5.6 sind in einem Jahresbericht zusammenzufassen und dem LBGR, dem LfU sowie der unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster bis zum 31.03. des Folgejahres in ausgewerteter Form zu übergeben. Als Bewertungskriterium sind die aktuellen Geringfügigkeitsschwellenwerte der LAWA heranzuziehen.

## **5.6 Abfall/Altlasten**

**5.6.1** Anfallende Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung sind im jeweiligen Hauptbetriebsplan entsprechend ihrer Bezeichnung und Schlüsselnummer darzustellen. Sofern sie nicht verwertet werden können, sind sie entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beseitigen. Die Abfallbeseitigung hat gemäß § 28 KrWG in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.

**5.6.2** Unbefugt verbrachte Abfälle auf Flächen, die der Bergaufsicht unterliegen, sind in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage ordnungsgemäß zu entsorgen soweit ein ordnungsbehördliches Vorgehen gegen die Verantwortlichen nicht möglich ist. Bei Auffindung von Altlasten bzw. Auffälligkeiten, wie zum Beispiel Verfärbungen oder Gerüche, die auf Schadstoffeinträge in den Boden hinweisen, sind das LBGR und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster unverzüglich und vor Weiterführung der Arbeiten zu informieren.

## **5.7 Waldumwandlung/Erstaufforstung**

**5.7.1** Die Waldflächen dürfen nur jeweils auf Grundlage eines zugelassenen Hauptbetriebsplans und unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen gerodet werden.

**5.7.2** Mit den einzureichenden Hauptbetriebsplänen ist dem LBGR eine aktuelle Flächenbilanzierung der Waldinanspruchnahme und der Waldkompensation vorzulegen.

**5.7.3** Die Inanspruchnahme der Waldflächen ist auf den erforderlichen Umfang der jeweiligen zum Abbau vorgesehenen „Jahresscheibe“ zu beschränken.

**5.7.4** Der jeweilige Umfang und der Beginn der Waldumwandlungen sind der unteren Forstbehörde und dem LBGR mindestens 2 Wochen vor der Inanspruchnahme schriftlich mitzuteilen.

**5.7.5** Mit der Einreichung der jeweiligen Hauptbetriebspläne ist die Verfügbarkeit der erforderlichen externen Erstaufforstungsflächen gegenüber dem LBGR nachzuweisen.

**5.7.6** Für Erstaufforstungen sind nur standortgerechte Gehölze aus gebietsheimischen Herkünften, unter Beachtung des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ vom 02.12.2019, zu verwenden.

Die Lieferscheine der Forstbaumschule sind der unteren Forstbehörde zur Prüfung vorzulegen.

**5.7.7** Die Auswahl der Gehölzarten ist jeweils auf Grundlage eines einfachen Standortgutachtens nach SEA 95 mit der unteren Forstbehörde abzustimmen. Es sind vorrangig naturnahe Mischwaldgesellschaften zu entwickeln.

**5.7.8** Für die Inanspruchnahme von Wald sind mindestens 65,51 ha durch Erstaufforstungen, innerhalb des betroffenen Naturraums, zu realisieren (Ersatzaufforstungen). Zusätzlich sind die beeinträchtigten Schutzfunktionen der beanspruchten Waldflächen durch Waldaufwertungen in Höhe von insgesamt 58,76 ha auszugleichen.

Die Ersatzaufforstungen sind zeitnah, spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode, nach der Inanspruchnahme vorzunehmen. Die Durchführung der Erstaufforstungen sind dem LBGR und der unteren Forstbehörde anzuzeigen.

**5.7.9** Bei der Umsetzung der erforderlichen externen Ersatzaufforstungen ist sicherzustellen, dass gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG keine für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden aus der Nutzung genommen werden.

**5.7.10** Für alle forstlichen Kulturen (Ersatzaufforstungen und Waldrandpflanzungen) ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bis zur gesicherten Kultur durchzuführen.

Die Festlegung der durchzuführenden Kontrollen hat in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde zu erfolgen.

Das LBGR ist über die Ergebnisse der mit unteren Forstbehörde geführten Abstimmungen und durchgeführten Kontrollen sowie über die Abnahme der gesicherten Kultur zu unterrichten.

- 5.7.11** Mit der Waldrodung darf erst begonnen werden, wenn eine Sicherheitsleistung durch Vorlage einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) zugunsten des LBGR erbracht worden ist. Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung wird mit der Zulassung der jeweiligen Hauptbetriebspläne festgelegt. Bei der Ermittlung obiger Sicherheitsleistung finden bereits realisierte Ersatz- und Wiederaufforstungen Berücksichtigung.

## **5.8 Naturschutz und Wiedernutzbarmachung**

### **5.8.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

- 5.8.1.1** Die Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen hat zeitnah, entsprechend der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Wiedernutzbarmachungskonzeption (Anlage 17 „Wiedernutzbarmachung und Ersatz/Ausgleich“ der Planfeststellungsunterlagen) sowie unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen, zu erfolgen:
- 5.8.1.2** Für die Abbaublöcke 3 – 7 ist mit der Einreichung der Hauptbetriebspläne jeweils ein qualifizierter Artenschutzfachbeitrag nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzulegen, wobei für den Abbaublock 3 nur das Teilfeld artenschutzrechtlich zu berücksichtigen ist, das außerhalb der 10-Jahres-Scheibe (vgl. Anhang 16 Anlage 1 Bestands- und Konfliktplan für die 10-Jahres-Scheibe) liegt.
- 5.8.1.3** Die Vorhabenträgerin hat zur konkreten Umsetzung der angeordneten landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen Landschaftspflegerische Ausführungspläne (LAP) zu erstellen. Diese sind Bestandteil von Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebsplänen.

**5.8.1.4** Für die Beachtung, Umsetzung und Überwachung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Bundes- und Landesnaturschutzgesetz sowie der umweltrelevanten Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.8 dieser Zulassung, ist vom Vorhabenträger eine ökologische Betriebsbegleitung (öBB) einzusetzen.

Mit der Einreichung der Hauptbetriebspläne ist dem LBGR eine Person mit entsprechenden Fachkenntnissen und Erfahrungen in der ökologischen Betriebsbegleitung (öBB) schriftlich, unter Angabe der Erreichbarkeit, zu benennen.

Die öBB übergibt jährlich bis spätestens zum 31.01. eines Jahres den Bericht über die öBB des Vorjahres an das LBGR, das LfU und an die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster. Der öBB-Bericht enthält sämtliche Dokumentationen und Nachweise der im Vorjahr erfolgten Maßnahmen und Kontrollen.

**5.8.1.5** Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in geeigneter Weise durch vertragliche Vereinbarung oder dingliche Sicherung (Dienstbarkeit) rechtlich zu sichern. Bei Flächen, die im Eigentum der Vorhabenträgerin oder des Landes Brandenburg stehen, ist eine dingliche Sicherung erst zum Zeitpunkt der Veräußerung erforderlich. Soweit die Vorhabenträgerin in ihrem Eigentum stehende Flächen verpachtet, sind die naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen in die Pachtverträge aufzunehmen. Der Nachweis ist dem LBGR unverzüglich nach Eintrag im Grundbuch bzw. nach Vertragsabschluss vorzulegen.

**5.8.1.6** Die Flächenangaben der einzelnen Kompensationsmaßnahmen sind zur Übernahme in das Eingriffs- und Kompensationsflächen-Informationssystem des Landes Brandenburg (EKIS) als digitale Geodaten im Format „Shapefile“ einen Monat nach Unanfechtbarkeit des festgestellten Plans an das LBGR zu übergeben.

**5.8.1.7** Für Gehölzpflanzungen dürfen nur standortgerechte gebietseigene Gehölze aus gesicherten Herkünften verwendet werden. Es findet der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur „Verwendung gebietseigener Gehölze in der freien Natur“, vom 2. Dezember 2019, Anwendung.

## **5.8.2 Maßnahmen der Vorfeldberäumung**

### **5.8.2.1 Räumliche Begrenzung der Flächeninanspruchnahme**

Der Umfang der Vorfeldberäumung ist entsprechend der Abbaukonzeption (Anlage 11 zum RBP) auf die jeweilige Jahresscheibe des aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplans (HBP) zu begrenzen.

### **5.8.2.2 Bauzeitenregelung zu Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern, zum Abschieben sonstiger Vegetation und des Oberbodens**

Erforderliche Fällungen und Rodungen von Bäumen und Sträuchern, zum Abschieben sonstiger Vegetation und des Oberbodens sind nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig.

Vor der Durchführung der Fällarbeiten sind potentielle Quartierbäume durch einen Fledermausexperten zu markieren.

Sofern im gesamten Bereich des jeweiligen Abbaublocks kein kontinuierlicher Abbaubetrieb, u. a. auch durch die Anwesenheit von Menschen, Baufahrzeugen etc. gewährleistet werden kann, sind geeignete Maßnahmen zur Vergrämung von Offenlandbrütern zu ergreifen oder die Flächen erst nach fachlicher Kontrolle zu Beräumen.

### **5.8.2.3 Bauzeitenregelung zur Beseitigung der Ufervegetation**

Die Beseitigung der Ufervegetation (Röhrichte) ist nur im Zeitraum vom 10.11. bis 31.01. gestattet.

### **5.8.2.4 Kontrolle von Baumhöhlen als potentielle Fledermausquartiere**

Baumhöhlen mit einer potentiellen Quartiereignung für Fledermäuse sind vor ihrer Fällung, im Zeitraum zwischen Mitte September bis Mitte Oktober, durch

einen Fledermausexperten, endoskopisch oder mittels Wärmebildkamera, auf Besatz zu untersuchen.

Sofern besetzte Quartiere vorgefunden werden, sind die Höhlenbäume von oben vorsichtig stufenweise abzutragen und in geeignete Quartiere umzusetzen. Im Fall einer notwendigen Bergung von Fledermäusen ist der Experte auch für die Verbringung in geeignete Ersatzquartiere verantwortlich. Dem LBGR und dem LfU ist unmittelbar nach Umsetzung der Maßnahme ein Bericht über die korrekte Verbringung zu übersenden.

Ungenutzte potentielle Fledermausquartiere sind unmittelbar nach der Besatzkontrolle durch ein Fledermausventil zu verschließen bzw. die Bäume sind sofort zu fällen.

#### **5.8.2.5 CEF-Maßnahme: Anbringung von Fledermauskästen**

Der Verlust von potentiellen bzw. nachgewiesenen Quartierbäumen von Fledermäusen ist wie folgt auszugleichen:

- Abbaublock 2: Ausbringung von jeweils 22 Fledermauskästen, vor Durchführung der Fällung der potentiellen Quartierbäume (Maßnahme M3.5, Gemarkung Rückersdorf, Flur 1 Flurstück 807 tlw.)
- Abbaublöcke 3 - 7: pro 1 ha Waldverlust sind in den im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehenden Waldflächen jeweils 3 Fledermauskästen auszubringen. Für den Abbaublock 3 sind die im Rahmen der 10-Jahres-Scheibe ausgebrachten Fledermauskästen entsprechend mit anzurechnen.
- nachgewiesene Wochenstuben- bzw. Winterquartiere sind zusätzlich im Verhältnis von mind. 1 : 3 durch entsprechende Großraumhöhlen mit Wochenstuben- bzw. Überwinterungseignung auszugleichen.

Die Fledermauskästen für die Abbaublöcke 3 bis 7 sind mit einem Vorlauf von mindestens 3 Jahren vor der Inanspruchnahme der Waldflächen auszubringen.

Für die Ausbringung der Fledermauskästen sind, in Abstimmung mit einem Fledermausexperten, unterschiedliche Kastentypen (Rund-, Spalten- und Flachkästen sowie Universalhöhlen) zu verwenden.



Zur langfristigen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sind die Fledermauskästen in einzelnen Gruppen von 5 bis 10 Stück an geeigneten, möglichst alten Bäumen, anzubringen. Die Kästen sind jährlich auf ihre Funktion hin zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

Die Bäume mit Fledermauskästen sind mittels GPS zu verorten und aus der Nutzung zu nehmen. Die Standorte sind zu dokumentieren und dem LBGR mitzuteilen.

Die Anzahl der erforderlichen Fledermauskästen ist mit Einreichung der einzelnen Hauptbetriebsplänen festzulegen. Die Festlegung der weiteren Standorte hat durch einen Fledermausexperten zu erfolgen. Für die Fledermauskästen sind über einen Zeitraum von 15 Jahren nach der Ausbringung jeweils Funktions- und Besatzkontrollen durchzuführen.

#### **5.8.2.6 CEF-Maßnahme: Anbringung von Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten**

Als Ausgleich für den Verlust von potentiellen Niststätten für höhlenbrütende Vogelarten sind, vor der Inanspruchnahme der Waldflächen, 3 Vogelnistkästen/a Wald auszubringen. Dazu sind unterschiedliche Kastentypen (Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten, davon jeweils mit Eignung für Schwarz- und Buntspecht, Wendehals, Kleiber, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Hauben-, Kohl-, Schwanz-, und Tannenmeisen oder Universalkästen) zu verwenden.

Die Nistkästen sind möglichst in Kombination mit den Fledermauskästen an ein und demselben Baum anzubringen.

#### **5.8.2.7 Abtrag und Sicherung sowie getrennte Lagerung des Oberbodens**

Der Oberboden ist, unter Beachtung des § 1 BBodenSchG i. V. m. § 7 BBodenSchV sowie der DIN 19731 und 18915, getrennt vom Unterboden, abzutragen und fachgerecht auf Oberbodenhalden zwischenzulagern (Maßnahme V4).

Die Oberbodenhalden dürfen nur eine maximale Höhe von 2,0 m aufweisen und sind durch Zwischenbegrünung (z. B. Leguminosen) bzw. mit einheimischem autochthonen Wildkräutersaatgut einzusäen.

Der Oberboden ist schonend zu behandeln. Ein Befahren der Oberbodenhal-  
den ist nicht statthaft.

Der Oberboden ist für die Rekultivierungsmaßnahmen, insbesondere für die  
Initialpflanzungen auf den äußeren Flanken der Schutzwälle zu verwenden  
(Maßnahme V4

#### **5.8.2.8 Prüfung auf Vorkommen von Waldameisenhöfen**

Vor ihrer Inanspruchnahme sind die Waldflächen in den Abbaublöcken 2 bis 7  
auf Vorkommen von Waldameisenhöfen abzusuchen. Sofern sich Ameisen-  
höfen innerhalb der Abbauflächen befinden, sind, unter Hinzuziehung eines  
Ameisenexperten, Umsiedlungen in geeignete angrenzende Waldbereiche  
vorzunehmen.

#### **5.8.2.9 Bauzeitenregelung Uferschwalbenkolonie**

Während der Brutzeit der Uferschwalbe (1. März bis 15. September) ist die  
Inanspruchnahme von besetzten Brutwänden unzulässig.

#### **5.8.2.10 CEF-Maßnahmen: Anlage bzw. Erhalt von temporären Wanderbiotopen bzw. Ersatzlebensräumen**

Während des gesamten Zeitraums des aktiven Kiessandabbaus ist durch die  
ökologische Betriebsbegleitung sicherzustellen, dass vor der Inanspruch-  
nahme der Lebensräume von Uferschwalben, Steinschmättern, Flussregen-  
pfeifern, Feld- und Heidelerchen, Haubentauchern, Zwergtauchern, Zaun-  
eidechsen, Schlingnattern und Kreuzkröten ausreichend geeignete Habitate  
als Fortpflanzungs- und Ruheraum, zur Verfügung stehen.

Dazu sind nachfolgende artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen  
(CEF-Maßnahmen) umzusetzen:

*a) Bereitstellung von ausreichend adäquaten Steilwänden für die Uferschwal-  
benkolonie zur Anlage von Niströhren (LBP Anlage 17 Maßnahme K3)*

Die ökologische Betriebsbegleitung weist jährlich, rechtzeitig vor dem Brutbe-  
ginn der Uferschwalben, ausreichend adäquate Brutwände als Abbautabuzo-  
nen aus.

*b) Anlage von temporären Wanderbiotopen bzw. Ersatzlebensräumen für je ein Brutpaar des Steinschmätzers (mind. 0,4 ha) und des Flussregenpfeifers (mind. 1 ha)*

Für die beiden Arten sind störungsfreie vegetationsarme Kies- und Schotterbänke zu entwickeln und als Abbautabuzone auszuweisen.

*c) Anlage von temporären Wanderbiotopen für ein Brutpaar der Feld- und zwei Brutpaare der Heidelerche (mind. 3 ha)*

Für die beiden Arten sind arttypische störungsfreie Offenlandbereiche zu entwickeln und als Abbautabuzone auszuweisen.

*d) Anlage von temporären Wanderbiotopen bzw. Ersatzhabitaten für je ein Brutpaar der Wasservogelarten Haubentaucher und Zwergtaucher*

Für die beiden Arten sind entsprechend geeignete, mit Röhricht bestandene, störungsfreie Uferzonen zu entwickeln und als Abbautabuzone auszuweisen.

*e) Anlage eines Ersatzhabitats für Kreuzkröten (Maßnahme M2.2)*

Für die Kreuzkröten sind in ungestörten Tagebaubereichen (Gemarkung Rückersdorf, Flur 3 Flurstücke 53, 54 tlw.) adäquate kleine, flache, nährstoffarme, sonnenexponierte und wenig bewachsene Kleingewässer (mind. 0,76 ha) anzulegen. Das Umfeld der Kleingewässer ist so mit Steinhäufen, Wurzelstöcken und der Anlage von ruderalen Gras- und Staudenfluren auszugestalten, dass für die Art ein ausreichendes Nahrungs-, Versteck- und Überwinterungshabitat zur Verfügung steht.

*f) Anlage eines Ersatzhabitats für Zauneidechsen und Schlingnattern (Maßnahme M 4.2)*

Für Zauneidechsen und Schlingnattern sind entsprechend geeignete Ersatzhabitats (Gemarkung Rückersdorf, Flur 3 Flurstücke 53, 54 tlw., mindestens 0,76 ha) als Fortpflanzungs- und Ruheraum zu entwickeln bzw. bereitzustellen. Die Ersatzhabitats sind für die beiden Arten geeignet, wenn genügend Deckungsstrukturen und sonnige Rohbodenflächen sowie ruderale Gras- und Staudenfluren als Nahrungshabitat vorhanden sind.

#### **5.8.2.11 CEF-Maßnahme: Anlage eines Reptilienschutzzauns**

Während der Vorfeldberäumungs- und der Abbauphasen sind ein Ein- bzw. Wiedereinwandern von Zauneidechsen bzw. Schlingnattern in das jeweilige Abbaufeld durch die Anordnung eines Reptilienschutzzauns, ggf. mit Reusen oder einseitigen Rampen, wirksam zu verhindern.

Der Reptilienschutzzaun ist während der gesamten Zeitdauer der Vorfeldberäumung und der Abbautätigkeit zu erhalten und regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

#### **5.8.2.12 Umsetzen von Zauneidechsen und Schlingnattern (CEF-Maßnahme M4.1)**

Vor der Vorfeldberäumung sind die Übergangsbereiche zwischen den vorhandenen Tagebaufeldern und den angrenzenden Waldrändern durch einen Herpetologen auf Vorkommen von Zauneidechsen und Schlingnattern abzusuchen. Sofern sich Zauneidechsen und Schlingnattern im Abbaufeld befinden sind diese durch einen Herpetologen behutsam (per Hand oder mittels Streifnetzen) einzufangen und in ein entsprechend geeignetes Habitat des vorhandenen Tagebaus umzusetzen. Die Maßnahmen sind jeweils mit dem Beginn der Aktivitäten (mindestens 9 Begehungen), der Zauneidechsen und Schlingnattern vorzunehmen. Die Übergangsbereiche der Abbaufelder sind mehrfach abzusuchen bis mit einer hohen Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sich keine Zauneidechsen und Schlingnattern mehr im jeweiligen Abbaufeld aufhalten.

Der Fang und das Umsetzen von einzelnen Individuen der Zauneidechsen und Schlingnattern darf nur durch berechtigtes und fachlich befähigtes Personal vorgenommen werden.

Über den Fang und über die Umsiedlung ist jeweils ein Fangprotokoll mit folgendem Inhalt zu erstellen und dem LBGR innerhalb von 10 Werktagen nach der Durchführung zu übersenden:

- Datum und Zeit (Tageszeit und Dauer) der durchgeführten Fangaktionen
- Anzahl und Alter der gefangenen Tiere sowie Ort (Kartendarstellung)

- Witterungsbedingungen während der jeweiligen Fangaktionen

#### **5.8.2.13** Umsetzen von Kreuzkröten (CEF-Maßnahme M2.1)

Vor der Inanspruchnahme von Lebensräumen von Kreuzkröten sind alle auffindbaren Individuen der Kreuzkröten sowie ihrer Laichschnüre und Kaulquappen durch fachlich qualifizierte Experten zu bergen und in das Ersatzhabitat (Maßnahme M2.2) umzusetzen. Die Maßnahmen sind jeweils mit dem Beginn der Aktivitäten und bis zum Ende des Rückzugs der Kreuzkröten, jeweils bis Ende August, vorzunehmen. Die Gewässer- und Uferbereiche sind mehrfach abzusuchen, bis mit einer hohen Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sich keine Kreuzkröten mehr in den vom Abbau betroffenen Bereichen aufhalten.

Über den Fang und über die Umsiedlung ist jeweils ein Fangprotokoll mit folgendem Inhalt zu erstellen und dem LBGR innerhalb von 10 Werktagen nach der Durchführung zu übersenden:

- Datum und Zeit (Tageszeit und Dauer) sowie Anzahl der durchgeführten Anzahl der Fangaktionen
- Anzahl und Alter der gefangenen Tiere sowie Fang- und Verbringungs-ort (mit Kartendarstellung)
- Witterungsbedingungen während der jeweiligen Fangaktionen.

#### **5.8.2.14** Nachweis der Funktionalität der temporären Wanderbiotope bzw. Ersatzlebensräume

Vor dem Fang und dem Umsetzen der Zauneidechsen, Schlingnattern und Kreuzkröten ist dem LBGR ein gutachterlich bestätigter Nachweis über die Habitateignung der temporären Wanderbiotope bzw. Ersatzlebensräume vorzulegen.

#### **5.8.2.15** Anlage eines Amphibienschutzzauns (CEF-Maßnahme)

Zur Vermeidung der Tötung von Kreuzkröten sind deren Ersatzlebensräume mit einer mobilen Amphibienleiteinrichtung gegen ein Einwandern in das aktive Abbaufeld zu sichern. Die Amphibienleiteinrichtungen sind jeweils im März zu

errichten und während der gesamten Betriebszeit des Abbaus in einem funktionstüchtigen Zustand zu halten.

#### **5.8.2.16** Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme zum Schutz des Fischotters und des Bibers

Die aktive Tagebaufläche und das Tagebaugewässer sind mindestens halbjährlich auf Spuren bzw. Besiedlung durch den Fischotter und Biber zu kontrollieren. Sofern ein Nachweis erfolgte, sind in Abstimmung mit dem LfU, geeignete Schutzmaßnahmen (wie z. B. Ausweisung von Abbautabuzonen/Ruhezonen) umzusetzen. Dem LBGR ist jährlich ein Bericht von den erfolgten Kontrollen und ggf. ein Protokoll von der Abstimmung der Schutzmaßnahmen zu übersenden.

#### **5.8.2.17** Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von nachtaktiven Insekten, von Fledermäusen und des Ziegenmelkers

Für die Beleuchtung von baulichen Anlagen und Wegen sowie von Aufschüttungen sind nur Natriumdampf-Hochdrucklampen oder LED Lampen oder gleichwertige Lampen zu verwenden. Die Beleuchtungszeiten sind auf das erforderliche Maß zu beschränken.

#### **5.8.2.18** Abtransport von Robinienstubben und -wurzeln

Das Rodungsmaterial von Robinien (Wurzeln, Stubben und Zweige sowie Äste) ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Verwendung von Robinienstubben und -wurzeln für die Anlage der Tagebaumwallungen ist nicht gestattet.

### **5.8.3 Wiedernutzbarmachung**

#### **5.8.3.1** Die Vorhabenträgerin hat auf Grundlage des Wiedernutzbarmachungsplans (Anlage 17 der Planfeststellungsunterlage) und der Nebenbestimmungen unter der Ziffer 5.8 dieses Beschlusses die unverzügliche Wiedernutzbarmachung der Abbauflächen sicherzustellen.

### **5.8.3.2** Entwicklung eines naturnahen Landschaftssees mit Flachwasserzonen und nährstoffarmen Uferrandstreifen (Maßnahmen K6, K7 des Widernutzbarma- chungsplans Anlage17)

Entsprechend der Darstellung im Rekultivierungsplan (Anlage 17 der Planfest-  
stellungsunterlage) sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Entwicklung eines ca. 95 ha großen naturnahen Landschaftssees, mit einer Tiefe von bis zu 12 m,
- Herstellung von Flachwasserzonen, ca. 2,5 ha, mit einer Tiefe von bis zu 2 m,
- Herstellung von nährstoffarmen Uferrandstreifen, ca. 1,1 ha,
- Anlage von 20 Totholz- und Findlingshaufen im Bereich der Uferrand-  
streifen.

Der See und die Uferrandflächen sind nach der Entlassung aus der Bergauf-  
sicht der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Die Entwicklung des naturnahen Landschaftssees und der sich unmittelbar an-  
schließenden Uferrandflächen, sind während des Kiessandabbaus durch die  
ökologische Betriebsbegleitung zu überwachen/begleiten.

Sofern die Erreichung der Entwicklungsziele gefährdet ist, sind in Abstimmung  
mit dem LfU, Abteilung N, geeignete Pflegemaßnahmen vorzunehmen. Das  
LBGR ist von der Durchführung der Art und des Zeitraums der Maßnahmen in  
Form eines Berichts in Kenntnis zu setzen.

### **5.8.3.3** Initialpflanzung von Sträuchern auf den äußeren Flanken der Schutzwälle

Auf den äußeren Flanken der Schutzwälle sind in Abständen von ca. 35 m  
kleine Gehölzgruppen (mit ca. je 15 gebietseigenen, standortgerechten Ge-  
hölzarten) als Initialpflanzungen herzustellen.

### **5.8.3.4** Entwicklung von Zwergstrauch-Heiden/Trockene Sandheiden

Die Rohbodenflächen auf den inneren Flanken der Schutzwälle sind einer ge-  
lenkten natürlichen Sukzession mit dem Ziel der Entwicklung von Zwerg-  
strauch-Heiden/Trockene Sandheiden – Gesellschaften zu entwickeln.

#### 5.8.4 Ökologische Betriebsbegleitung (öBB)

Die Aufgaben der ökologischen Betriebsbegleitung (öBB) umfassen insbesondere:

- die Besatzkontrolle der potentiellen Höhlenbäume durch einen Experten sowie ggf. die Verbringung von Fledermäusen in Abstimmung mit dem LfU
- die Auswahl der Standorte der Fledermaus- und Vogelnistkästen (Angabe der Koordinaten von den Standorten)
- die Kontrolle der Einhaltung der Bauzeitenregelung zur Fällung und Rodung von Gehölzen, zur Inanspruchnahme der Tagebauböschungen sowie der Ufervegetation (Vermeidung des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- die Durchführung von jährlichen Besatzkontrollen der Fledermauskästen über einen Zeitraum von 15 Jahren, sowie jährliche Reinigung der Fledermaus- und Vogelnistkästen,
- die Kontrolle und Dokumentation des fachgerechten Abtrags des Oberbodens,
- die jährliche Durchführung von Funktionskontrollen für die , bereitzustellenden temporären Wanderbiotope bzw. Ersatzlebensräume für die besonders geschützten Anhang IV-Arten und gefährdeten Brutvogelarten; gegebenenfalls sind korrigierende Maßnahmen vorzunehmen,
- die Verhinderung der Ansiedlung von invasiven Pflanzenarten durch jährliche Kontrollen und sofern erforderlich, eine umgehende Entfernung der invasiven Pflanzenarten,
- die Dokumentation der durchgeführten Kontrollen und Übersendung eines Berichts im Rahmen der jährlichen Berichterstattung an das LBGR,
- die Übersendung der Fangprotokolle von den umzusiedelnden Arten Zauneidechse, Schlingnatter, Kreuzkröte und ggf. Fledermäuse spätestens nach zwei Wochen an das LfU und zur Kenntnisnahme an das LBGR,



- die Kontrolle der fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung (vgl. Wiedernutzbarmachungsplan Anlage 17 der Planfeststellungsunterlage)
- Erstellung einer Abschlussdokumentation über die umgesetzten naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen (Soll/Ist- Bilanzierung).

Der Überwachungs- und Berichtszeitraum endet mit der Entlassung des Tagebaus aus der Bergaufsicht.

## **6 Kostenentscheidung**

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens trägt der Unternehmer als Antragsteller. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **7 Hinweise**

- 7.1** Das Verhältnis zwischen Unternehmer und Betroffenen und der Schutz von Belangen Dritter im Sinne des Bergrechts bestimmen sich nach den dafür geltenden Vorschriften des BBergG.
- 7.2** Die tatsächliche Inanspruchnahme von Grundstücken ist zivilrechtlich erst dann zulässig, wenn durch die Vorhabenträgerin für diese die erforderliche Verfügungsgewalt erlangt wurde. Dies kann durch den Erwerb der Grundstücke oder durch den Abschluss entsprechender Nutzungsvereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Pächtern erfolgen.
- 7.3** Hinsichtlich der vom Vorhaben berührten Belange Dritter und der Aufgabenbereiche Beteiligter i. S. d. § 54 Abs. 2 BBergG erstrecken sich die Rechtswirkungen der Planfeststellung auch auf die Zulassung und Verlängerung der zur Durchführung des Rahmenbetriebsplans erforderlichen Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne, soweit über die sich darauf beziehenden Einwendungen entschieden ist oder bei rechtzeitiger Geltendmachung hätte entschieden werden können.
- 7.4** Das Errichten und Führen des Gewinnungsbetriebs hat auf der Grundlage von zugelassenen Betriebsplänen gemäß § 51 Abs. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 1

bis Abs. 2 Nr. 2 BBergG zu erfolgen. Das Einstellen des Gewinnungsbetriebs, die Errichtung und das Beseitigen betrieblicher Anlagen sowie die Wiedernutzbarmachung in Anspruch genommener Flächen haben auf Basis zugelassener Abschlussbetriebspläne gemäß § 53 BBergG zu erfolgen. Hierzu sind dem LBGR frühzeitig vor Beginn der auszuführenden Arbeiten Betriebspläne zur Zulassung einzureichen. Die in den Betriebsplänen zu konkretisierenden Maßnahmen haben den Vorgaben des Rahmenbetriebsplans zu entsprechen. Für die Entsorgung bergbaulicher Abfälle sind die Anforderungen des § 22a ABergV zu beachten.

- 7.5** Vor Durchführung des Vorhabens hat eine entsprechende Abstimmung mit den Versorgungsträgern zu erfolgen.

## **8 Begründung**

### **8.1 Darstellung des Vorhabens**

Der Tagebau Rückersdorf ist überwiegend Teil des 212,6 ha umfassenden Bergwerkseigentums Rückersdorf. Entsprechend den Regelungen zum Einigungsvertrag handelt es sich bei den im Bergwerksfeld Rückersdorf anstehenden Sanden und Kiesen um bergfreie Bodenschätze im Sinne des § 3 Abs. 3 BBergG. Der Abbau dieser Bodenschätze fällt somit in den Geltungsbereich des Bundesberggesetzes. Das Bergwerkseigentum Rückersdorf ist Eigentum der PRO-BETON Produkte aus Beton GmbH & Co. KG Brandenburg.

Antragsgegenstand des obligatorischen Rahmenbetriebsplans ist die Erweiterung des auf Basis eines fakultativen Rahmenbetriebsplans zugelassenen Kiessandtagebaus Rückersdorf von ca. 75,98 ha auf insgesamt ca. 126,85 ha. Davon befinden sich ca. 37,5 ha außerhalb des Bergwerkseigentums. Für die außerhalb des Bergwerkseigentums liegenden Rohstoffe wurde eine Bodenschätzeinstufung vorgenommen. Mit Schreiben vom 29.01.2019 wurde durch das LBGR bescheinigt, dass es sich dabei gemäß § 3 Abs. 4 Bundesberggesetz um grundeigene Bodenschätze handelt. Sie fallen somit in den Geltungsbereich des Bundesberggesetzes.

Der gegenwärtige Abbau erfolgt auf Basis des zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplans Kiessandtagebau Rückersdorf vom 10.02.1997 mit einer Geltungsdauer

bis 31.12.2025, des bis zum 31.12.2022 befristeten Hauptbetriebsplans sowie einer bis zum 31.12.2025 gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Der in den geplanten Erweiterungsbereichen anstehende gewinnbare Kiessandvorrat umfasst ca. 5,83 Mio. m<sup>3</sup> bzw. 10,49 Mio t. Bei einer geplanten mittleren jährlichen Fördermenge von ca. 300.000 t/a beläuft sich die rechnerische Verlängerung der Lebensdauer des Tagebaus auf ca. 35 Jahre, womit der beantragte Rahmenbetriebsplanzeitraum von 30 Jahren vorratsseitig abgedeckt ist.

Die Gewinnung erfolgt in der Hauptsache im Nassschnitt mittels Saugbagger. Der Saugbagger ist bis zu einer Gewinnungstiefe von 18 m ausgelegt, so dass der Rohstoff vollständig hereingewonnen werden kann. Die zur Abförderung des Sand-Wassergemischs zur Aufbereitungsanlage eingesetzte schwimmende Rohrleitung ist auf Pontons installiert.

Bedarfsweise erfolgt die Gewinnung auch im Trockenschnitt mittels Radlader. Das gewonnene Material wird entweder direkt als Rohkies verladen oder über eine mobile Siebanlage trocken aufbereitet. Die Gewinnungsebene der Trockengewinnung liegt ca. 1 m über dem Wasserspiegel des Gewinnungssees. Die Höhe der Trockengewinnungsböschung schwankt je nach Geländehöhe zwischen 3 m und 4 m.

Wegen der im südlichen Teil der Rahmenbetriebsplanfläche anstehenden Hochlagen des Kiessandliegenden wird zeitweise eine kombinierte Gewinnung des Kiessands aus dem Wasser erforderlich werden. In den Bereichen, in denen die Liegendfläche weniger als 2 m unter dem Wasserspiegel liegt, wird die Gewinnung mit geeigneten landgestützten Geräten erfolgen. Das auf diese Weise gewonnene Material wird entweder dem Saugbagger zugefördert oder der trockenen Aufbereitung zugeführt. Einzelheiten zur konkreten Vorgehensweise sind im Hauptbetriebsplanverfahren zu regeln.

Es erfolgt eine nahezu vollständige Verwertung der im Tagebau Rückersdorf gewonnenen Kiessande durch Verkauf bzw. Einsatz in den eigenen Anlagen am Standort zur Transportbetonherstellung, der Betonpflasterproduktion und der Kalksandsteinherstellung.

Nach Ende der Gewinnungsarbeiten verbleibt ein See, welcher sich durch die Erweiterung von derzeit ca. 23 ha auf dann ca. 95 ha vergrößern wird.

## 8.2 Verfahrensverlauf

Vor Antragstellung wurde zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die UVP bereits am 18.08.2003 ein 1. Scopingtermin durchgeführt. An in diesem Termin konnten nicht alle naturschutzfachlichen Punkte hinreichend geklärt werden. Am 10.09.2003 fand ein Nachtragstermin statt, an dem behördlicherseits Vertreter des Landesumweltsamts und des LK EE teilnahmen.

Während der Erarbeitung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans beantragte die Vorhabenträgerin die räumliche Änderung des ursprünglich vorgesehenen Vorhabengebiets. Zur Präzisierung des Untersuchungsrahmens der UVP wurde daraufhin am 21.02.2007 ein 2. Scopingtermin durchgeführt.

Mit Schreiben vom 18.12.2008 reichte die Vorhabenträgerin beim LBGR für die Beantragung der Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans ein Prüfaxemplar ein.

Aufgrund personeller Engpässe im LBGR konnte keine zeitnahe Bearbeitung erfolgen, so dass der Antrag auf Grund von Gesetzesänderungen durch zusätzliche Unterlagen ergänzt und überarbeitet werden musste.

Mit Schreiben vom 04.05.2016 wurde dem LBGR durch die Vorhabenträgerin der überarbeitete Antrag zur Zulassung übergeben. Aufgrund der zwischenzeitlichen Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen machte sich zusätzlich die Erarbeitung eines Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie erforderlich. Dieser wurde dem LBGR mit Schreiben vom 17.02.2017 übergeben.

Mit Schreiben vom 15.03.2017 wurden durch das LBGR folgende Träger öffentlicher Belange (TöB), Verbände und Medienträger beteiligt:

- Gemeinsame Landesplanungsabteilung
- Landesamt für Umwelt
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
- Landesamt für Bauen und Verkehr
- Landesamt für ländliche Entwicklung und Flurneuordnung
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum

- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Landesbetrieb Straßenwesen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Landkreis Elbe-Elster
- Gemeinde Elsterland
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
- Landesjagdverband
- Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz
- Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz
- Deutsche Bahn AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Netzgesellschaft Berlin – Brandenburg
- E.DIS AG
- GDMcom

Von den 22 beteiligten TÖBs gaben 21 eine Stellungnahme ab.

Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG im Amt Elsterland in der Zeit vom 20.04. bis 24.05.2017 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 04/17 für das Amt Elsterland am 12.04.2017. Im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine private Einwendung erhoben.

Die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und Planungsträger wurden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG am 19.06.2018 im LBGR, Inselstraße 26 in 03046 Cottbus erörtert. Dazu wurde entsprechend § 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 68 Abs. 4 VwVfG die Niederschrift vom 26.06.2018 angefertigt.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen sowie im Ergebnis des Erörterungstermins machte sich eine inhaltliche Überarbeitung der Antragsunterlagen erforderlich. Die überarbeiteten Antragsunterlagen wurden dem LBGR mit Schreiben vom 22.02.2021 übergeben. Mit Schreiben vom 03.03.2021 wurden die geänderten Unter-

lagen den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen zur Stellungnahme übersandt. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Vorhabenträgerin das Abbaukonzept noch einmal überarbeitet. Das Unternehmen plant jetzt nicht mehr einen Teil des Badesees nachzubaggern, sondern beabsichtigt einen Damm zu diesem stehen zu lassen, um somit auszuschließen, dass der Baggersee durch den Abbau negativ beeinträchtigt wird. Mit Schreiben vom 20.12.2021 wurde dem LBGR die 2. Überarbeitung des Rahmenbetriebsplans übergeben. Diese wurde den von der Änderung betroffenen Behörden und Vereinigungen mit Schreiben vom 27.01.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme übersandt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

### **8.3 Rechtsgrundlagen des Planfeststellungsbeschlusses**

Die Planfeststellung ergeht insbesondere aufgrund folgender Rechtsvorschriften:

- Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760)
- Bergbehörden-Zuständigkeitsverordnung (BergbhZV) vom 10.11.2005 (GVBl. II S. 526), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 09], S. 120)
- Allgemeine Bundesbergverordnung (ABBergV) vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])

- Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 26], S. 413), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 117])
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)
- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 28])
- Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) vom 27. Mai 2013, (GVBl. II/13, [Nr. 43]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 71])
- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 09], S. 215)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 4)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.5.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes – Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)

## **8.4 Zulässigkeit des Vorhabens**

### **8.4.1 Zuständigkeit**

Das LBGR ist gemäß § 1 Abs. 1 BergbhzV für die Ausführung des Bundesberggesetzes und damit für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 57a Abs. 1 BBergG zuständig.

### **8.4.2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Umweltverträglichkeitsprüfung)**

Für die Gewinnung von Bodenschätzen im Tagebau mit einer Fläche > 25 ha besteht gemäß § 57c BBergG i. V. m. § 1b (aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Sofern ein Vorhaben gemäß der Verordnung nach § 57c BBergG in Verbindung mit den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, besteht gemäß § 52 Abs. 2a die Pflicht zur Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans, für dessen Zulassung von der zuständigen Behörde ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen ist.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß § 4 UVPG unselbständiger Teil eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens, in diesem Fall eines bergrechtliches Planfeststellungsverfahrens, und dient der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.



Die zuständige Behörde erarbeitet gemäß § 24 Abs. 1 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, einschließlich der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit. Des Weiteren sind die Ergebnisse eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde einzubeziehen.

Zur Unterrichtung über die Untersuchungsräume für die einzelnen Schutzgüter fand am 18. August 2003 ein Scopingtermin statt. In diesem Termin wurde auch der Untersuchungsumfang und die Detailtiefe für die einzelnen Schutzgüter bestimmt und Gegenstand, Umfang und Methoden der UVU sowie sonstige für die Durchführung dieser Prüfung erheblichen Fragen gemäß § 52 Abs. 2a S. 2 BBergG in der Fassung, die vor dem 29.07.2017 galt, mit den zu beteiligten Behörden erörtert. Nach dem Scoping-Termin wurde gemäß § 5 Abs.1 UVPG in der Fassung, die vor dem 29.07.2017 galt, entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens der Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen festgelegt (vgl. Anlage zur Niederschrift vom 10.09.2003).

Während der Erarbeitung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans beantragte die Vorhabenträgerin die räumliche Änderung des ursprünglich vorgesehenen Vorhabensgebiets. Zur Präzisierung des Untersuchungsrahmens der UVP wurde daraufhin am 21.02.2007 ein 2. Scopingtermin durchgeführt.

Aufgrund von Gesetzesänderungen mussten die Antragsunterlagen 2017 erneut überarbeitet und durch zusätzliche Unterlagen ergänzt werden.

Entsprechend den Übergangsvorschriften des § 74 Abs. 2 Nr.1 UVPG i. V. m. § 4 UVP-V Bergbau war das Verfahren in der Fassung, die vor dem 29.07.2017 galt, zu Ende zu führen, wenn das Scoping-Verfahren in der bis dahin geltenden Fassung eingeleitet wurde.

Durch die Vorhabenträgerin wurde gemäß § 2 UVP-V Bergbau in der Fassung, die vor dem 29.07.2017 galt, i. V. m. § 57a Abs. 2 BBergG ein UVP-Bericht erstellt. In diesem wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grundlage der nach § 2 Abs. 1 UVP-G zu betrachtenden Schutzgüter umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Des Weiteren erfolgte eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen bzw. ersetzt werden sollen

In der UVU wurde das ökologische Risiko schutzgutbezogen ermittelt und bewertet. (vgl. RBP Kapitel 10).

Nach erfolgter Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange verzichtete die Vorhabenträgerin darauf, den ursprünglich vorgesehen östlichen Teil des vorhandenen Badegewässers durch den Kiessandabbau zu beanspruchen. In diesem Zusammenhang bleibt auch der dort vorhandene Damm mit dem Durchstichkanal als natürliche Barriere, zur Filterung der feinkörnigen abschlämmbaren Bestandteile (aufgearbeiteter Geschiebemergel), zwischen dem Tagebausee und dem Badesee erhalten. Damit bleibt gewährleistet, dass die qualitätsmäßig als ausgezeichnet bewertete Badegewässergüte erhalten bleibt bzw. durch den Kiessandtagebau nicht gefährdet wird.

Somit konnte gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ein erheblicher Teil des Eingriffsumfangs reduziert und gleichzeitig der erforderliche Kompensationsumfang verringert werden.

Zur konkreten Ermittlung zur Vermeidung nach § 15 Abs. 1 BNatSchG und zum Ausgleich oder Ersatz nach § 15 Abs. 2 BNatSchG der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden von der Vorhabenträgerin gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen entwickelt (vgl. RBP Kapitel 11). In Kapitel 11.7 erfolgte eine chronologische Darstellung der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen. Der spezielle Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG wurde in einem Fachgutachten zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange bearbeitet (vgl. Anhang 9 und Anhang 16). Gemäß § 34 BNatSchG erfolgten zum Schutz des europäischen Netzes „Natura 2000“ von der Vorhabenträgerin FFH-Vorprüfungen. In diesen wurde geprüft, inwiefern durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele der FFH/SPA-Gebiete DE 4447-307 „Kleine Elster

und Niederungsbereiche“, DE 4447-302 „Forsthaus Präsa“ mit dem gleichnamigen NSG „Forsthaus Präsa“ und DE 4447-421 „Niederlausitzer Heide“ ausgelöst werden können (vgl. UVU, Kapitel 10 im Textteil zum Rahmenbetriebsplan). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben ausgeschlossen werden können. Die Durchführung einer FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung war demnach nicht erforderlich.

Die aus den vorgenannten rechtlichen Anforderungen resultierenden Vermeidungs- und Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen wurden im RBP Kapitel 11 synchronisiert und so weit wie möglich multifunktional gebündelt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern i. S. d. § 2 Abs. 1 UVPG werden nachfolgend auf Grundlage der UVU, des LBP, des ASB sowie der Stellungnahmen der TÖB, den Ergebnissen der Erörterungen und den eigenen Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde zusammenfassend dargestellt und bewertet.

#### **8.4.2.1 Wirkfaktoren des Vorhabens**

Die für das Vorhaben potenziell relevanten und untersuchten Wirkfaktoren werden nachfolgend unter Einbeziehung der eingereichten Unterlagen zusammenfassend dargestellt. Dabei wird in die Phasen Abbautätigkeit und Wiedernutzbarmachung unterschieden.

Der Kiessandabbau in den Erweiterungsflächen erfolgt zunächst im Trockenschnitt und danach im Nassschnitt. Dazu ist es erforderlich, die auf den Waldflächen vorhandenen Bäume zu fällen und zu roden. Danach wird der Oberboden abgeschoben und seitlich gelagert. Im nächsten Schritt werden die nichtverwertbaren Unterbodenschichten abgeschoben und z. T. für die Verwallung des Vorhabengebiets genutzt bzw. auf Abraumhalden gelagert.

Der Nassabbau erfolgt mit einem Saugschwimmbagger. Das gewonnene Material wird durch Rohrleitungen zur bereits bestehenden Aufbereitungsanlage gepumpt. Der vorhandene Gewinnungssee hat gegenwärtig eine Größe von ca. 23 ha und wird im Rahmen des Kiessandabbaus auf eine Fläche von 95 ha erweitert. Das bei der Gewinnung mitgeförderte sowie das für die Wäsche und Klassierung benötigte Wasser wird dem Gewinnungssee entnommen und anschließend wieder dorthin zurückgeleitet.

Der Einsatz des Saugschwimmbaggers, der Aufbereitungsanlage und Transport mittels LKW ist mit erheblichen Emissionen (Lärm, Staub, Licht) auf die Schutzgüter verbunden.

Durch das Vorhaben werden insgesamt 98,2 ha Wald beansprucht. Die Waldflächen sind überwiegend mit Kiefernforsten mittleren Alters (vgl. RBP Abb. 13) bestanden.

Die Wiedernutzbarmachung sieht die Entwicklung eines ca. von 95 ha großen naturnahen Landschaftssees vor. In der Nachnutzung ist als Entwicklungsziel Naturschutz vorgesehen.

#### **8.4.2.2 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit**

Im Untersuchungsgebiet Mensch/Siedlungen liegen das Industriegebiet PRO BETON Rückersdorf und das als Sondergebiet ausgewiesene Naherholungsgebiet Rückersdorf. Flächen der beiden vorgenannten Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beansprucht.

Der Weg von der Oppelhainer Straße in Rückersdorf zum Weg nach Fischwasser-Oppelhain wird durch das Vorhaben unterbrochen. Dieser Weg soll an der Südseite des Tagebaus dauerhaft umverlegt werden.

Das Sondergebiet Erholung am Rückersdorfer See mit dem durch den Kiessandabbau entstandenen Badesee grenzt unmittelbar an das Abbauvorhaben.

Das Kieswerk und die Aufbereitung werden werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben. Zur Beurteilung der durch den Kiessandabbau entstehenden Geräuschemissionen wurde von der Vorhabenträgerin eine Schallimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm (Ausgabe v. 26.08.1998) erarbeitet. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umweltwirkungen durch Lärm sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Im Ergebnis der Prognose wurde festgestellt, dass an keinem der insgesamt fünf untersuchten nächstgelegenen Immissionsorte die für allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete festgelegten Immissionsrichtwerte überschritten werden (vgl. Anhang 13 zum RBP). Zur Sicherstellung der Einhaltung der in der TA-Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte wurde der Vorhabenträgerin in der Nebenbestimmung unter Ziffer 5.4.7 dieses Beschlusses auferlegt, bei Unterschreitung eines Abstands von 150 m zur nächsten Wohnbebauung die Einhaltung der Grenzwerte durch Messung vor Ort gegenüber dem LBGR zu belegen.

Die Immissionsbelastungen durch Staub durch Abraumbeseitigung, Trockengewinnung und Verkipfung sowie Transporte wurden in der UVU als gering eingestuft. Zur Begrenzung von Staubimmissionen durch Abraumbeseitigung, Trockengewinnung und Verkipfung auf die bewohnten bzw. zur Naherholung genutzten Bereiche der Ortslage Rückersdorf sind zusätzliche Maßnahmen, wie Befeuchtung oder zeitliche Einschränkungen, vorgesehen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.4.8 dieses Beschlusses).

Bei Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen werden.

Westlich unmittelbar an das Vorhaben angrenzend befindet sich das Naherholungsgebiet Rückersdorf mit dem als Badegewässer ausgewiesenen ca. 12 ha großen ehemaligen Kiessee. Am Nordufer befindet sich der öffentlich zugängliche Strandbereich. Der Erholungssee weist entsprechend der EU-Bewertung 2017-2020 eine ausgezeichnete Badegewässerqualität auf.

In ihrem ursprünglichen Antrag hatte die Vorhabenträgerin vorgesehen, den östlichen Teilbereich des Badesees (ca. 6 ha) auch für den Kiessandabbau zu beanspruchen. Damit sollte der in einer größeren Tiefe gelagerte Rohstoff mit gewonnen werden. Auf

Grund der geäußerten Bedenken der oberen und der unteren Wasserbehörde, insbesondere zu einer nicht auszuschließenden Verschlechterung der Wasserqualität, aufgrund der erheblich verkleinerten Badegewässerfläche und der damit verbundenen erhöhten Zuführung von gewässertrübenden Feinstbestandteilen (aufgearbeiteter Geschiebemergel), verzichtete die Vorhabenträgerin darauf, diesen ursprünglich vorgesehen östlichen Teilbereich des vorhandenen Badegewässers durch den Kiessandabbau zu beanspruchen. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung ebenfalls ausgeschlossen werden.

### **8.4.2.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

#### **8.4.2.3.1 Datengrundlagen**

Im Untersuchungsgebiet wurden in den Jahren 2004/2007 flächendeckende Biotopkartierungen sowie faunistische und floristische Erfassungen des gesamten planungsrelevanten Arteninventars durchgeführt (vgl. UVS Kapitel 10.1.2, RBP).

Demnach wurden nachfolgende Artengruppen erfasst:

- Avifauna, inklusive Greifvogelhorste
- Fledermäuse
- Reptilien
- Ameisen
- Heuschrecken:

Die Kartierung von Biotoptypen, nach § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützten Biotopen, sowie von FFH-Lebensräumen erfolgte entsprechend der Biotopkartieranleitung des Landesumweltamts Brandenburg (2007). Zusätzlich erfolgten 2008 ergänzende Untersuchungen zur Avifauna.

Auf Grundlage dieser Erfassungen wurde im Jahr 2008 von der Vorhabenträgerin ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt.

Auf Grund des langen Verlaufs des Planfeststellungsverfahrens erfolgte im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung eine Nachschau zu den Biotoptypen und eine Überarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (vgl. Anhänge 8-10) In diesem Rahmen

wurde auch eine weitere Dokumentation zum Bestand der Uferschwalbenkolonie vorgelegt (vgl. Anhang 11).

Auf Grund des Alters der erfassten Daten erfolgte 2019/2020 zusätzlich für den Abbau in den nächsten 10 Jahren (10- Jahres-Scheibe, Abbaublock 2) eine erneute Plausibilitätsprüfung der vorhandenen Biotopstrukturen. Im Ergebnis der Plausibilitätsprüfung wurde festgestellt, dass sich die für Brutvögel relevanten Strukturen, wie Gehölz- und Waldbestände nicht wesentlich verändert haben. Es fanden keine bedeutenden Strukturveränderungen statt. Somit bilden die faunistischen Erfassungen eine ausreichende Grundlage zur Beurteilung des vorhandenen Artinventars im Vorhabengebiet.

In diesem Rahmen wurden beim LfU zusätzlich die aktuellen Daten zum Vorkommen von Säugern, Amphibien und Reptilien im Untersuchungsraum abgefragt. Des Weiteren erfolgten eine Bestandserfassung zum Vorkommen von Zauneidechsen und eine Baumhöhlenkartierung.

Aufgrund der geplanten Laufzeit des Vorhabens bis 2055 und der damit möglichen Veränderung des Arteninventars, wurde der Vorhabenträgerin in der Nebenbestimmung unter der Ziffer der Ziffer 5.8.1.2 auferlegt, mit der Einreichung der Hauptbetriebspläne, ab Inanspruchnahme der Abbaublöcke 3 - 7 jeweils einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen.

#### **8.4.2.3.2 Schutzgut Pflanzen /biologische Vielfalt**

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit des Lausitzer Becken- und Heidelands. Dieser Naturraum untergliedert sich in mehrere Teilräume. Eines dieser Teilräume ist das Kirchhain-Finsterwalder Becken in dem sich auch das Vorhaben befindet. Das Kirchhain-Finsterwalder Becken liegt deutlich eingesenkt gegenüber seinen angrenzenden Randgebieten. Als natürliche Waldgesellschaften würden heute Stieleichen-Birkenwälder und Kiefern-Mischwälder vorherrschen.

Die Erweiterungsflächen des Vorhabengebiets werden gegenwärtig großflächig durch Kiefernforsten geprägt. Innerhalb der zweiten Abbauscheibe, im nordwestlichen Teilbereich, erfolgte durch den Eigentümer im Jahr 2015 ein umfangreicher Holzeinschlag, auf dem sich zwischenzeitlich bereits Jungaufwuchs einstellte.

Entsprechend der Datenabfrage beim LfU 2020 treten innerhalb der RBP-Fläche nachfolgende geschützte Pflanzenarten auf:

- Behaarter Ginster
- Sand-Strohblume
- Ohr-Weide.

Durch das Vorhaben werden nachfolgende nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützte Biotope beansprucht:

- 1,9 ha Zwergstrauchheide Biotopcode 06102
- 19,4 ha Zwergstrauch-Kiefernwald Biotopcode 08220

Für die nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope kann eine Ausnahme nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. v. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG erteilt werden, da die Vorhabenträgerin die Voraussetzungen dafür, wie nachfolgend angeführt, vorgelegt hatte.

Die Zwergstrauchheiden werden in Verhältnis von 1 : 3 im Rahmen einer gelenkten natürlichen Sukzession mit dem Ziel der Entwicklung von Zwergstrauchheiden kompensiert (vgl. RBP Kapitel 10.2.2.1, Tb. 13 und Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.3.4 dieses Beschlusses).

Die Kompensation des Zwergstrauch-Kiefernwaldes erfolgt in einem Kompensationsverhältnis von 1 : 1 durch Erstaufforstungen und zusätzlich im Verhältnis von bis zu 1 : 3,01 durch Waldumwandlungsmaßnahmen.

Mit der Kiessandgewinnung Rückersdorf ist sukzessive eine Waldumwandlung von insgesamt 98,2 ha verbunden (vgl. Antrag auf Waldumwandlung RBP Kapitel 10.2.2.1 zum RBP).

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffs innerhalb einer zu bestimmenden Frist auszugleichen.

Der Ausgleich für die Waldumwandlung erfolgt zeitnah, spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode, nach der Inanspruchnahme der devastierten Waldflächen, innerhalb des betroffenen Naturraums. Zum Erhalt der Artenvielfalt im betroffenen Land-



schaftsraum dürfen für Erstaufforstungen und Waldaufwertungsmaßnahmen nur Gehölze gebietsheimischer Herkünfte verwendet werden (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.7.6). Die Ersatzaufforstungsflächen für die Waldinanspruchnahme sind mit der Antragsstellung zu den Hauptbetriebsplänen nachzuweisen und umzusetzen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.7.5). Somit wird sichergestellt, dass die beanspruchten Waldflächen zeitnah kompensiert und die ökologischen Funktionen des Waldes mittelfristig wieder hergestellt werden.

Für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen müssen keine für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Flächen in Anspruch genommen werden. Somit wird den Anforderungen gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG zur Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Kompensationsmaßnahmen entsprochen.

Bisher wurden für die Waldumwandlungen im Geltungsbereich des fakultativen Rahmenbetriebsplans bereits 32,65 ha Waldflächen innerhalb des betroffenen Naturraums aufgeforstet. Der Ausgleich bzw. Ersatz für die künftige Waldinanspruchnahme erfolgt ebenfalls sukzessive durch Erstaufforstungen außerhalb des Vorhabengebiets im Verhältnis von 1 : 1 sowie durch Waldaufwertungsmaßnahmen im Verhältnis von bis zu 1 : 3,1 (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.7.8). Die beanspruchten Waldfunktionen werden zusätzlich im Rahmen von Waldaufwertungsmaßnahmen kompensiert. Durch die Anpflanzung bzw. Entwicklung von Laub-Mischwaldgesellschaften entstehen langfristig höherwertigere Waldgesellschaften. Für die Erstaufforstungen und Waldaufwertungen werden nur standortgerechte Gehölze aus gebietsheimischen Herkünften verwendet. Daher tragen die vorgesehenen Maßnahmen insgesamt zur Erhöhung der Artenvielfalt im betroffenen Naturraum bei.

#### **8.4.2.3.3 Schutzgut Fauna /biologische Vielfalt**

##### Biber und Fischotter

Im Nahbereich des Vorhabens liegen gemäß der im Jahr 2020 beim LfU erfolgten Datenabfrage Nachweise für das Vorkommen des Bibers und des Fischotters vor. Der Fischotter gilt gemäß der Roten Liste Brandenburg und der Roten Liste Deutschland als vom Aussterben (Kategorie 1 gemäß der Roten Listen) bedroht. Der Biber wird

ebenfalls in der Roten Liste Brandenburg in der Kategorie 1 – vom Aussterben bedroht – geführt.

### Fledermäuse

Im Vorhabengebiet wurden 7 Fledermausarten nachgewiesen. So konnte die Wasserfledermaus während der Kartierungen als eine relativ häufige Art im Vorhabengebiet beobachtet werden. Im Jahr 2004 wurde im Rahmen von Detektorerfassungen das Vorkommen des Großen Mausohrs festgestellt. Ebenso wurden im Rahmen der Kartierungen der Große Abendsegler und die Breitflügelfledermaus erfasst. Des Weiteren sind aktuellere Nachweise des Braunes Langohrs, des Graues Langohrs und der Mopsfledermaus bekannt. Östlich des Untersuchungsgebiets befindet sich ein Bunker, welcher als Überwinterungsquartier für Fledermäuse ausgebaut wurde.

Entsprechend der Datenabfrage beim LfU 2020 kommen im Vorhabensbereich drei Fledermausarten (Braunes Langohr, Graues Langohr und Große Bartfledermaus) vor.

Alle Fledermausarten werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG geführt und sind daher nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Innerhalb der 10-Jahres-Scheibe wurden die Bäume mit einer potentiellen Eignung als Quartierbäume für Fledermäuse erfasst. Eine Nutzung von Baumhöhlen als Winterquartier konnte aufgrund des geringen Stammumfangs der vorhandenen Bäume ausgeschlossen werden.

Das Vorhabengebiet wird von den nachgewiesenen Fledermausarten überwiegend als Jagdhabitat genutzt. Eine Nutzung der Bäume als Balz- bzw. als Wochenstubenquartiere konnte nicht ausgeschlossen werden.

### Brutvögel

Insgesamt wurden im Vorhabengebiet wertgebende 24 Brutvogelarten (Rote Liste-Arten bzw. Brutvögel nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) nachgewiesen.

Von den vorkommenden Brutvogelarten bilden die waldbewohnenden Brutvogelarten mit den Hauptanteil. Aus der Gruppe der waldbewohnenden Brutvogelarten sind der Baumpieper, der Schwarzspecht, die Turteltaube und die Waldschnepfe in den Roten Listen der Brutvögel Deutschlands bzw. in den Roten Listen Brandenburg mit einem

Gefährdungsstatus bzw. auf der Vorwarnliste aufgeführt oder/und weisen einen besonderen Schutzstatus nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie auf.

Die Uferschwalbe nistet in mehreren Bereichen der Steilwände des Tagebausees, wobei in den vergangenen Jahren erhebliche Schwankungen in der Koloniegröße der Uferschwalben auftraten.

Als offenlandbewohnende Brutvogelarten wurden die Heidelerche, die Feldlerche, Flussregenpfeifer, Ortolan und der Steinschmätzer kartiert. Unter den Halboffenarten wurden Nachweise der Brutvogelarten Feldsperling, Wendehals, Bluthänfling, Grauschnepper und Ziegenmelker erbracht. Als Brutvögel der Gewässer wurden der Hautbentaucher und der Zwergtaucher gemäß der Rote Liste Brandenburg als stark gefährdete Arten nachgewiesen.

Weiterhin kommen im Untersuchungsraum ca. 46 ungefährdete Brutvogelarten vor.

Das Vorhaben hat keine besondere Bedeutung für Rast- und Zugvögel.

### Reptilien

Im Rahmen der Untersuchungen wurden im Vorhabengebiet die Schlingnatter, die Ringelnatter und die Zauneidechse erfasst. Die Schlingnatter und Zauneidechse gehören zu den besonders streng geschützten Anhang IV-Arten der FFH-RL.

### Amphibien

Im Jahr 2014 wurden im Rahmen der Erfassungen 5 Amphibienarten nachgewiesen. Dazu gehören die Erdkröte, die Kreuzkröte, der Laubfrosch, der Teichfrosch und der Seefrosch. Zu den besonders streng geschützten Anhang IV-Arten der FFH-RL zählen nur der Laubfrosch und die Kreuzkröte. Der Teichfrosch und die Erdkröte gelten in Brandenburg als ungefährdet. Der Seefrosch wurde hingegen als gefährdet eingestuft.

### Wirbellose

Während der Erfassungen 2004 konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt 26 Heuschreckenarten festgestellt werden. Es wurden sieben Langfühlerschrecken, eine Grillenart und achtzehn Kurzfühlerschrecken kartiert. Bei allen drei Arten ist davon auszugehen, dass sie sich im Untersuchungsgebiet reproduzieren. Insgesamt wurde festgestellt, dass sich das Untersuchungsgebiet durch eine bemerkenswert hohe Artendiver-

sität auszeichnet. So kommt u.a. die Blauflügelige Ödlandschrecke, als eine in der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art, in vielen Bereichen des Untersuchungsgebietes vor.

Des Weiteren wurde ein Vorkommen der im Land Brandenburg vom Aussterben bedrohten Kleinen Heideschrecke festgestellt.

### Eremit

Im Rahmen der faunistischen Kartierungen erfolgte keine Kartierung des Eremiten. Aufgrund des Fehlens von geeigneten Strukturbäumen können Vorkommen der Art innerhalb der 10-Jahres-Scheibe ausgeschlossen werden.

### Waldameisen

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 2004/2007 mehrere Nester der nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten hügelbauenden Ameisenart *Formica* festgestellt. Festgestellt wurden die Waldameise/Blutrote Raubameise *Formica sanguinea* und die Wiesenameise *Formica pratensis*.

### Schutzgebiete

Das Vorhabengebiet befindet sich im Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaft“ (DE 4447-701). Grundsätzliche Bedenken gegen das Abbauvorhaben wurden von der Naturparkverwaltung des Naturparks „Niederlausitzer Heidelandschaft“ nicht vorgetragen.

Weiterhin liegt das Vorhabengebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Rückersdorf-Drößiger-Heidelandschaft“. Bei der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets wurden das Bergwerksfeld Rückersdorf und die Betriebsanlagen ausgegrenzt. Im Rahmen des Kiessandabbaus kommt es zu einer geringfügigen Überschneidung der RBP-Fläche mit dem Landschaftsschutzgebiet. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rückersdorf-Drößiger-Heidelandschaft“ konnte erteilt werden, da das Vorhaben aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist (vgl. Begründung zur Vorhabenrechtfertigung unter Ziffer 8.4.3 dieses Beschlusses). Des Weiteren werden durch das Vorhaben keine besonders

schützenswerten Eigenschaften des Landschaftsschutzgebiets in Anspruch genommen. Es werden nur Flächen des Landschaftsschutzgebiets im geringen Umfang beansprucht, die als gering wertig eingestuft wurden. Nach Umsetzung der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung fügt sich die Vorhabenfläche wieder landschaftsgerecht in das Landschaftsschutzgebiet ein.

Im Abstand von ca. 250 m zum Vorhaben befindet sich der Feuchtkomplex Oppelhain. Entsprechend den Ergebnissen des Hydrogeologischen Gutachtens wirkt sich die Grundwasserabsenkung durch den Nassabbau lediglich bis zu einer Reichweite von ca. 35 m von der Vorhabengrenze aus. Somit konnten negative Auswirkungen auf das Wasserregime des Feuchtgebiets ausgeschlossen werden.

Im Vorhabengebiet haben sich zwischenzeitlich auf einigen Teilflächen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG gesetzlich geschützte Biotope (Trockene Sandheiden und Zwergstrauch-Kiefernheiden) entwickelt. Eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG konnte erteilt werden, da der Ausgleich der beeinträchtigten Biotoptypen kurz- bzw. mittelfristig innerhalb der Vorhabenfläche gegeben ist.

Südlich und östlich des Vorhabengebiets liegen bewaldete Dünenzüge, die in einer östlichen Teilfläche als Geotop Nr. 38 (Oppelhain, HW 5715700, RW 4611300) ausgewiesen wurden Geologische Übersichtskarte 1 : 100.000 Elbe-Elster, Oberspreelausitz). Die Flächen des Dünenzugs werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Durch das Vorhaben werden keine Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete beeinträchtigt.

### Umweltauswirkungen

Das geplante Vorhaben führt auf den Erweiterungsflächen zu einem Flächenentzug von 126,85 ha und damit zu einem Funktionsverlust von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Der Kiessandabbau erfolgt über einen Zeitraum von ca. 30 Jahren.

Im Rahmen der Vorfeldberäumung werden Wald- und Offenladflächen schrittweise beseitigt. Insgesamt gehen durch das Vorhaben 98,2 ha Wald verloren. Der Oberbodenabtrag führt zu einer Veränderung des Bodengefüges.

Durch den Nassabbau erfolgt eine Freilegung des Grundwassers. Der Tagebausee hat nach der Beendigung des Kiessandtagebaus eine Fläche von ca. 95 ha.

Der Einsatz des Saugschwimmbaggers, der Aufbereitungsanlage und Transport über LKW ist mit erheblichen Emissionen (Lärm, Staub, Licht) auf die Schutzgüter verbunden.

### Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Umweltauswirkungen

Im Ergebnis der Auswertungen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat sich die Vorhabenträgerin im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens dazu entschlossen, den ursprünglich vorgesehen östlichen Teil des vorhandenen Badesees nicht mehr durch den Kiessandabbau zu beanspruchen. Somit werden erhebliche Auswirkungen auf die Badegewässerqualität und eine zeitweise Einschränkung der Erholungsnutzung vermieden.

Eingriffe in nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. v. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützte Biotope wurden von der Antragstellerin ermittelt und im Rahmenbetriebsplan Kapitel 10.2.2.1 dargelegt. Die Kompensation der gesetzlich geschützten Biotope erfolgt durch die Entwicklung von Zwergstrauchheiden (ca. 5,7 ha) sowie durch Ersatzaufforstungen von Laubmischwald (ca. 65,51 ha) und Waldaufwertungen (ca. 58,76 ha).

Im Rahmen der Vorfeldberäumung wurde der Umfang der Flächeninanspruchnahme auf die jeweilige Abbauscheibe beschränkt (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.1). Dadurch wird sichergestellt, dass die Waldumwandlung und die damit für die Tierwelt verbundenen Lebensräume nur schrittweise in Anspruch genommen werden.

Durch den Einsatz einer ökologischen Betriebsbegleitung (öBB) wird sichergestellt, dass Schäden von geschützten sowie besonders streng geschützten Tier- und Pflanzenarten vermieden werden (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.4).

Durch die vorgesehenen Bauzeitenregelungen (vgl. Nebenbestimmungen unter Ziffern 5.8.2.2, 5.8.2.3, 5.8.2.4, 5.8.2.8 und 5.8.2.9, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen) können erhebliche Beeinträchtigungen (Tötungen und Verletzungen) für die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Amphibien und hügelbauenden Ameisen vermieden werden.

Vor der Baumfällungen werden potentielle Höhlenbäume auf Fledermausbesatz kontrolliert und bei festgestelltem Besatz werden entsprechende Schutzmaßnahmen eingeleitet (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.4).

Der Oberboden wird im Rahmen der Vorfelddberäumung getrennt vom Unterboden abgeschoben und einer geeigneten Wiederverwendung zugeführt (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.7).

Mit der rechtzeitigen Bereitstellung von Ersatzlebensräumen bzw. mit der Ausweisung von Abbautabuzonen wird sichergestellt, dass für die von Vorhaben betroffenen Brutvogelarten (Uferschwalben, Steinschmätzer, Flussregenpfeifer, Feld- und Heidelerchen sowie Haubentaucher und Zwergtaucher) und Reptilienarten (Zauneidechsen, Schlingnattern) sowie für die Kreuzkröten geeignete Habitate im ausreichenden Umfang innerhalb der Vorhabenfläche als Fortpflanzungs- und Ruheraum, zur Verfügung stehen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.10).

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen werden innerhalb des Abbaufeldes befindliche Kreuzkröten, Zauneidechsen und Schlingnattern durch entsprechend geeignetes Fachpersonal in ein geeignetes Ersatzhabitat umgesetzt (vgl. Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.8.2.12 und 5.8.2.13).

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Fischottern und/oder Bibern werden die Ufer des Tagebaugewässers regelmäßig auf Vorkommen der beiden Arten kontrolliert. Bei Feststellung einer Besiedlung werden geeignete Schutzmaßnahmen (wie z. B. Ausweisung von Abbautabuzonen/Ruhezonen), in Abstimmung mit dem LfU, umgesetzt (vgl. Nebenbestimmung unter der Ziffer 5.8.2.16).

Vor der Beräumung des Abbaufeldes werden die Abbauscheiben auf Vorkommen von hügelbauenden Ameisenarten abgesucht und vorhandene Nester gekennzeichnet. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß §§ 13 und 14 BNatSchG werden erfasste Ameisenhügelnester durch entsprechend geschulte Fachkräfte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster umgesiedelt (vgl. Nebenbestimmung unter Abschnitt 5.8.2.8 dieses Beschlusses).

#### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Verlust von potentiellen und nachgewiesenen Baumhöhlen als Lebens- bzw. Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln und Fledermäusen wird durch Ausbringung von Nistkästen in den angrenzenden Waldbereichen, rechtzeitig vor dem Eingriffsbeginn, in entsprechender Anzahl, kompensiert (vgl. Nebenbestimmungen unter Ziffern 5.8.2.5 und 5.8.2.6).

Verluste von Fortpflanzungsstätten der ungefährdeten und weitverbreiteten Brutvogelarten sind vernachlässigbar, da im räumlichen Zusammenhang ausreichend geeignete Brutlebensräume verfügbar sind, in die die Vögel ausweichen können.

Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung entstehen ein naturnaher Landschaftssee mit Flachwasserzonen und Sukzessionsflächen im Randbereich.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen und der Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.7 und 5.8 sind die geplanten Kompensationsmaßnahmen aufgrund Art, Umfang und Durchführungszeitpunkt grundsätzlich geeignet die vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotope/Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt auszugleichen bzw. zu ersetzen.

#### **8.4.2.4 Schutzgut Boden**

Entsprechend §1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen so weit wie möglich vermieden werden. Des Weiteren sind Böden, die besonders leistungsfähig oder selten sind, besondere Standorteigenschaften aufweisen (Extremstandorte), naturnah oder von natur- und kulturhistorischer Bedeutung sind, eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen, sowie einen hohen Grad der Funktionserfüllung aufweisen, als besonders schutzwürdig einzustufen.

Das Vorhaben befindet sich im Lausitzer Becken- und Heideland. Das Lausitzer Becken- und Heideland ist weder seiner Oberflächenform noch seiner Entstehung nach einheitlich geprägt. Es ist geprägt von einer Abfolge von ebenen bis flachwelligen, sandig-lehmigen Becken und Platten, von kiesigen Hügelreihen, bewaldeten Talsandflächen und feuchten Niederungen, durchsetzt mit von Braunkohlentagebauen mit Kippen und Halden. Entsprechend dem Formentyp nach handelt es sich um altpleistozäne Platten, Becken und Stauchmoränenzüge.

Der geologische Aufbau wird vorwiegend durch altpleistozäne Geschiebelehme, Geschiebesande und Tone sowie glazifluviale und fluviale Sande und Kiese geprägt. Des Weiteren sind Dünensande und in den Niederungen und Becken humose Bildungen und Ablagerungen anzutreffen.



Den Böden und dem Klima entsprechend würden die natürlichen potentiellen Waldgesellschaften sich aus Stieleichen-Birkenwäldern und Kiefern-Mischwäldern zusammensetzen.

Innerhalb des Abbaubereiches treten Böden aus glazialen Sedimenten einschließlich ihrer periglazialen Überprägung, podsolige Braunerden und Podsol-Braunerden, überwiegend aus Sand über Schmelzwassersand (BÜK300 Nr.: 43), auf.

Diese Böden weisen eine geringe Bodenfruchtbarkeit und eine hohe Wasserdurchlässigkeit auf: Sie sind entsprechend ertragsarm und werden forstwirtschaftlich genutzt.

Mit dem geplanten Kiessandabbau wird der Waldboden schrittweise devastiert.

Der forstwirtschaftlich genutzte Oberboden hat eine Mächtigkeit 0,15 bis 0,25 m und verfügt nur über eine als „ziemlich arm“ bzw. „arm“ eingestufte Stammnährkraftstufe.

Die Böden im Vorhabengebiet sind gemäß den Angaben der Waldfunktionskarte Brandenburg teilweise durch Erosion gefährdet (Quelle. <https://www.brandenburg-forst.de/LFB/client/>).

Mit der Gewinnung von Bodenschätzen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden verbunden. Durch die geplante Tagebauerweiterung und dem damit verbundenen vollständigen Bodenabtrag gehen die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG in diesen Bereichen verloren. Auf Grund der Standortgebundenheit des Vorhabens und des überwiegenden öffentlichen Interesses ist der Eingriff in Natur und Landschaft unvermeidbar (vgl. Begründung zur Vorhabenrechtfertigung unter Ziffer 8.4.3).

Aufgrund der überwiegend sehr geringen Bodenfruchtbarkeit der anstehenden Böden im Bereich der Abbaufelder und des Vorkommens nicht seltener Böden kommt dem Schutzgut Boden keine hohe Schutzwürdigkeit zu. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist jedoch auf den Zeitraum der Gewinnung und der Wiedernutzbarmachung begrenzt. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner dauerhaften Versiegelung von Flächen.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG wird der Oberboden im Rahmen der Vorfeldberäumung, unter Beachtung der DIN 19731 und 18915, abgetragen und entsprechend fachge-

recht gesichert sowie einer geeigneten Wiederverwendung zugeführt (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.7 und 5.8.3.3 dieses Beschlusses). Die Funktionen, das Gefüge und die Güte des Oberbodens werden somit nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Belange des Schutzguts Boden werden im Rahmen der Vorfeldberäumung und der Wiedernutzbarmachung durch Nebenbestimmungen zum Umgang mit dem Oberboden (Abtrag, Lagerung und Wiederauftrag) hinreichend berücksichtigt (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.7).

Natur- und kulturgeschichtlich bedeutsame sowie seltene Böden sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG bei Umsetzung der erforderlichen externen Ersatzaufforstungen keine für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden aus der Nutzung genommen werden (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.7.9).

Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung und Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.

Hinsichtlich der zu betrachtenden Flächenbilanz ist festzustellen, dass es mit der Erweiterung des Kiessandtagebaus Rückersdorf zu einem bergbaulichen Eingriff in das Schutzgut Boden auf einer Fläche von ca. 126,85 ha mit unterschiedlicher Intensität (Abbaufäche, Tagesanlagen, Abraum- und Bodenlagerflächen) kommt.

Der Ausgleich bzw. Ersatz von Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden erfolgt zum einen durch die Schaffung von Unterwasserböden und zum anderen durch das Belassen von Rohbodenflächen auf den angrenzenden Böschungsrandbereichen, die der natürlichen Sukzession überlassen werden. Des Weiteren erfolgt auf externen Flächen mit den vorgesehenen Erstaufforstungen durch Laub-Mischwälder eine Aufwertung der vorhandenen Bodenstrukturen.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen können die beeinträchtigten Funktionen des Bodens insbesondere die Lebensraum-, Regelungs- und Filter- und Pufferfunktionen umfangreich ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Den Anforderungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG wird somit entsprochen.

Nach der Beendigung der Wiedernutzbarmachung; als ein Teil der bergbaulichen Tätigkeit, verbleiben keine erheblichen und dauerhaften Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden.

#### **8.4.2.5 Schutzgut Wasser**

##### Grundwasser

Das Grundwasser wurde durch den bisherigen Tagebaubetrieb auf insgesamt ca. 23 ha freigelegt. Der westliche Teil des ehemaligen rekultivierten Abgrabungsbereichs wird als Badegewässer genutzt. Das Badegewässer wurde durch eine Dammschüttung, welche durch einen schmalen Durchstichkanal durchbrochen wird, vom aktiven Gewinnungssee getrennt.

Die Grundwasserdynamik hat sich durch die bisherige Freilegung nur im Bereich des unmittelbaren Aufschlusses unwesentlich geändert. Die Veränderungen bewegen sich im natürlichen Schwankungsbereich der Grundwasserstände.

Der Grundwasserspiegel liegt bei ca. 97 m HN; mit einer mittleren Schwankungsbreite von  $\pm 0,5$  m bis 0,6 m, im Maximum bis 1 m.

Der Grundwasserspiegel liegt ca. 3 m bis 7 m unter dem Gelände.

Durch die Erweiterung des Kiessandabbaus erfolgt eine weitere Freilegung des oberen Grundwasserleiters. Für die Klassierung und Aufbereitung des Kiessandes wird Wasser aus dem Gewinnungssee entnommen und anschließend wieder zurückgeleitet.

Die Grundwasserneubildung ist in der Region relativ gering. Sie wurde im Hydrogeologischen Gutachten mit einem Wert von 60 mm/a angegeben.

In Folge der Veränderung der Flächennutzung ergibt sich eine künftige Verdunstungshöhe von 112 mm pro Jahr.

Die Gewässerqualität des Gewinnungssees wird im Rahmen eines Grundwassermonitorings regelmäßig überwacht. Die Analyseergebnisse des Grundwasserschemismus zeigen keine Auffälligkeiten, welche auf den Kiessandabbau zurückzuführen wären. Entsprechend den Ergebnissen des Hydrogeologischen Gutachtens ist durch den geplanten Kiessandabbau keine signifikante Veränderung des Grundwasserregimes

zu erwarten.

Entsprechend den Ergebnissen des Hydrogeologischen Gutachtens wirkt sich die Grundwasserabsenkung durch den Nassabbau lediglich bis zu einer Reichweite von max. ca. 35 m, gerechnet ab den Böschungsgrenzen des Gewinnungssees, aus. Die Ausspiegelung der Oberfläche des Tagebaugewässers führt lediglich zu einer geringfügigen Verschiebung der Grundwassergleichen. Im Anstrom kommt es zu einer Absenkung und im Abstrom zu einer Aufhöhung des Grundwasserspiegels. Die entsprechenden Beträge wurden mit ca. 0,78 m bzw. 0,55 m ermittelt.

Aus den vorgenannten Gründen können negative Auswirkungen auf das Wasserregime des im Abstand von ca. 250 m zum Vorhaben befindlichen Feuchtgebietes Oppelhain ausgeschlossen werden.

Ebenso können aufgrund der vorhandenen Flurabstände von  $\geq 3$  m erhebliche Auswirkungen auf die angrenzenden Waldbereiche ausgeschlossen werden.

Der Nachweis der Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen wird durch die Umsetzung des vorgesehenen Grundwassermonitorings im An- und Abstrombereich des entstehenden Gewinnungssees sichergestellt (vgl. Nebenbestimmungen unter Ziffern 5.5.3 bis 5.5.7).

Der ca. 95 ha große Gewinnungssee wird nach Ende der Abbautätigkeit als naturnaher Landschaftssee endgestaltet.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser können somit ausgeschlossen werden.

#### Oberflächenwasser

Im Untersuchungsraum sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden. Der vorhandene Gewinnungssee und das angrenzende Badegewässer sind als künstliche Gewässer einzustufen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die bergbaulichen Tätigkeiten nicht zu erwarten.

#### **8.4.2.6 Schutzgut Klima/Luft**

Das Untersuchungsgebiet liegt naturräumlich im Kirchhain-Finsterwalder Becken und damit im Bereich der mäßig trockenen bis trockenen Klimastufe.

Klimatisch gehört das Untersuchungsgebiet zum ostdeutschen, bereits stärker kontinental beeinflussten Binnenlandklima. Dieses zeichnet sich durch relativ kalte Winter und warme Sommer sowie mit relativ geringen Niederschlagsmengen aus. Vom Deutsche Wetterdienst, Potsdam wurde als mittlere Jahrestemperatur für den Zeitraum 1961 bis 1990 8,5°C, das mittlere Jahresmaximum wird mit 33,1°C, das mittlere Jahresminimum wurde mit -18,1°C und die Jahresniederschlagssumme mit 561 mm angegeben.

Im Rahmen der Vorfeldberäumung kann es durch Abraumbeseitigung, Trockengewinnung und Verkipfung zu Staubimmissionen kommen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Befeuchtung der Flächen, (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.4.8) können die Beeinträchtigungen der angrenzenden Gebiete vermieden werden.

Durch die Waldinanspruchnahme durch den Kiessandtagebau ergeben sich lediglich mikroklimatische Auswirkungen.

Mit Fortsetzung der Kiessandabbaus im Nassabbau sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima/Luft verbunden.

Eine erhebliche positive Wirkung auf das lokale Kleinklima ergibt sich durch die Vergrößerung des Tagebaugewässers.

#### **8.4.2.7 Schutzgut Landschaft**

Das Vorhaben befindet sich im Großlandschaftsraum Lausitzer Becken- und Heide-land.

Ferner befindet sich das Abbaugelände im Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaft“. Der Naturpark wird landschaftlich in mehrere Teilgebiete unterteilt. Die „Rückersdorfer Feld- und Waldlandschaft“ in der auch das Vorhaben befindet, stellt eines der Teilgebiete des Naturparks dar. Im Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaft“ kommen 18 Arten des Anhang II der FFH-RL sowie zahlreiche Arten des Anhang IV vor.

Das Landschaftsbild der „Rückersdorfer Feld- und Waldlandschaft“ wird durch überwiegend mit Kiefernmonokulturen bestandene Waldflächen und großflächigen Ackerflächen geprägt.

Das Vorhabengebiet liegt in der Rückersdorfer Heide am Rande der Ortslage Rückersdorf und ist nahezu allseitig von Kiefernforsten umgeben. Westlich vom Vorhaben befindet sich ein großflächiges Industriegebiet, welches auch die Betonwerke und das Kalksandsteinwerk der Firma PRO-BETON Produkte aus Beton GmbH & Co. KG Brandenburg beinhaltet.

Die Erweiterungsflächen des Vorhabengebiets sind überwiegend mit unterschiedlich alten Kiefernforsten, die vereinzelt durch trockene Sandheiden und Zwergstrauch-Kiefernwälder durchbrochen werden, bestanden.

Bisher wurden durch die Kiessandgewinnung ca. 32,65 ha Waldflächen in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Der durch die bisherigen Gewinnungstätigkeiten entstandene Gewinnungssee hat eine Größe von ca. 23 ha.

Der westliche Teilbereich des ehemaligen Abbaugewässers wurde als Badegewässer ausgewiesen und wird zu Erholungszwecken genutzt.

Die Landschaft ist im Untersuchungsraum als stark anthropogen überprägt einzustufen.

In den Antragsunterlagen hatte die Vorhabenträgerin ursprünglich vorgesehen, den östlichen Teil des Badegewässers für den Kiessandabbau mit zu beanspruchen. Eine Minimierung der Größe des Badegewässers hätte jedoch zu erheblichen Umweltauswirkungen geführt, insbesondere konnte eine Verschlechterung der Badegewässerqualität nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund hatte sich die Vorhabenträgerin, nach der Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, dazu entschlossen, den östlichen Teilbereich des Badegewässers nicht mehr zu beanspruchen.

Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung wird das Landschaftsbild durch die Entwicklung eines naturnahen Landschaftssees und durch die Entwicklung von Sukzessionsbereichen neu gestaltet. Der grundsätzliche Charakter der Landschaft, der auch von Tagebaurestseen geprägt ist, wird durch die Erweiterung des bestehenden Tagebau-

sees nicht verändert. Somit wird das Abbaugbiet im Rahmen der Wiedernutzbarmachung neu gestaltet und sich nach der Beendigung des Kiessandabbaus wieder landschaftsgerecht in das umgebende Landschaftsbild einfügen.

Die Waldkompensation erfolgt auf externen Ersatzflächen außerhalb des Kiessandtagebaus innerhalb des betroffenen Naturraums Lausitzer Becken- und Heideland.

Nach Beendigung der bergbaulichen Tätigkeit werden keine erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere für die am stärksten betroffenen Schutzgüter, der Flora und Fauna, dem Boden und das Landschaftsbild, verbleiben.

Es verbleiben nach Beendigung des Abbaus auch keine dauerhaften nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

#### **8.4.2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Baudenkmale sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Entsprechend der Mitteilung des Brandenburgischen Landesamts für Denkmalpflege vom 02.05.2017 besteht im südlichen Bereich der geplanten Erweiterung des Kiessandtagebaus die begründete Vermutung, dass dort bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 (1) und 6 (3) einschätzen zu können, wurde der Vorhabenträgerin in Nebenbestimmung unter Ziffer 5.4.10 auferlegt, für die Bereiche, in denen begründet Bodendenkmale vermutet werden, die Erstellung eines archäologischen Fachgutachtens zu beauftragen. Die weiteren erforderlichen Maßnahmen sind in dem archäologischen Fachgutachten entsprechend festzulegen und im Rahmen der Vorfeldberäumung durch einen Fachgutachter zu begleiten.

Sonstige Sachgüter sind im Bereich der Vorhabenfläche nicht vorhanden.

#### **8.4.2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Schutzgutübergreifend sind keine relevanten Auswirkungen durch die bergbauliche Gewinnungstätigkeit festzustellen.

#### **8.4.2.10 Zusammenfassung**

Die Ziele einer nachhaltigen Umweltvorsorge nach § 3 UVPG sowie der Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG werden durch die Umsetzung der im Landschaftspflegerischem Begleitplan (vgl. Anlage 17) dargestellten Wiedernutzbarmachungskonzeption sowie durch die einzelnen Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.7 und 5.8 dieses Beschlusses sichergestellt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung diene gemäß § 4 UVPG der Zulassungsentscheidung als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geeignet, erhebliche bzw. nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds zu vermeiden bzw. auszugleichen. Demzufolge kann festgestellt werden, dass es im betroffenen Gebiet nur zu Auswirkungen kommt, die im Sinne der Fachgesetze kompensiert werden können.

Die Beeinträchtigungen der vom Vorhaben am stärksten betroffenen Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere sowie Landschaft sind von vorübergehender Zeitdauer.

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen ist der Abbau in sechs weiteren Abbaublöcken geplant. Das Wiedernutzbarmachungskonzept sieht ebenfalls eine stufenweise an die Abbauplanung angepasste Umsetzung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. Nach dem Abbauende entsteht ein naturnaher Landschaftssee mit ufernahen Sukzessionsbereichen.

Durch die Aufteilung des Abbaufelds in sechs zeitlich gestaffelte Abbaublöcke sowie in eine ebenso zeitlich gestaffelte Wiedernutzbarmachung wird sichergestellt, dass die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter, insbesondere den Boden und das Landschaftsbild sowie von Flora und Fauna zeitlich minimiert und somit die Wirkdauer des Eingriffs erheblich reduziert wird.

Der Ausgleich bzw. Ersatz für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgt multifunktional, das heißt, dass diese Maßnahmen eine Wirkung auf alle bzw. mehrere Schutzgüter gleichzeitig entfalten.

Unvermeidbare, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf einzelne Schutzgüter im Sinne des UVPG werden vollständig kompensiert. Es verbleiben nach Beendigung



des Abbaus keine dauerhaften nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG.

### **8.4.3 Vorhabenrechtfertigung**

Das LBGR hat entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 17.12.2013 – 1 BvR 3139/13 und 1 BvR 3386/08) die Vorhabenrechtfertigung geprüft. Diese erfordert nicht, dass ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Vielmehr genügt für die Erforderlichkeit des Vorhabens, dass es zum Wohl der Allgemeinheit „vernünftigerweise geboten“ ist, was sich mit den an die so genannte Planrechtfertigung gestellten Anforderungen der Rechtsprechung im Fach- und Bauleitplanungsrecht deckt (vgl. etwa BVerwGE 120, 1 <3>; 125, 116 <177 [Rn. 182]>; 127, 95 <102 [Rn. 33 f.]> und zu § 1 Abs. 3 BauGB BVerwGE 119, 25 <28 ff., insbesondere 32>; ferner BVerwGE 116, 144 <146 f.>). Das ist der Fall, wenn das konkrete Vorhaben in der Lage ist, einen substantiellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels zu leisten. Nach Auffassung des LBGR ist die Erweiterung des Kiessandtagebaus Rückersdorf aufgrund des öffentlichen Interesses an der Versorgung des Markts mit Rohstoffen gerechtfertigt und vernünftigerweise geboten.

Hinzu kommt, dass die Vorhabenträgerin auch aufgrund der gegebenen geologischen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit der Rohstoffe und im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden dazu angehalten ist, die Lagerstätte möglichst effizient und vollständig zu nutzen. Dazu ist es erforderlich, den Tagebau Rückersdorf in den beantragten Flächen zu erweitern.

Vorgesehen ist eine mittlere jährliche Förderrate von ca. 300.000 t. Die Gewinnung erfolgt in der Hauptsache im Nassschnitt mittels Saugbagger. Das gewonnene Material wird mit einer leistungsfähigen Nassklassieranlage zu einer breiten Rohstoffpalette aufbereitet. Bedarfsweise erfolgt die Gewinnung auch im Trockenschnitt mittels Radlader. Dieses Material wird entweder direkt als Rohkies verladen oder über eine mobile Siebanlage trocken aufbereitet.

Wegen der im südlichen Teil der Rahmenbetriebsplanfläche anstehenden Hochlagen des Kiessandliegenden wird zeitweise eine kombinierte Gewinnung des Kiessands aus dem Wasser erforderlich werden. In den Bereichen, in denen die Liegendfläche

weniger als 2 m unter dem Wasserspiegel liegt, wird die Gewinnung mit geeigneten landgestützten Geräten erfolgen.

Die Kiessande aus der Lagerstätte Rückersdorf finden aufgrund ihres breiten Kornspektrums (weite Abstufung mit großem Ungleichförmigkeitsgrad) vielfältige Einsatzmöglichkeiten in der weiterverarbeitenden Industrie. So eignen sich die Kiessande zur Nutzung als Asphalt- und Betonzuschlagstoff. Die enthaltenen Sandanteile finden ihre Verwendung in der Produktion von Pflaster- und Kalksandsteinen. Somit kann nahezu der gesamte gewonnene Rohstoff einer weitergehenden Verwertung zugeführt werden.

Im heutigen Ausbauzustand des Werkstandorts Rückersdorf erfolgt dies durch Verkauf auf dem Rohstoffmarkt bzw. durch den Einsatz in den eigenen Anlagen am Standort zur Transportbetonherstellung, der Betonpflastersteinproduktion und der Kalksandsteinherstellung.

#### **8.4.4 Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG**

Die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nach dem Bundesberggesetz liegen vor.

Der Nachweis der Gewinnungsberechtigung gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG liegt für den Teil der Abbaufäche, der Bestandteil des Bergwerkseigentums ist, bereits vor. Das sind rund 70 % der gesamten Rahmenbetriebsplanfläche.

Bei den Rohstoffen, die in den Abbaufächen außerhalb des Bergwerkseigentums lagern, handelt es sich um grundeigene Bodenschätze gemäß § 3 Abs. 4 BBergG. Der Nachweis der Gewinnungsberechtigung für diese Bodenschätze setzt voraus, „dass der Unternehmer zum Zeitpunkt der Zulassung des Betriebsplans entweder Eigentümer der Grundstücke ist oder aufgrund einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer die diesem zustehende Gewinnungsberechtigung (§ 4 Abs. 6 BBergG) ausüben darf oder durch Zulegung das Recht zum grenzüberschreitenden Abbau erworben hat“ (BVerwG 7 B 22.18 vom 28.06.2019 Rn 6). Von den betroffenen 17 Flurstücken befinden sich 13 bereits im Eigentum der Vorhabenträgerin. Für die noch ausstehenden 4 Flurstücke ist es ausreichend, die Gewinnungsberechtigung mit Einreichung der jeweiligen Hauptbetriebspläne nachzuweisen. Dazu äußert sich das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 29.06.2019 (BVerwG 7 B 22.18 Rn 6) wie

folgt: „Allerdings darf nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans nicht versagt werden, wenn der Unternehmer die erforderliche Berechtigung zwar noch nicht für das gesamte Abbaufeld nachweisen kann, jedoch nicht auszuschließen ist, dass er den Nachweis zu gegebener Zeit erbringen kann. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ist in diesen Fällen aber mit der einschränkenden Nebenbestimmung zu erteilen, dass die Gewinnungsberechtigung für die Zulassung des einschlägigen Hauptbetriebsplans nachzuweisen ist (BVerwG, Urteile vom 2. November 1995 – 4 C 14.94 – BVerwGE 100, 1 <13> und vom 20. November 2008 – 7 C 10.08 – BVerwGE 132, 261 Rn. 29 f.)“. Mit der Nebenbestimmung 5.4.4 erfolgte die entsprechende Umsetzung der Forderung des Bundesverwaltungsgerichts.

Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz der Sachgüter, Beschäftigter und Dritter im Betrieb gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG ist gewährleistet. Die verwendeten technischen Einrichtungen entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und werden in den noch einzureichenden Betriebsplänen weiter konkretisiert. Die Böschungshöhen sowie die Standsicherheit der Böschungen entsprechen den vorgegebenen Sicherheitsanforderungen. Diese sind ausgehend von der konkreten geologischen und technologischen Situation mit den Betriebsplänen zu überprüfen. Es wird auf die Nebenbestimmung 5.4.5 zur Gestaltung standsicherer Gewinnungs- und Endböschungen verwiesen.

Auch den Anforderungen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 BBergG wird Genüge getan. Weitere Bodenschätze im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 4 BBergG sind vom Abbau nicht betroffen.

§ 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG schreibt vor, dass für den Schutz der Oberfläche im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge zu tragen ist. Dies wird u. a. durch die unter Kapitel 5.4 (Standsicherheitseinschätzung) des Rahmenbetriebsplans gemachten Ausführungen und die Gewährleistung der Standsicherheit der Böschungen auf Grundlage der Nebenbestimmung 5.4.5 gewährleistet.

Der § 55 Abs. 1 Nr. 6 fordert, dass die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu verwenden oder zu beseitigen sind. Dieser Forderung wird mit den im Rahmenbetriebsplan

unter dem Gliederungspunkt 6.2 (Angaben zur Ver- und Entsorgungsplanung) gemachten Angaben entsprochen. Zusätzlich wird mit der Nebenbestimmung 5.6 - Abfall/Altlasten auch die ordnungsgemäße Entsorgung illegal verbrachter Abfälle sichergestellt.

Die Vorsorge der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG wird durch die Umsetzung der in Kapitel 5.5 (Wiedernutzbarmachungskonzeption) des Rahmenbetriebsplans dargestellten Maßnahmen i. V. m. den unter Ziffer 5.8 aufgeführten Nebenbestimmungen gewährleistet.

Da in Nachbarschaft des Vorhabens kein weiterer rechtmäßig geführter Bergbaubetrieb existiert, ist hinsichtlich des § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 BBergG keine weitere Vorsorge zu treffen.

Gemeinschädliche Einwirkungen i. S. d. Nr. 9 des § 55 Abs. 1 BBergG sind durch das Vorhaben, insbesondere unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfungen, nicht zu befürchten.

#### **8.4.5 Entscheidungen nach anderen Fachgesetzen**

##### **8.4.5.1 Zulässigkeit des Gewässerausbaus nach §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG i. V. m. § 89 BbgWG**

Der geplante Gewässerausbau durch die Freilegung des Grundwasserspiegels infolge der Kiessandgewinnung im Tagebau Rückersdorf ist nach §§ 67 ff. WHG i. V. m. § 89 BbgWG zulässig. Ausweislich der vorgelegten Antragsunterlagen ist folgende Maßnahme geplant:

- Herstellung eines Landschaftssees mit einer Fläche von ca. 95 ha.

Nach § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die Versagungsgründe des § 68 Abs. 3 WHG sind nicht gegeben. Die Herstellung des Gewässers führt nicht zu einer nicht ausgleichbaren Erhöhung der Hochwasserrisiken oder zur Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten. Der Gewässerausbaumaßnahme stehen auch keine Rechte und Befugnisse privater Dritter gegenüber, welche nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden können.

#### **8.4.5.2 Zulässigkeit des Abbauvorhabens unter Berücksichtigung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

##### **8.4.5.2.1 Bewirtschaftung der Oberflächengewässer (OWK)**

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (sog. Verschlechterungsverbot) und (2.) ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (sog. Verbesserungsgebot). Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird (sog. Verschlechterungsverbot) und (2.) ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (sog. Verbesserungsgebot).

Das WHG setzt mit den vorgenannten Vorschriften die Anforderungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EU Nr. L 327/1) vom 23.12.2000, sog. EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), in nationales Recht um. Ergänzend hierzu ist für den Bereich der Oberflächengewässer die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 20.06.2016

(BGBl. I S. 1373) heranzuziehen. Mit der OGewV werden bundesweit einheitlich die Vorgaben der Anhänge II und V der WRRL und der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über Umweltqualitätsnormen (UQN) im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG u. a. (ABl. EU Nr. L 348/84) vom 24.12.2008 (UQN-RL) in nationales Recht umgesetzt. Die UQN-RL präzisiert die in der WRRL enthaltenen Bestimmungen zum Schutz der Oberflächengewässer.

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials eines OWK im Sinne von § 27 Abs. 1, 2 WHG liegt vor, wenn sich durch das Vorhaben der Zustand bzw. das Potenzial mindestens einer biologischen Qualitätskomponente der Anlage 3 Nr. 1 zur OGewV um eine Klasse verschlechtert. Ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials eines OWK dar. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials liegt auch vor, wenn eine Umweltqualitätsnorm für einen flussgebietspezifischen Schadstoff der Anlage 6 der OGewV überschritten wird. Ist die betreffende UQN bereits überschritten, stellt jede weitere Konzentrationserhöhung eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials eines OWK dar.

Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung ist grundsätzlich der OWK in seiner Gesamtheit; Ort der Beurteilung sind die für den Wasserkörper repräsentativen Messstellen. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper oder andere Wasserkörper auswirken (BVerwG, U. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, juris Leitsatz 8 und Rn. 506).

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des Potenzials eines OWK bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts; nicht erforderlich ist, dass jede erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen sein muss. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, darf aber auch nicht sicher zu erwarten sein (BVerwG, U. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, juris Leitsatz 4 und Rn. 480).

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines OWK im Sinne von § 27 Abs. 1, 2 WHG liegt vor, wenn durch das Vorhaben eine Umweltqualitätsnorm für einen Schadstoff nach Anlage 8 Tabelle 2 der OGewV überschritten wird. Hat ein

Schadstoff die UQN bereits überschritten, stellt jede weitere (messbare) Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines OWK dar.

Für einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot im Sinne von § 27 Abs. 1, 2 WHG ist maßgeblich, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen; auch hier ist also auf den allgemeinen ordnungsrechtlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab abzustellen (BVerwG, U. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, juris Leitsatz 10 und Rn. 582).

#### **8.4.5.2.1.1** *Projektwirkungen und betroffene Oberflächenwasserkörper*

Der Gewinnungssee liegt zwischen den berichtspflichtigen Fließgewässern „Rückersdorfer Neugraben“ (Planungseinheit MES\_SE, Wasserkörper-Nr. 641) im Norden (minimale Entfernung zur Betriebsplangrenze ca. 320 m) und dem „Sornoer Hauptgraben“ (Planungseinheit MES\_SE, Wasserkörper-Nr. 642; minimale Entfernung zur Betriebsplangrenze ca. 650 m) sowie der Flösse (Planungseinheit MES\_SE, Wasserkörper-Nr. 246; minimale Entfernung zur Betriebsplangrenze ca. 1.300 m) im Süden.

Das Vorhaben greift nicht direkt in ein Fließgewässer ein. Physikalische Auswirkungen auf Fließgewässer finden weder bau-, noch anlagen- oder betriebsbedingt statt. Entsprechend dem vorliegenden hydrogeologischen Gutachten (Anhang 14 des RBP) beträgt die Reichweite der hydrodynamische Beeinflussung durch das Vorhaben etwa 35 m. Somit kann auf Grund der Entfernung auch eine indirekte Beeinflussung der genannten Fließgewässer ausgeschlossen werden.

OWK-Seen, die entsprechend der WRRL berichtspflichtig sind, befinden sich nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Bei dem künstlich entstandenen Kiessee, der mit dem vorliegenden Antrag weiter ausgebaut wird, handelt es sich nicht um ein berichtspflichtiges Gewässer gemäß der WRRL, so dass dessen weitere Betrachtung in diesem Zusammenhang nicht erforderlich ist.

Negative Auswirkungen auf berichtspflichtige OWK Seen und Fließgewässer gemäß der WRRL können somit ausgeschlossen werden.

#### **8.4.5.2.2 Bewirtschaftung der Grundwasserkörper (GWK)**

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (sog. Verschlechterungsverbot), (2.) alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (sog. Trendumkehrgebot) und (3.) ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (sog. Verbesserungsgebot).

Diese bundesrechtliche Vorschrift setzt die WRRL um (vgl. dazu grundlegend BVerwG, U. v. 09.02.2017, 7 A 2115 – Elbvertiefung). Ergänzend ist die Verordnung zum Schutz des Grundwassers, sog. Grundwasserverordnung (GrwV) vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist, heranzuziehen. Die GrwV setzt sowohl die Anforderungen der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. EU Nr. L 372/19) vom 27.12.2006, sog. Grundwasserrichtlinie, als auch die grundwasserbezogenen Anforderungen der WRRL um.

Zur Festlegung der Anforderungen, die das Verschlechterungsverbot, das Trendumkehrgebot und das Verbesserungsgebot für Grundwasserkörper (GWK) bei der Zulassung eines Projekts bestimmen, hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) am 17.07.2017 die „Vollzugshilfe des MLUL zur Anwendung des Verschlechterungsverbots nach Wasserrahmenrichtlinie“ erlassen.

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines GWK im Sinne von § 47 Abs. 1 WHG liegt vor, sobald durch das Vorhaben mindestens ein Kriterium nach § 4 Abs. Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a) bis d) GrwV nicht erfüllt wird. Bei Kriterien, die bereits nicht erfüllt werden, stellt jede weitere negative Veränderung eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers dar.

Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung ist grundsätzlich der Grundwasserkörper in seiner Gesamtheit; Ort der Beurteilung sind die für den Wasserkörper repräsentativen Messstellen. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper oder andere



Wasserkörper auswirken (BVerwG, U. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, juris Leitsatz 8 und Rn. 506 für OWK).

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines GWK bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts; nicht erforderlich ist, dass jede erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen sein muss. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, darf aber auch nicht sicher zu erwarten sein (BVerwG, U. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, juris Leitsatz 4 und Rn. 480 für OWK).

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines GWK im Sinne von § 47 Abs. 1 WHG liegt vor, wenn durch das Vorhaben ein Schwellenwert eines Schadstoffs nach Anlage 2 der GrwV überschritten wird, es sei denn die Bedingungen nach § 7 Abs. 3 GrwV werden erfüllt. Für Schadstoffe, die den Schwellenwert bereits überschreiten und die Bedingungen nach § 7 Abs. 3 der GrwV nicht erfüllt sind, stellt jede weitere Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines GWK dar.

Für einen Verstoß gegen das Trendumkehrgebot bzw. das Verbesserungsgebot im Sinne von § 47 Abs. 1 WHG ist maßgeblich, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen; auch hier ist also auf den allgemeinen ordnungsrechtlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab abzustellen (BVerwG, U. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, juris Leitsatz 10 und Rn. 582 für OWK).

#### **8.4.5.2.2.1** *Projektwirkungen und betroffene Grundwasserkörper (Ist-Zustand)*

Durch die geplante Tagebauerweiterung erfolgt ein direkter Eingriff in den GWK Schwarze Elster - SE 4-1. Dieser erstreckt sich über einen 1.813,5 km<sup>2</sup> großen Bereich und gehört zur Flussgebietseinheit Elbe. Der Flächenanteil Brandenburgs beträgt 94 %. Der Abbau erfolgt im Nassschnitt ohne weitere Grundwasserhaltungsmaßnahmen.

Im Bericht „Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie“ des LfU vom September 2011 wird ausgeführt, dass der GWK Schwarze Elster gegenwärtig noch durch die Sanierungsbereiche Senftenberg mit den ehemaligen Braunkohlentagebauen

Sedlitz, Skado, Koschen, Meuro und Lauchhammer/Klettwitz mit großräumig ansteigenden Grundwasserständen geprägt ist. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass dieser GWK zur Sicherung der Trinkwasserversorgung aus den Wasserwerken Finsterwalde, Doberlug-Kirchhain und Tettau intensiv beansprucht wird.

Der Steckbrief des Landesamts für Umwelt weist für den Grundwasserkörper Schwarze Elster einen schlechten mengenmäßigen Zustand aus (Stand Dezember 2015).

Der Tagebau Rückersdorf liegt westlich und nordwestlich der ehemaligen Braunkohletagebaue, die in der Gegend zwischen Lauchhammer und Senftenberg betrieben wurden. Die Grundwasserverhältnisse stellen sich im Bereich des Tagebaus Rückersdorf anders dar, als die großflächige Betrachtung. Die oberflächennahen Grundwasserleiter sind hier durch die inzwischen stillgelegten o. g. Tagebaue nicht beeinflusst. Im Bereich des Tagebaus Rückersdorf sind diese wassergefüllt. Das Grundwassergefälle erstreckt sich von der Grundwasserscheide im Süden des geplanten Tagebauendzustands nach Nordwesten, also nicht in die Absenkungsbereiche des ehemaligen Braunkohlereviere.

Im Steckbrief des Landesamts für Umwelt wird der chemische Zustand des GWK Schwarze Elster insgesamt als schlecht eingestuft (Stand Dezember 2015).

Dabei erfolgt die Bewertung bezüglich der Stoffe Nitrat, Chlorid, Pflanzenschutzmittel, (Halb-) Metalle (As, Cd, Pb, Hg) sowie Summe aus Tri- und Tetrachlorethen als gut. Lediglich hinsichtlich der Stoffe Ammonium und Sulfat erfolgt die Bewertung als schlecht.

Im Rahmen des betrieblichen Monitorings zur Untersuchung der Grundwasserqualität konnte festgestellt werden, dass die protokollierten Analysenwerte im normalen Schwankungsbereich für anthropogen nicht oder wenig verändertes Grundwasser liegen. Die pH-Werte liegen im leicht sauren Bereich (5,19 bis 6,65) und sind regional typisch. Früher vereinzelt festgestellte Auffälligkeiten für den Parameter Ammoniumstickstoff an der Grundwassermessstelle 5 (Herbst 1997: 4,26 mg/l) bestätigen sich aktuell nicht. Sowohl die Werte für Nitratstickstoff (< 0,230 mg/l bis 0,700 mg/l), als auch die für Ammoniumstickstoff (0,063 mg/l bis 0,185 mg/l) sind als unauffällig einzustufen.

Auf Basis der vorliegenden Untersuchungsergebnisse, kann der chemische Zustand des Grundwassers im Bereich des Tagebaus Rückersdorf nicht als schlecht eingestuft werden.

#### **8.4.5.2.2 Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen**

Bei der Beurteilung der hydraulischen Wirkungen durch die Anlage bzw. Vergrößerung eines grundwasserdurchströmten Sees ist grundsätzlich folgender Sachverhalt zu berücksichtigen (s. a. Anlage 14 -Hydrogeologisches Gutachten des RBP):

Aufgrund der Tatsache, dass der See eine weitgehend horizontale Spiegelfläche hat, während die ursprüngliche Grundwasseroberfläche geneigt war, wirkt das stromaufwärts gelegene See-Ende wie eine Grundwasserabsenkung, das stromabwärts gelegene wie eine Grundwasseraufhöhung. Ausmaß und Reichweite von Absenkung und Aufhöhung sind von der Länge des Sees in Grundwasserfließrichtung sowie vom ursprünglichen Grundwassergefälle abhängig.

Der Absenkungs- bzw. Aufhöhungsbetrag ist aus der heutigen Neigung der Grundwasseroberfläche und der geplanten Seegeometrie mit 0,78 m für die Absenkung (Anstrom) und 0,55 m für die Aufhöhung (Abstrom) zu quantifizieren.

Da diese Distanzen von der Uferlinie aus gemessen werden, betreffen die Auswirkungen ausschließlich den unmittelbaren Uferbereich (35,3 m bzw. 24,9 m), der ohnehin im Zuge der bergbaulichen Tätigkeiten umgestaltet wird. Die veränderten Grundwasserstände sind daher in diesem Bereich ohne weitere Auswirkungen auf grundwasserabhängige Biotope. Nach den genannten Entfernungen vom Seeufer betragen die Restaufhöhung bzw. -absenkung noch 10 % der gesamten Pegelveränderung, d. h. ca. 8 cm bzw. ca.6 cm, und sind damit in Relation zu den natürlichen Grundwasserstandsschwankungen, die hier im Bereich von etwa  $\pm 0,5$  m liegen, minimal.

Die grundlegenden hydraulischen Verhältnisse werden somit durch die Vergrößerung des Sees nicht verändert. Die südlich des Gewinnungssees lokalisierte natürliche Grundwasserscheide bleibt erhalten und wird durch die Vergrößerung des Gewinnungssees nicht beeinflusst. Insbesondere ist nicht damit zu rechnen, dass es Auswirkungen geben kann, die bis zu dem südlich der Vorhabenfläche in ca. 250 m Entfernung liegenden Feuchtgebiet Ooppelhain reichen könnten.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den mengenmäßigen Zustand dieses GWK beschränken sich auf das lokale Umfeld des geplanten Kiessees.

Der Effekt einer Verringerung der Grundwasserneubildung im Bereich der Kiessandlagerstätte infolge der Vergrößerung des Gewinnungssees ist im Vergleich zur Bestandssituation nur gering ausgeprägt und von den Grundwasserstandsänderungen infolge des zukünftigen Seewasserspiegels überlagert. Die Auswirkungen der verringerten GW-Neubildung werden somit als nicht erheblich eingestuft. Mit Umsetzung der Nebenbestimmung 5.5.4 werden die Grundwasserstände im An- und Abstrombereich des entstehenden Sees überwacht.

Gebiete zur Brauch- und Trinkwassergewinnung für öffentliche Belange werden durch das Vorhaben aufgrund der räumlichen Entfernung nicht berührt.

Es kann festgestellt werden, dass das Vorhaben nicht gegen die Kriterien nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) bis d) GrwV verstößt. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des GWK „Schwarze Elster“ im Sinne von § 47 Abs. 1 WHG liegt somit nicht vor.

Durch die Erweiterung des Tagebaufelds wird neben dem Kiessand zwangsläufig auch das Deckgebirge abgetragen. Da hier beide aus gut wasserdurchlässigen Sanden mit geringem Speicher- und Puffervermögen bestehen, ist bereits im Ausgangszustand das Grundwasser nur wenig vor Stoffeinträgen geschützt. Eine Erhöhung von potenziellen Stoffeinträgen durch die Abtragung des Deckgebirgs ist daher nicht zu erwarten.

Der Gewinnungssee wirkt als grundwasserdurchflossenes Gewässer als "Nährstofffalle". Mit der Vergrößerung des bereits bestehenden Gewässers wird diese Reinigungsfunktion noch gesteigert, was abstromseitig u. a. zu einer Abnahme des Ammonium-N-Gehalts führt. Damit wird bezogen auf die Gewässerqualität durch den vorgesehenen Rohstoffabbau eine positive Wirkung erreicht. Andere Einflüsse sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erkennen. Anzeichen für eine Verschlechterung der Grundwasser- bzw. Seewasserqualität in der Zukunft existieren nicht, da im beantragten Erweiterungsgebiet keine anderen als die bisherigen geologischen Bedingungen erwartet werden. Mit Umsetzung der Nebenbestimmung 5.5.6 wird die Grundwasserqualität im An- und Abstrombereich des entstehenden Sees überwacht.

Insgesamt ist somit von keiner Verschlechterung des chemischen Zustands des GWK „Schwarze Elster“ auszugehen.

#### **8.4.5.2.2.3** *Verbesserungsgebot (mengenmäßiger und chemischer Zustand)*

Im GWK „Schwarze Elster“ werden sowohl der mengenmäßige Zustand als auch der chemische Zustand als „schlecht“ eingestuft. Entsprechend dem Steckbrief gibt es für diesen Grundwasserkörper weniger strenge Bewirtschaftungsziele gemäß Art. 4 (5) WRRL. Als Bewirtschaftungsziele gelten ein Verschlechterungsverbot, die Verhinderung von Schadstoffeinleitungen, die Erreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands sowie eine Trendumkehr bei signifikant und anhaltend zunehmenden Schadstoffkonzentrationen.

Da weder eine Verschlechterung des mengenmäßigen noch des chemischen Zustands des GWK durch das Vorhaben erwartet werden, steht das Vorhaben den vorgegebenen Bewirtschaftungszielen nicht entgegen.

#### **8.4.5.2.3** **Fazit**

Berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Insgesamt sind an dem betroffenen Grundwasserkörper „Schwarze Elster“ durch vorhabenbedingte Auswirkungen keine Verschlechterungen sowohl des mengenmäßigen als auch chemischen Zustands oder eine Behinderung des Verbesserungsgebots zu befürchten. Somit widerspricht das Vorhaben nicht den Zielen der WRRL.

#### **8.4.5.3** **Begründung der Entscheidungen zum Natur- und Landschaftsschutz**

##### **8.4.5.3.1** **Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung (§§ 14 ff BNatSchG)**

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist das LBGR als Planfeststellungsbehörde auch für die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft zuständig. Aufgrund der verfahrensrechtlichen Konzentrationswirkung der Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG ergeht diese Entscheidung gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 BbgNatSchAG im Benehmen mit dem LfU.

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, denn mit dem Eingriff sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotope/Pflanzen, Tiere sowie Landschaftsbild und Erholung in unterschiedlicher Intensität verbunden.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Damit stellt das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben nicht zur Disposition. Die Vorhabenträgerin wird vielmehr dazu verpflichtet, zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um das Vorhaben unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft umzusetzen.

Die Gewinnung von Bodenschätzen stellt eine aufgrund ihrer Standortgebundenheit unvermeidbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar. Hinsichtlich der Standortgebundenheit des Vorhabens wird auf die Vorhabenrechtfertigung unter Ziffer 8.4.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Verursacher hat nach § 15 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Entsprechend § 1 Abs. 5 S. 4 BNatSchG sind die durch die Gewinnung von Bodenschätzen erfolgenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere durch die Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.

Die Wiedernutzbarmachung als eine mögliche Ausgleichsmaßnahme nach § 1 Abs. 5 S. 4 BNatSchG ist gemäß § 4 Abs. 4 BBergG die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses. Mit der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung der Flächen werden somit zum einen die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche und zum anderen gleichzeitig das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung des Landschaftsbilds und der Wiedereingliederung der randlichen Bereiche in das Landschaftsschutzgebiet (vgl. Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.8.3 dieses Beschlusses) sichergestellt.

Im Rahmen der Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft wird zum einen auf die wiedernutzbar zu machenden Flächen innerhalb des Vorhabengebiets zurückgegriffen. Zum anderen erfolgt die Kompensation für die Waldinanspruchnahme außerhalb des Vorhabengebiets durch Erstaufforstungen.

Für die Umsetzung der im Rahmen der Wiedernutzbarmachung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin gemäß § 56 Abs. 2 BBergG bis zur Beendigung der Bergaufsicht beim Land Brandenburg eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft zu hinterlegen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.1). Mit der Entlassung aus der Bergaufsicht ist die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung der bergbaulich beanspruchten Flächen durch die Vorhabenträgerin gegenüber der Bergbehörde (LBGR) nachzuweisen (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 BBergG).

Im Ergebnis der Auswertungen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat sich die Vorhabenträgerin im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens dazu entschlossen, den ursprünglich vorgesehen östlichen Teil des vorhandenen Badesees nicht mehr durch den Kiessandabbau zu beanspruchen. In diesem Zusammenhang bleibt auch der dort vorhandene Damm mit dem Durchstichkanal als natürliche Barriere, zur Filterung der feinkörnigen abschlämmbaren Bestandteile, zwischen dem Tagebausee und dem Badesee erhalten. Damit bleibt gewährleistet, dass die qualitativ als ausgezeichnet bewertete Gewässergüte des Badesees erhalten bleibt bzw. durch den Kiessandtagebau nicht gefährdet wird.

Der Eingriff konnte somit erheblich reduziert werden und eine erhebliche Beeinträchtigung des Badegewässers kann somit ausgeschlossen werden.

Des Weiteren darf ein Eingriff gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG dann nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Die Wiedernutzbarmachung der ausgekiesten Bereiche und Böschungen folgt zeitnah dem Abbau. Es entsteht ein naturnaher Landschaftssee mit naturnahen Randbereichen. Die Böschungen des Kiesees werden der natürlichen Sukzession überlassen.

Mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.7 wird sichergestellt, dass der Boden einer geeigneten Wiederverwendung zugeführt wird und die Funktionen des Bodens gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1 BBodSchG nachhaltig gesichert werden.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind somit auf die Zeitdauer des Abbaus beschränkt und werden im Rahmen der Wiedernutzbarmachung vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt. Die erheblich beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds werden gleichartig innerhalb des Vorhabens (Ausgleichsmaßnahmen) bzw. gleichwertig innerhalb des betroffenen Naturraums (Ersatzmaßnahmen) in angemessener Frist nach § 15 Abs. 5 BNatSchG wiederhergestellt. Die Eingriffsregelung stellt mit der Umsetzung des Beginns von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weder auf den Zeitpunkt des Eingriffsbeginns, noch auf die Eingriffsdauer ab. Da die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weitestgehend parallel zum Eingriff realisiert werden, wird der angestrebte Kompensationserfolg auch zeitnah erreicht.

Bezogen auf die einzelnen Schutzgüter sind zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen nachfolgende Maßnahmen vorgesehen:

Zum Schutz des Oberbodens wird dieser getrennt vom Unterboden, abgetragen und einer geeigneten Wiederverwendung zugeführt. Sofern eine Wiederverwendung nicht sofort umsetzbar ist, wird der Oberboden fachgerecht auf Oberbodenhalden zwischengelagert.

Im Rahmen der Gehölzrodungen werden das anfallende Stubben- und gehäckselte Wurzelmaterial (außer Robinien, siehe NB 5.8.2.18) zusammen mit dem Unterboden und teilweise nichtverwertbaren Bodenanteilen für die randlichen Umwallungen zur Begrenzung des Tagebaugeländes genutzt. Kurz- bzw. mittelfristig können somit auch



die verloren gegangenen Lebensraumfunktionen des Bodens sowie auch für auf Trockenlebensräume spezialisierte Pflanzen- und Tierarten wieder hergestellt werden. Entsprechend der vorgesehenen Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.8 sind analog zu den national besonders geschützte Arten Schlingnatter und Zauneidechse im Vorfeld von Eingriffsmaßnahmen die Flächen auf Vorkommen von hügelbauenden Waldameisen zu untersuchen, und sofern erforderlich, erfolgt eine Umsiedlung. Mit der Umsetzung dieser Maßnahme kann ein Auslösen der Verbotstatbestände nach §§ 13 u. 14 BNatSchG vermieden werden.

Des Weiteren ist die Vorfeldberäumung auf die jeweilige Abbauscheibe zu beschränken (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.1 dieses Beschlusses. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Lebensräume von Pflanzen- und Tierarten nur sukzessive mit dem Voranschreiten des Tagebaubetriebes beansprucht werden. Gleichzeitig wurde der Vorhabenträgerin (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.3.1 dieses Beschlusses) auferlegt, die Widernutzbarmachung der beanspruchten Kiessandtagebauflächen unverzüglich durchzuführen.

Die Bauzeitenregelungen stellen sicher, dass im Rahmen von Gehölzfällungen und der Beseitigung der Ufervegetation sowie von Brutwänden Tötungen bzw. Störungen von Brutvogelarten und Fledermäusen vermieden werden (vgl. Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.8.2.2, 5.8.2.3 und 5.8.2.9). Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.4 Kontrolle der Höhlenbäume mit Quartiereignung von Fledermäusen wird die Tötung und Störung von Fledermäusen vermieden. Die Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG sind somit nicht einschlägig.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, insbesondere der Tötung und/oder Störung von Individuen der Zauneidechse, der Schlingnatter und der Kreuzkröte sind die Arten vor der Inanspruchnahme ihrer Lebensräume in vorher hergerichtete Ersatzhabitate unter Hinzuziehung von Artexperten entsprechend umzusiedeln (vgl. Nebenbestimmung unter den Ziffern 5.8.2.12 und 5.8.2.13).

Zur Einhaltung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen, zur Vermeidung von Schäden an gesetzlich geschützten Arten und Biotopen sowie zur Vermeidung von Umweltschäden wird während der gesamten Abbautätigkeit eine ökologische Betriebsbegleitung eingesetzt (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.4).

Insgesamt wird durch die vorgesehenen vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Weitere Möglichkeiten zur verhältnismäßigen Vermeidung oder Minderung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft bestehen auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht.

Die Eingriffe in Biotoptypen und Lebensraumfunktionen wurden im Rahmenbetriebsplan, Kapitel 11.3 erfasst und entsprechend beschrieben und bewertet. Die Bilanzierung des Eingriffs und der erforderlichen Kompensation erfolgte auf Grundlage der der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MULV; 2009).

Insgesamt werden durch das Vorhaben ca. 98,2 ha Wald (überwiegend Kiefernforsten) beansprucht. Davon entfallen ca. 63,27 ha auf den obligatorischen RBP und ca. 34,89 ha auf den fakultativen RBP. Bisher wurden 32,65 ha bereits aufgeforstet.

Der Ausgleich bzw. Ersatz erfolgen durch nachfolgende Maßnahmen:

- Entwicklung eines naturnahen Landschaftssees mit Flachwasserzonen und einem Schilfgürtel (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.3.2 dieses Beschlusses sowie Maßnahme K7)
- Entwicklung von Zwergstrauch- Heiden/Trockene Sandheiden auf den inneren Flanken der Schutzwälle (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.3.4 dieses Beschlusses)
- Initialpflanzung von einheimischen Sträuchern auf den äußeren Flanken der Schutzwälle (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.3.3 dieses Beschlusses)
- Belassen von Rohbodenflächen um den allmählich entstehenden Landschaftssee (Maßnahme K2)
- Herstellung von Ersatzlebensräumen bzw. temporären Wanderbiotopen für Brutvögel, Zauneidechsen, Schlingnattern, Fledermäuse und Kreuzkröten (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.10 dieses Beschlusses).

Die Waldkompensation erfolgt auf externen Ersatzflächen außerhalb des Kiessandtagebaus (Maßnahme E1).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und der Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.8 sind die geplanten Kompensationsmaßnahmen aufgrund Art, Umfang und Durchführungszeitpunkt grundsätzlich geeignet die vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotop/Pflanzen und Tiere auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Der Eingriff beeinträchtigt mit Ausnahme einiger geschützter Biotop (vgl. Rahmenbetriebsplan, Kapitel 10.2.2.1 ff.), keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale oder andere geschützte Teile von Natur und Landschaft.

Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt (vgl. Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.7 und 5.8 dieses Beschlusses).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts, können somit ausgeschlossen werden. Im Einzelnen wird dazu auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Rahmenbetriebsplan Kapitel 11.3 und auf die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses unter Ziffer 5.8 dieses Beschlusses verwiesen. Der Eingriff wird somit vollständig ausgeglichen.

Bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG berücksichtigt. Im Rahmen der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung wird dem Grundsatz der Flächenschonung, insbesondere durch die Nichtinanspruchnahme von für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden, entsprochen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.7.9 dieses Beschlusses – Ersatzmaßnahme E1).

#### **8.4.5.3.2 Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 26 Abs. 2 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiet „Rückersdorf-Drößiger-Heidelandschaft“)**

Das Landschaftsschutzgebiet „Rückersdorf-Drößiger-Heidelandschaft“ umfasst eine Fläche von 3.253 ha.

Bei der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Rückersdorf-Drößiger-Heidelandschaft“ wurden das Bergwerksfeld Rückersdorf und die Betriebsanlagen ausgegrenzt, so dass der derzeitige Grenzverlauf entstand (vgl. Rahmenbetriebsplan, Anlage 2).

Im Rahmen des Kiessandabbaus kommt es zu einer geringfügigen Überschneidung der RBP-Fläche mit dem Landschaftsschutzgebiet. So werden im nördlichen Bereich des Abbaugebiets ca. 4,2 ha und im südlichen Bereich ca. 1,7 ha des LSG durch den Kiessandabbau vorübergehend beansprucht. Wobei im Norden durch die Kiesgewinnung lediglich ca. 1,9 ha (ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren) der Landschaftsschutzgebietsfläche in Anspruch genommen werden und die sich nördlich anschließende ca. 2,3 ha große Kiefernforstfläche erhalten bleibt. Die sich im Süden der Rahmenbetriebsplanfläche, innerhalb des LSG, befindliche Kiefernforstfläche wird in etwa 20 Jahren in Anspruch genommen (Abbaublock 5, vgl. Rahmenbetriebsplan Anlage 11). Die vom Abbau betroffenen Flächen des LSG weisen eine geringe bis mittlere Biotopwertigkeit und ebenso eine geringe bis mäßige Bedeutung für das Landschaftsbild auf (vgl. RBP Kapitel 10.1.11 und Anlage 14 Biotoptypenkarte).

Der Abbau von Bodenbestandteilen und die damit verbundene Veränderung des Landschaftsbildes verändern in den beiden betroffenen Bereichen den Charakter des Landschaftsschutzgebiets, so dass ein Verstoß gegen das Verbot des § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung gegeben ist.

Der Abbau von Bodenschätzen im LSG „Rückersdorf-Drößiger-Heidelandschaft“, erfolgt schrittweise mit der Inanspruchnahme der jeweiligen „Jahresscheibe“. Insgesamt befinden sich 5,9 ha des LSG innerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche. Entsprechend den Angaben der Vorhabenträgerin werden von den 5,9 ha lediglich 3,6 ha durch das Vorhaben beansprucht. Das entspricht einem Anteil von ca. 0,11% der Fläche des LSG. Die Wiedernutzbarmachung der beanspruchten Flächen des LSG erfolgt zum einen unmittelbar nach der Inanspruchnahme der jeweiligen „Jahresscheibe(n)“ im Rahmen der Anlage der Schutzwälle mit der Entwicklung von trockenen Ruderalfluren und Gebüschern durch gelenkte Sukzession (Maßnahme K1) sowie zum anderen nach Beendigung des Kiessandabbaus durch die Herstellung und Entwicklung von mit

Röhricht bestandenen Flachuferzonen (Maßnahme K7 vgl. RBP Anlage 17, Plan der Wiedernutzbarmachung).

Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die vorübergehende Inanspruchnahme von einer Teilfläche (ca. 5,9 ha) des Landschaftsschutzgebiets „Rückersdorf-Drößiger-Heidelandschaft“ konnte erteilt werden, weil das Vorhaben „Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Rückersdorf“ aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorhabenrechtfertigung im begründenden Teil unter Ziffer 8.4.3 und auf die u. a. Abwägung verwiesen.

Gemäß § 2 der LSG-Verordnung liegt das LSG am Rand des Kirchhainer-Finsterwalder Beckens und stellt einen Ausschnitt der Niederlausitzer Heidelandschaft dar. Der Schutzzweck nach § 3 ist:

- „1. die Bewahrung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des eiszeitlich geprägten Landschaftsbildes, insbesondere
  - a. eines für das Kirchhain-Finsterwalder Becken repräsentativen Mosaiks von Wald-, Acker- und Wiesenlandschaften mit naturnahen Bachläufen, Teichen und Binnendünen,
  - b. einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit ihrer typischen Siedlungsstruktur und einem geringen Grad an Bebauung und Verkehrserschließung sowie charakteristischen Landschaftselementen wie Tagebaurestseen, des Steinbruchs bei Lugau und Feldgehölzen;
2. die Erhaltung und Wiederherstellung des Naturhaushaltes und seiner Leistungsfähigkeit insbesondere
  - a. der Funktionsfähigkeit unbelasteter Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften und des Bodenlebens, insbesondere durch den Schutz vor Abtragung, Überbauung und Erosion,
  - b. der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts durch Sicherung und Wiederherstellung von weitgehend unbeeinträchtigten Grund- und Oberflächengewässern sowie durch Entwicklung von fließenden Gewässern, Tagebaurestseen und Teichen zu naturnahen Lebensräumen und der Verbesserung der Wasserqualität,

- c. der Optimierung der Entlastungswirkung unterschiedlicher Landschaftstypen wie Kiefern-Mischwäldern, Erlenbrüche, bachbegleitenden Erlen-Eschen-Wäldern, der autochthonen Vorkommen der Tieflandfichte sowie Restvorkommen der Rotbuche,
  - d. der landschaftsprägenden Binnendünen mit ihrem Wechsel von Wald- und Offenstandorten als Lebensraum für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten und der seltenen und gefährdeten Vegetationstypen und Biotope, wie z. B. Feuchtwiesen, Moor- und Zwergstrauchheiden, Torfmoosmoore, Seggenriede und Röhrichte:
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes für eine naturorientierte Erholung auf der Grundlage eines naturverträglichen und gelenkten Tourismus.“

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung ist es verboten „Bodenbestandteile abzubauen“.

Entsprechend der Abbauplanung erfolgt die Inanspruchnahme von Teilbereichen des Landschaftsschutzgebietes schrittweise. Die Gehölzrodung wird außerhalb der Brutzeit von Gehölzen bewohnenden Fledermäusen und Brutvögeln durchgeführt (vgl. Nebenbestimmungen 5.8.2.2). Der Oberboden wird innerhalb der einzelnen „Abbauscheiben“ fachgerecht abgetragen, entsprechend gesichert und einer geeigneten Wiederverwendung zugeführt (vgl. Nebenbestimmungen 5.8.2.7). Nach dem Abbauende entsteht ein naturnaher Landschaftssee mit ufernahen Sukzessionsbereichen. Somit wird das Abbaugelände im Rahmen der Wiedernutzbarmachung neu gestaltet und sich nach der Beendigung des Kiessandabbaus wieder landschaftsgerecht in das umgebende Landschaftsbild einfügen.

### Abwägung

Der besondere Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets „Rückersdorf-Drößiger-Heidelandschaft“, als ein öffentliches Interesse, wurde mit dem öffentlichen Interesse der Rohstoffgewinnung zur Sicherung der Rohstoffversorgung des Binnenmarkts abgewogen. Im Rahmen der Abwägung wurde auf Grund der Standortgebundenheit der Rohstoffe und aus Gründen einer vollständigen Ausbeutung der Lagerstätte zur Steigerung der Ressourceneffizienz (vgl. RBP Kapitel 3.1) und der damit verbundenen Vermeidung der Inanspruchnahme von weiteren Gewinnungsgebieten (insbesondere

durch Neuaufschlüsse) der Bedeutung der Versorgung des Binnenmarkts unter Beachtung der Rohstoffsicherungsklausel gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG gegenüber den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes ein höherer Stellenwert eingeräumt, zumal die Inanspruchnahme von Flächen im LSG „Rückersdorf-Drößiger-Heidelandschaft“ zeitlich begrenzt ist und vom Umfang sowie der Wertigkeit der betroffenen Biotoptypen als geringfügig eingestuft werden kann. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme ist im Rahmen des vorgesehenen Kiessandabbaus nicht vorgesehen. Mit der Umsetzung der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung wird dem besonderen Schutzzweck der LSG-Verordnung, der Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des eiszeitlich geprägten Landschaftsbildes, der Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Entwicklung des Gebietes für eine naturorientierte Erholung auf der Grundlage eines naturverträglichen und gelenkten Tourismus, durch eine landschaftsgerechte Gestaltung (vgl. Maßnahmen K1, K2, K4 und K7), entsprochen.

Im Rahmen des Kiessandabbaus kommt es zu einer geringfügigen Überschneidung der RBP-Fläche mit dem Landschaftsschutzgebiet. Im nördlichen Bereich ragen ca. 4,2 ha und im südlichen Bereich ca. 1,7 ha in das Abbaugelände hinein. Die vom Abbau betroffenen Flächen des LSG weisen eine geringe bis mittlere Biotopwertigkeit und ebenso eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild auf (vgl. RBP Kapitel 10.1.11). Der Abbau erfolgt voraussichtlich in sechs Abbaublöcken, welche außerdem in einzelne „Zwei-Jahresscheiben“ unterteilt werden, so dass die beiden beantragten Flächen des LSG nicht zeitgleich beansprucht werden.

Nach Beendigung der bergbaulichen Tätigkeit werden keine erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere für die am stärksten betroffenen Schutzgüter, der Flora und Fauna, dem Boden und das Landschaftsbild, verbleiben. Der vorhandene Oberboden wird unter Beachtung des Bodenschutzgesetzes §§ 1 u. 7 BBodSchG sowie der DIN 19731 und DIN 18915 entsprechend gesichert und einer geeigneten Wiederverwendung zugeführt. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung wird das Landschaftsbild durch die Anlage eines naturnahen Landschaftssees sowie durch die Anlage von Sukzessionsbereichen neu gestaltet. Der grundsätzliche Charakter der Landschaft, der auch von Tagebaurestseen geprägt ist, wird durch die Erweiterung des bestehenden Tagebausees nicht verändert.

Nach der Beendigung des Kiessandabbaus wird sich das Vorhabengebiet wieder landschaftsgerecht in das umgebende Landschaftsbild und somit auch in das Landschaftsschutzgebiet einfügen.

Für eine Vielzahl von Tierarten (Brutvögel der Gehölze und Gewässer sowie für unterschiedliche Kleintierarten) entstehen neue höherwertigere Lebensräume. Der Verlust des überwiegend monotonen Kiefernwaldes wird durch Erstaufforstungen in Form eines höherwertigeren Laub-Mischwaldes innerhalb des Naturraums kompensiert.

Durch die Erweiterung des Abbausees als naturnahen Landschaftssee wird die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des eiszeitlich geprägten Landschaftsbildes innerhalb des LSG und in den sich anschließenden randlichen Bereichen deutlich erhöht.

Die in diesen Bereichen des Landschaftsschutzgebiets vorgesehenen Wiedernutzbar-machungen stehen somit den Schutzziele des LSG nicht entgegen.

Nach Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ist der Eingriff in Natur und Land-schaft vollständig kompensiert.

#### **8.4.5.3.3 Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange**

##### **8.4.5.3.3.1 Allgemeiner Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG**

Hinsichtlich der Verminderung und Vermeidung sowie der Kompensation erheblicher artenschutzrechtlicher Konflikte wird dazu auch auf die Ausführungen unter Abschnitt 8.4.5.2.1 (Eingriffsgenehmigung) dieses Beschlusses verwiesen.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß §§ 13 und 14 BNatSchG werden eventuell vorhandene Ameisen-Hügelnester durch entsprechend geschulte Fachkräfte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster um-gesiedelt (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.8 dieses Beschlusses). Somit bleibt gewährleistet, dass die hügelbauenden Waldameisen ihre Funktionen im Öko-system (Gesunderhaltung des Waldes und Nahrungsgrundlage für spechtartige Vo-gelarten der Wälder) gerecht werden können.

##### **8.4.5.3.3.2 Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG**

Bei der Zulassung von Eingriffsvorhaben ist grundsätzlich zu prüfen, inwieweit das Vorhaben mit den Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 ff. BNatSchG vereinbar



ist. Die Notwendigkeit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich unmittelbar aus Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 13 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43EWG), die für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12. Dezember 2007 und dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 1. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), in nationales Recht umgesetzt wurden. Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes in § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen einem strikten Recht und sind somit auch keiner Abwägung zugänglich.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot).

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot). Entsprechend (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. In § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist ein Zerstörungsverbot für wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen festgelegt, sie dürfen nicht aus der Natur entnommen bzw. sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden.

Die besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und die streng geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG gelten Sonderregelungen für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Geprüft werden dann nur die in Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1

Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine entsprechende Rechtsverordnung wurde jedoch noch nicht erlassen.

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, kommen in Fällen der Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL oder europäischen Vogelarten entsprechend der Regelungen (Legalausnahme) des § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die in den Sätzen 2 bis 5 geregelten Legalausnahmen zum Tragen.

Somit liegt ein Verstoß gegen:

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV FFH-RL gelisteten Arten gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

Aufgrund der langen Laufzeit des Vorhabens (bis 2050) und der damit verbundenen Möglichkeit einer Veränderung des Arteninventars kann im Planfeststellungsbeschluss zum RBP nicht abschließend über die artenschutzrechtlichen Belange entschieden werden. Aus diesen Grund wurde der Vorhabenträgerin in der Nebenbestimmung unter der Ziffer 5.8.1.2 auferlegt, mit der Einreichung der Hauptbetriebspläne, ab Inanspruchnahme der Abbaublöcke 3 – 7 jeweils einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen.

Im Artenschutzfachbeitrag (ASB, Anhänge 6 und 9 sowie Flächenbedarf der nächsten 10 Jahre, Anhänge 16 und 16/1) wurde geprüft inwieweit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Vorhabengebiet vorkommenden Anhang IV-Arten und Brutvogelarten einschlägig sind.

Dazu wurden im Rahmen der Relevanzprüfung auf Grundlage der „Listen der in Brandenburg wild lebend vorkommender besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten“ bereits alle Anhang IV-Arten ausgeschlossen, deren Verbreitungsraum sich nicht im betroffenen Vorhabengebiet befindet.

Für die nachfolgenden Artgruppen erfolgten faunistische Erfassungen (vgl. Zusammenfassung der faunistischen Untersuchungen im RBP unter der Ziffer 10.1.2):

- Fledermäuse,
- Fischotter,
- Biber,
- Reptilien,
- Amphibien und
- Brutvögel.

Des Weiteren wurden im Rahmen der faunistischen Erfassungen Vorkommen von Heuschrecken und hügelbauenden Ameisen erfasst. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass das Vorhabengebiet sich durch eine hohe Artendiversität auszeichnet und für Vorkommen gefährdeter und lt. Bundesartenschutzverordnung besonders geschützter Arten als Lebensraum, wie beispielsweise der Blauflügeligen Ödland-

schrecke, von Bedeutung ist. Als Nebenbeobachtung wurde das Vorkommen des Veränderlichen Widderchen, ebenfalls als eine lt. Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art, kartiert.

Aufgrund des Alters der faunistischen Erfassungen erfolgten in den Jahren 2014 und 2020 Plausibilitätsprüfungen. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass es bei den bestehenden Biotopstrukturen nur geringfügige Veränderungen gab und sich somit der aktuelle Artbestand gegenüber den ursprünglichen Kartierungen immer noch adäquat abbildet und weiterhin geeignete Grundlagen für Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bieten. Die geringfügigen Veränderungen betrafen 2020 die Habitatausstattung innerhalb der Übergangsbereiche der Tagebauränder hin zu den lichten Waldrändern. Dort gelangen nunmehr vereinzelte Nachweise der Zauneidechse. Ebenso konnte, aufgrund der vorhandenen Strukturen, ein potentiell Vorkommen der Schlingnatter nicht ausgeschlossen werden.

Des Weiteren erfolgte, auf Grundlage der Biotoperfassungen 2020, für den geplanten 10-Jahres Abbaublock eine Überprüfung der Inanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützten Biotopen. Weiterhin wurde 2020 das Vorkommen von Greifvogelhorsten für den Untersuchungsraum beim LfU abgefragt.

Aufgrund dessen, dass eine erneute faunistische Bestandserfassung zu keinen neuen Erkenntnissen führen würde und der Vorhabenträgerin in der Nebenbestimmung unter der Ziffer 5.8.1.1 dieses Beschlusses auferlegt wurde, mit der Einreichung der Hauptbetriebspläne jeweils einen erneuten Artenschutzfachbeitrag vorzulegen, wurden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erneute faunistische Bestandserfassungen als nicht erforderlich erachtet.

Da im Untersuchungsraum keine geeigneten Lebensräume für Pflanzen der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten vorhanden sind, kommt es hinsichtlich dieser Pflanzenarten zu keinem Eintritt von Verbotstatbeständen.

Somit wurden im ASB nur die vorhabensrelevanten Anhang IV-Arten (RL 92/43/EWG) und europäischen Brutvogelarten einer vertieften artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse unterzogen.

Dazu im Einzelnen:

Fledermäuse (Großer Abendsegler, Breitflügel- und Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Braunes Langohr, Graues Langohr und Mopsfledermaus)

Die im Untersuchungsraum vorhandenen Lebensräume (Kiefernwälder, Sandheiden und Kiestagebaugewässer) werden von Großen Abendseglern, Breitflügel- und Wasserfledermäusen als Jagdhabitate genutzt (vgl. Artenschutzrechtliche Prüfung 03.11.20220, Anlage 9). Weiterhin sind aktuellere Nachweise des Braunen Langohrs, des Grauen Langohrs und der Mopsfledermaus bekannt. Letztere drei Arten nutzen den östlich des Untersuchungsgebiets vorhandenen Bunker als Winterquartier. Im Rahmen der Kartierungen konnten bisher Nutzungen der vorhandenen Höhlenbäume als Wochenstuben- bzw. Winterquartier durch Waldfledermausarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Nutzung der lockeren Baumrinden als Hangplätze lässt sich jedoch mit einer hohen Sicherheit vermuten. Ebenso konnte ein Vorkommen des Großen Mausohrs nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Für die vorgenannten Fledermausarten wurde zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestands der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von Individuen unter der Ziffer 5.8.2.2 dieses Beschlusses eine Bauzeitenregelung zur Fällung und Rodung von Gehölzen festgelegt. Demnach dürfen Bäume und Sträucher nur außerhalb der Sommerquartiernutzung von Waldfledermausarten gefällt und gerodet werden. Um eine Tötung von Fledermausindividuen während der Winterquartiernutzung auszuschließen, werden die potentiellen Quartierbäume vor ihrer Fällung entsprechend endoskopisch untersucht. Bei einem festgestellten Besatz sind die Bäume unter Hinzuziehung eines Fledermausexperten vorsichtig und abschnittsweise abzutragen und, unter Hinzuziehung des LfU, in geeignete Ersatzhabitate zu verbringen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.4 dieses Beschlusses). Durch die vorgenannten Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.8.2.2 (Bauzeitenregelung zur Gehölzfällung) i. V. m. 5.8.2.4 (Kontrolle der Höhlenbäume) ist eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Fledermäusen durch die Vorhabenwirkungen ausgeschlossen. Somit wird sichergestellt, dass der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht einschlägig ist.

Störungen in Form von Lärm, Erschütterungen (bei Abraumgewinnung), Licht und Bewegungen (Maschinen, Menschen) entstehen über die gesamte Abbauzeit hinweg und können gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu einer Störung der Fledermausarten führen. Da bereits durch die vorhandene Abbautätigkeit im 1. Abbaublock eine Betroffenheit durch Lärmemissionen für die Fledermausarten besteht, wurden die Störungen, aufgrund von vorhandenen Gewöhnungseffekten, als unerheblich bewertet; der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Fledermausarten wird sich somit nicht verschlechtern. Des Weiteren wurde der Vorhabenträgerin zum Schutz von Fledermäusen und Insekten vor Lichtemissionen in Nebenbestimmung 5.8.2.17 auferlegt, für die Beleuchtung von baulichen Anlagen und Wegen sowie von Aufschüttungen nur Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED Lampen oder gleichwertige Lampen zu verwenden. Bei Umsetzung der Maßnahmen kann für die vorgenannten Fledermausarten der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Vorfeldberäumung kann eine Zerstörung, Entnahme oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wurde in der Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.5 dieses Beschlusses festgelegt, dass vor dem Beginn der im 2. Abbaublock vorgesehenen Baumfäll- und Rodungsarbeiten in den angrenzenden Waldbereichen insgesamt 22 wartungsfreie Ganzjahres-Fledermauskästen anzubringen sind (Maßnahme ACEF1). Für die weitere geplante schrittweise Inanspruchnahme der Waldflächen in den Abbaublöcken 3 – 7 sind pro Hektar Waldverlust jeweils 3 Fledermauskästen in den angrenzenden Waldflächen anzubringen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.5 dieses Beschlusses).

Sofern Bäume mit einer nachgewiesenen Nutzung als Wochenstuben- bzw. Winterquartier gefällt werden, ist deren Verlust zusätzlich im Verhältnis von 1 : 3 auszugleichen. Dazu sind an geeigneten Bäumen entsprechende Großraumhöhlen mit Wochenstuben- bzw. Überwinterungseignung anzubringen. Die geeigneten Bäume werden durch einen Fledermausexperten festgelegt (vgl. Nebenbestimmung 5.8.2.5).

Somit kann sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

weiterhin erfüllt wird und der Tatbestand gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig ist.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen werden hinsichtlich der Breitflügel- und Wasserfledermaus, des Großen Abendseglers, des Braunen Langohrs, des Grauen Langohrs und der Mopsfledermaus sowie des Großen Mausohrs keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

### Biber und Fischotter

Im Nahbereich des Vorhabens liegen gemäß der im Jahr 2020 beim LfU erfolgten Datenabfrage Nachweise für das Vorkommen des Bibers und des Fischotters vor.

Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen der beiden Arten sind durch die ökologische Betriebsbegleitung innerhalb der aktiven Tagebaubereiche regelmäßige Kontrollen der Gewässerränder des Abbaugewässers vorzunehmen (vgl. Nebenbestimmung unter der Ziffer 5.8.2.16 dieses Beschlusses).

Mit Umsetzung der vorgenannten Kontrollen (vgl. Nebenbestimmung 5.8.2.16) können für die beiden Arten zum Zeitpunkt der Feststellung des Rahmenbetriebsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert werden. Des Weiteren wurde der Vorhabenträgerin in der Nebenbestimmung unter der Ziffer 5.8.1.2 auferlegt, für die Abbaublöcke 3-7 mit der Einreichung der Hauptbetriebspläne jeweils einen erneuten qualifizierten Artenschutzfachbeitrag nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzulegen.

Störungen durch Lärm, Bewegung und Licht können ebenfalls für beide Arten aufgrund von Gewöhnungseffekten durch das bereits vorhandene Abbaugewässer (1. Abbaublock) vernachlässigt werden. Somit haben die betriebsbedingten Störungen keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population von Biber und Fischotter.

Demnach kann ausgeschlossen werden, dass die Tatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese beiden Arten eintreten.

### Brutvögel

Die Ermittlung zum Vorkommen der Brutvögel im Untersuchungsraum erfolgte auf Grundlage der Erfassungen für die UVU 2004 (Naturschutzzentrum Region Dresden e. V. NSI 2004) und der Erfassungen im erweiterten Untersuchungsgebiet für das

Planfeststellungsverfahren „Kiessandtagebau Rückersdorf“ 2007 (Naturschutzzentrum Dresden e. V. NSI 20202007) sowie weiteren ergänzenden faunistischen Untersuchungen im Jahr 2008 (K.-H. Krenzel NABU Finsterwalde).

Zur Einschätzung der aktuellen Situation erfolgte 2014 eine Plausibilitätsprüfung. Aufgrund des Alters der Erfassung von 6 und 10 Jahren wurde geprüft, ob die Erfassungsdaten von 2004/2007/2008 zum Zeitpunkt der Einreichung des Planfeststellungsantrags als repräsentativ zu bewerten sind. Im Laufe der zehn Jahre haben sich die für Brutvögel relevanten Strukturen, wie Gehölz- und Waldbestände in keinem wesentlichen Maße verändert. Es sind keine bedeutenden Strukturen hinzugekommen oder weggefallen. Das in den Jahren 2004/2007/2008 erfasste Artenspektrum bildet demnach auch aktuell die charakteristischen Arten der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen ab.

Weiterhin wurden die „Ergänzenden Angaben zur Vogelwelt“ (K.-H. Krenzel NABU Finsterwalde) aus dem Jahr 2014 als Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung herangezogen.

Im Jahr 2007 wurde im Rahmen der Bestandsaufnahmen festgestellt, dass die Uferschwalben kolonieartig in drei Bereichen in den Steilwänden der Kiessandgrube brüteten. Dabei wurde die sich im Nordosten befindliche Brutwand von den Uferschwalben am stärksten besiedelt. Die im östlichen Teil des Vorhabengebiets vorkommende Uferschwalbenkolonie wird regelmäßig von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe Elster (LK EE) dokumentiert. Im Jahr 2014 erfolgte mit der Unteren Naturschutzbehörde LK EE eine Begehung zur Sichtung der Uferschwalbenkolonie. Im Ergebnis wurde jedoch, auf Grund eines Böschungsabbruchs, kein Besatz festgestellt.

Es ist vorgesehen, den Kiessandtagebau in den nächsten 10 Jahren im nordwestlichen Bereich (10-Jahresscheibe ca. 16 ha) weiterzuführen. Für diesen Bereich erfolgte in den Jahren 2019 und 2020 eine erneute Biotoptypenkartierung. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass es nur geringfügige Veränderungen gegenüber den bisherigen Kartierungen gab. Dabei handelt es sich um eine ca. 5,2 ha große Rodungsfläche, auf welcher sich kleinflächig nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotopetabliert haben. Aufgrund der geringfügigen Veränderungen der Biotopausstattung ist daher die Auswahl an relevanten Brutvogelarten aus der artenschutzrechtlichen Prüfung



2014 übertragbar. Es ist aber auch davon auszugehen, dass sich auf dieser Fläche Vogelarten der ökologischen Gilde der Offenlandarten eingefunden haben.

Innerhalb des Vorhabengebiets sowie im Umkreis bis 300 m zum Vorhaben wurden keine Horststandorte von Adlern, Wanderfalken, Korn- und Wiesenweihen, Schwarzstörchen, Kranichen, Sumpfohreulen oder Uhus festgestellt. Für den Bereich der 10-Jahresscheibe kann eine Störung von nach § 19 BbgNatSchAG i. V. m. § 54 Abs. 7 BNatSchG gesetzlich geschützten Horststandorten der vorgenannten Arten ausgeschlossen werden.

Für Rastvogelarten hat das Vorhabengebiet keine Bedeutung.

Auf Grundlage der erhobenen Daten erfolgte für Arten die in den Roten Listen Deutschlands oder Brandenburg aufgeführt werden oder einen besonderen Schutzstatus aufweisen bzw. für Arten mit spezifischen Lebensraumsprüchen im Rahmen artenschutzrechtlichen Prüfung eine Einzelfallbetrachtung. Dies trifft für die Arten Baumpieper, Mäusebussard, Schwarzspecht, Turteltaube, Heide- und Feldlerche, Steinschmätzer, Bluthänfling, Feldsperling, Grauschnepfer, Wendehals, Hauben- und Zwergtaucher, Flussregenpfeifer und Uferschwalbe zu.

Für im Vorhabengebiet häufig vorkommende ungefährdete Brutvogelarten mit ähnlichen Habitatansprüchen erfolgte die artenschutzrechtliche Prüfung in Gilden. Sie wurden in der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse auf Gruppenniveau betrachtet. Dies betrifft folgende Arten innerhalb ihrer ökologischen Gilde (vgl. Rahmenbetriebsplan, Anhang 9):

- Sonstige Arten des Offenlands (einschließlich Gewässer und Röhrichte),
- Sonstige Arten der Gehölze und Wälder.

Aufgrund der Änderung der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs im Dezember 2019 wurde von der Planfeststellungsbehörde der Schutzstatus für die einzelnen Brutvogelarten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung entsprechend überprüft. So sind die beiden Brutvogelarten Steinschmätzer (1 BBP) und der Flussregenpfeifer (1 BBP) in der aktuellen Roten Liste Brandenburg 2019 als vom Aussterben bedroht in die Kategorie 1 eingestuft. Die Turteltaube (1 BBP), Hauben- und Zwerg-

taucher (je 1 BBP), Uferschwalbe (3 BBP) und Wendehals (1 BBP) sind in der aktuellen Roten Liste Brandenburg 2019 als stark gefährdet in die Kategorie 2 eingestuft worden.

Der Bluthänfling und die Feldlerche sind in der aktuellen Roten Liste Brandenburg 2019 als gefährdet in die Kategorie 3 eingestuft worden.

Baumpieper, Mäusebussard (2 BBP), Heidelerche (4 BBP), Feldsperling (1 BBP) und Grauschnepfer (3 BBP) stehen gemäß der aktuellen Roten Liste Brandenburg 2019 auf der Vorwarnliste. Der Baumpieper ist im Vorhabengebiet mit ca. 8 bis 20 Brutpaaren relativ häufig vertreten.

Die Bauzeitenregelung zur Baumfällung, zum Abschieben sonstiger Vegetation und des Oberbodens auf Zeiträume außerhalb der Kernbrutzeit der Brutvogelarten Baumpieper, Mäusebussard, Flussregenpfeifer, Schwarzspecht, Turteltaube, Heide- und Feldlerche, Steinschmätzer, Bluthänfling, Feldsperling, Grauschnepfer und Wendehals sowie ungefährdeter waldbewohnender Brutvogelarten und Offenlandarten gewährleistet, dass die Tatbestände der Tötungen oder Verletzungen von Individuen einschließlich deren Entwicklungsformen (Eier, Nestlinge) gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht einschlägig sind (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.2 dieses Beschlusses).

Durch die Vorfeldberäumung kann es zu Tötungen und Verletzung von Individuen und deren Entwicklungsformen von Hauben- und Zwergtauchern kommen. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen einschließlich deren Entwicklungsformen (Eier, Nestlinge) wurde der Vorhabenträgerin in Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.3 auferlegt, dass eine Beseitigung der Ufervegetation nur im Zeitraum vom 10.11. bis 31.01. gestattet ist. Somit kann sichergestellt werden, dass die Tatbestände der Tötung bzw. Verletzung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Hauben- und Zwergtaucher nicht eintreten.

Im Zuge der Erweiterung und Weiterführung des Tagebaus kann es zur Inanspruchnahme von Brutwänden der Uferschwalbe kommen. Durch die Abbautätigkeit kann eine Tötung und/oder Verletzung von Individuen und deren Entwicklungsformen nicht ausgeschlossen werden. Zudem werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen einschließlich deren Entwicklungsformen (Eier, Nestlinge) wurde der Vorhabenträgerin in Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.9 auferlegt, dass eine Beseitigung von Brutwänden nur außerhalb des Brutzeitraums der Uferschwalbe (1. März bis 15. September) gestattet ist. Somit kann sichergestellt werden, dass die Tatbestände der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Individuen der Uferschwalbe nicht eintreten.

Eine erhebliche Störung der Brutvögel während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit durch die Abbautätigkeit mit einem Schwimmbagger ist nicht zu prognostizieren, da diese bereits aktuell im Bereich des Gewinnungssees und dem angrenzenden Umfeld brüten. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für die vorgenannten Brutvogelarten somit nicht einschlägig.

Zum Schutz des nachtaktiven Ziegenmelkers vor Lichtimmissionen und zum Schutz von Nachtfaltern sowie weiteren Insekten und Käfern wurde der Vorhabenträgerin in Nebenbestimmung 5.8.2.17 auferlegt, für die Beleuchtung von baulichen Anlagen und Wegen sowie von Aufschüttungen nur Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED Lampen oder gleichwertige Lampen zu verwenden.

Für alle vorgenannten Vogelarten gilt, dass die mögliche, vorhabenbedingte Erfüllung des Tatbestands des Tötungs- und Verletzungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG auch in Form einer signifikanten Erhöhung der Tötungswahrscheinlichkeit für Individuen durch zeitliche Beschränkung der Vorfeldberäumung und -freimachung ausgeschlossen wird (vgl. Nebenbestimmungen 5.8.2.2, 5.8.2.3 und 5.8.2.9). Zudem erfolgen durch die ökologische Betriebsbegleitung (öBB) vor der Beanspruchung von Lebensräumen Kontrollen auf Brut- und Nistplätze von Brutvögeln (vgl. Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.8.2.3 und 5.8.2.4 dieses Beschlusses).

Im Rahmen des Tagebaubetriebs erfolgt die Umsetzung weiterer Vermeidungsmaßnahmen wie die schrittweise Beräumung der Abbaufelder, die frühzeitige Wiedernutzbarmachung sowie das temporäre Entstehen und Erhalten von Kleinstrukturen als Trittstein- bzw. Wanderbiotop für spezielle Pionierarten (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.10).

Durch die ökologische Betriebsbegleitung wird während des gesamten Abbaueiterraums durch eine entsprechende Flächenausweisung sichergestellt, dass vor der Inanspruchnahme für die Brutvogelarten Uferschwalben, Steinschmätzer, Flussregenpfeifern, Feld- und Heidelerchen, Hauben- und Zwergtauchern, ausreichend adäquate Ersatzhabitate zur Verfügung stehen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.10). Der Entzug der Waldflächen erfolgt jeweils nur abschnittsweise. Somit ist es den Brutvogelarten Baumpieper, Mäusebussard, Schwarzspecht und Turteltaube möglich, innerhalb des Tagebaus in die durch Sukzession entstandenen randlichen Strauchflächen und in die nördlich verbleibende Waldfläche sowie in angrenzende Waldrandbereiche auszuweichen. Insgesamt stehen ihnen ausreichend große Habitatstrukturen zur Verfügung. Weiterhin entstehen mit den Erstaufforstungen für Baumpieper, Turteltauben und für den Mäusebussard sukzessive neue Ersatzlebensräume.

Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.10 dieses Beschlusses wird sichergestellt, dass vor der Inanspruchnahme von Lebensräumen der Brutvogelarten Heide- und Feldlerche, Steinschmätzer ausreichend geeignete Habitate als Fortpflanzungs- und Ruheraum zur Verfügung stehen. Die Bereitstellung von temporären Wanderbiotopen oder Ersatzlebensräumen bzw. die Ausweisung von geschützten Abbautabuzonen wird durch die ökologische Betriebsbegleitung begleitet.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen werden hinsichtlich der Brutvogelarten Baumpieper, Mäusebussard, Flussregenpfeifer, Schwarzspecht, Turteltaube, Heide- und Feldlerche, Steinschmätzer, Bluthänfling, Feldsperling, Grauschnepfer, Uferschwalbe, Hauben- und Zwergtaucher, Wendehals sowie den in Gilde zusammengefassten wald- und offenlandbewohnenden Brutvogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 3 BNatSchG erfüllt.

Als Ausgleich für den Verlust von potentiellen Niststätten für höhlenbrütende Vogelarten (Schwarz- und Buntspecht, Wendehals, Kleiber, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Hauben-, Kohl-, Schwanz-, und Tannenmeisen) sind, vor der Inanspruchnahme der Waldflächen, 3 Vogelnistkästen / ha Wald in den angrenzenden Waldgebieten auszubringen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.6 dieses Beschlusses). Somit kann sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion von Brut- und Niststätten für höhlenbewohnende Brutvogelarten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44

Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG weiterhin erfüllt wird und die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 3 BNatSchG nicht eintreten.

Für keine der Arten aus dem Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG oder für europäische Vogelarten werden Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung von Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach nicht notwendig.

### **Reptilien**

2018 erfolgte zum Hauptbetriebsplan eine vertiefende Untersuchung zum Vorkommen von Zauneidechsen. Es wurden insgesamt 10 Individuen erfasst. Des Weiteren wurde 2020 der nördliche Bereich der 10-Jahresscheibe auf Vorkommen von Zauneidechsen untersucht (vgl. Flächenbedarf der nächsten 10 Jahre, Anhang 16). Insbesondere gelangen in den Übergangsbereichen der Tagebauränder hin zu den lichten Waldrändern vereinzelte Nachweise der Zauneidechse. Des Weiteren konnte, aufgrund der vorgenannten Strukturen, ein potentielles Vorkommen der Schlingnatter nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von vorhabenbedingten Tötungen und Verletzungen sind die Tiere entsprechend der Vorgaben der Nebenbestimmung 5.8.2.12 abzufangen und in die vorab im Rahmen der Maßnahme M 4.2 (CEF-Maßnahme) (vgl. Wiedernutzbarmachungsplan, Anlage 17) i. V. m. Nebenbestimmung 5.8.2.10 hergestellten Ersatzhabitate umzusetzen. Durch Umsetzung der Nebenbestimmung 5.8.2.11 (Anlage eines Reptilienschutzzauns) kann ein Wiedereinwandern der Tiere in das Abbaufeld wirksam vermieden werden. Mit der Umsetzung der Maßnahme K 2 (vgl. Wiedernutzbarmachungsplan, Anlage 17) entstehen sukzessive weitere Lebensräume für Zauneidechsen und Schlingnattern.

Die Maßnahmen werden in Form eines Habitat-Managements durch eine kontinuierliche ökologische Betriebsbegleitung (vgl. Nebenbestimmung 5.8.4) kontrolliert und dokumentiert.

Durch die Nebenbestimmungen 5.8.2.10, 5.8.2.11 und 5.8.2.12 sowie dem begleitenden Monitoring und den Funktionskontrollen (vgl. Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.8.2.14 und 5.8.4) ist eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos der Arten Zauneidechse und Schlingnatter durch die Vorhabenwirkungen ausgeschlossen.

Der Tatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird mit dem fach- und sachgerechten Umsetzen der Nebenbestimmungen 5.8.2.10, 5.8.2.11 und 5.8.2.12 (Maßnahme M 4.2) hinsichtlich der beiden Reptilienarten vorhabenbedingt nicht erfüllt.

Die Zerstörung, Entnahme und Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch das Abschieben von Vegetationsschichten und Verfüllen von Lebensräumen nicht auszuschließen. Deren ökologische Funktionalität wird aber durch die Nebenbestimmung 5.8.2.10 (CEF-Maßnahme) i. V. m. der Nebenbestimmung unter der Ziffer 5.8.2.15 (Funktionskontrollen durch einen Artexperten) gewahrt. Im nordöstlichen Bereich der Rahmenbetriebsplanfläche wurde eine 0,76 ha große Ausgleichsfläche für die Arten Zauneidechse und Schlingnatter angelegt. Somit kann sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Zauneidechsen und Schlingnattern im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG weiterhin erfüllt wird und die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 3 BNatSchG nicht eintreten.

Der Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird für die Zauneidechse und die Schlingnatter bei Beachtung der Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.12 (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme) und der Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.10 (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Herstellung eines Ersatzhabitats) nicht erfüllt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen werden hinsichtlich der Arten Zauneidechse und Schlingnatter damit keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

### **Amphibien**

Im Zuge der Erfassungen von 2014 wurden fünf Amphibienarten (Erdkröte, Kreuzkröte, Laub-, Teich- und Seefrosch) erfasst. Davon sind zwei Arten (Laubfrosch und Kreuzkröte) als Anhang IV-Arten der FFH-RL besonders geschützt.

Innerhalb der 10-Jahresscheibe im 2. Abbaublock sind keine temporären Kleingewässer vorhanden. Somit kann eine Betroffenheit des Laubfrosches ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des Kiessandabbaus kann es zum Verlust von Laichhabitaten (Trockenfallen) und des damit in Verbindung stehenden Landlebensraums kommen. Durch das Trockenfallen von Reproduktionsgewässern sind Verletzungen und Tötungen von Individuen der Kreuzkröte nicht auszuschließen. Des Weiteren werden dadurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in Anspruch genommen.

Zur Vermeidung von vorhabenbedingten Tötungen und Verletzungen sind die Kreuzkröten entsprechend der Vorgaben der Nebenbestimmung 5.8.2.13 (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme) abzufangen und in die vorab im Rahmen der Maßnahme M 4.2 (CEF-Maßnahme) (vgl. Wiedernutzbarmachungsplan, Anlage 17) i. V. m. Nebenbestimmung 5.8.2.10 hergestellten Ersatzhabitate umzusetzen. Durch Umsetzung der Nebenbestimmung 5.8.2.15 (Anlage eines Amphibienschutzzauns) kann ein Wiedereinwandern der Tiere in das Abbaufeld wirksam vermieden werden.

Die Maßnahmen werden in Form eines Habitat-Managements durch eine kontinuierliche ökologische Betriebsbegleitung (vgl. Nebenbestimmung 5.8.4) kontrolliert und dokumentiert.

Durch die Nebenbestimmungen 5.8.2.10, 5.8.2.13 und 5.8.2.15 sowie dem begleitenden Monitoring und den Funktionskontrollen (vgl. Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.8.2.14 und 5.8.4) ist eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos der Kreuzkröte durch die Vorhabenwirkungen ausgeschlossen.

Der Tatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird mit dem fach- und sachgerechten Umsetzen der Nebenbestimmungen 5.8.2.10, 5.8.2.13 und 5.8.2.15 (Maßnahme M4.2 ) hinsichtlich der Kreuzkröten vorhabenbedingt nicht erfüllt.

Die Zerstörung, Entnahme und Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch das Abschieben von Vegetationsschichten und Verfüllen von Lebensräumen nicht auszuschließen. Deren ökologische Funktionalität wird aber durch die Nebenbestimmung 5.8.2.10 (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, vgl. Wiedernutzbarmachungsplan, Anlage 17) i. V. m. der Nebenbestimmung unter der Ziffer 5.8.2.14 (Funktionskontrollen durch einen Artexperten) gewahrt. Im nordöstlichen Bereich der Rahmenbetriebsplanfläche wurde eine 0,76 ha große Ausgleichsfläche für die Kreuzkröten an-

gelegt. Somit kann sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Kreuzkröten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG weiterhin erfüllt wird und die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 3 BNatSchG nicht eintreten.

Der Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird für die Kreuzkröten bei Beachtung der Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.13 (Vermeidungsmaßnahme V 2) und der Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.10 (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) nicht erfüllt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen werden hinsichtlich der Kreuzkröte damit keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung konnte festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und artenschutzrechtlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG bei der Realisierung des Vorhabens eintreten. Eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach nicht erforderlich.

#### **8.4.5.3.4 Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG (Natura 2000-Gebietsschutz)**

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Die Bewertungsmaßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG aus dem Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung und den dazu erlassenen Vorschriften, soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ist. In § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG wurden als Erhaltungsziele die Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps



von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind, definiert.

Der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete ist in Brandenburg in den Erhaltungszielverordnungen des jeweiligen Natura 2000-Gebietes bzw. in Schutzgebietsverordnungen anderer Schutzgebiete festgelegt.

Zur Abschätzung, ob das Vorhaben überhaupt geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten aufgrund seiner Art und Lage zu Natura 2000-Gebieten auslösen zu können wurde von der Vorhabenträgerin eine FFH-Vorprüfung (Screening) vorgenommen. Dabei erfolgte die Ermittlung und Bewertung der projektbedingten Einwirkungen auf der Grundlage des vorgenannten Maßstabs für die FFH-Verträglichkeitsprüfung anhand der Antragsunterlage (vgl. Antragsunterlage, Rahmenbetriebsplan, Kapitel 10.1.9) und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde (FFH-Vorprüfung/Screening).

Das Vorhaben „Kiessandtagebau Rückersdorf“ befindet sich in keinem Natura 2000-Gebiet. Ebenso grenzt es auch an keine Natura-2000-Gebiete an.

Durch das Vorhaben werden keine Flächen von FFH bzw. SPA-Gebieten beansprucht.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 4447-307 „Kleine Elster und Niederungsbereiche“ befindet sich in einem Abstand von ca. 900 m zum Vorhaben. Im weiteren Umfeld des Kiessandtagebaus befindet sich in ca. 1000 m Entfernung das FFH-Gebiet DE 4447-302 „Forsthaus Präsa“ mit dem gleichnamigen NSG „Forsthaus Präsa“. Das südliche Teilgebiet des SPA „Niederlausitzer Heide“ (DE 4447-421) ist mit dem vorgenannten FFH-Gebiet nahezu deckungsgleich.

Als Erhaltungsziele wurden für das FFH-Gebiet DE 4447-307 „Kleine Elster und Niederungsbereiche“ zusammen mit den FFH-Gebiet „Kleine Elster und Niederungsbereiche Ergänzung“ im aktuellen Managementplan (Quelle: <https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/managementplanung/552-627/FFH-MP-552-627-Kurzfassung.pdf>) nachfolgende

Arten nach Anhang II der RL 92/43/EWG oder gem. Artikel 4 der RL 2009/147/EG

- Biber

- Fischotter,
- Mopsfledermaus,
- Rotbauchunke,
- Kammmolch,
- Hirschkäfer und
- Eremit

sowie nachfolgende Lebensraumtypen nach Anhang I der RL 92/43/EWG

- Pfeifengraswiesen (Code 6410)
- Feuchte Hochstaudenfluren (Code 6430)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (Code 9190)
- Moorwälder (Code 91D0)
- Erlen-Eschen-und Weichholzaunenwälder (Code 91E0)
- Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Code 9410)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Code 9160)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Code 9110)
- Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften (Code 3150)
- Subkontinentale basenreiche Sandrasen (Code 6120)

genannt.

Als Erhaltungsziele wurden für das FFH-Gebiet DE 4447-302 „Forsthaus Präsa“  
im Standarddatenbogen 05/2016 nachfolgende

Arten nach Anhang II der RL 92/43/EWG oder gem. Artikel 4 der RL 2009/147/EG

- Fischotter,
- Mopsfledermaus,
- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr und

- Hirschkäfer

sowie nachfolgende Lebensraumtypen nach Anhang I der RL 92/43/EWG

- Magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (Code 9190)
- Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Code 9410)
- Trockene Heide (Code 4030)

genannt.

Aufgrund der Entfernungen sind keine direkten Auswirkungen auf die vorgenannten Natura 2000-Gebiete zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigung durch akustische und optische Störungen für die in den Erhaltungszielen vorgenannten Anhang II-Arten der FFH-RL können aufgrund der begrenzten Reichweite der Vorhabenwirkungen ebenso ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Art des Vorhabens (Kiessandtagebau im Nassabbau) wurde, auf Grundlage der Ergebnisse des Hydrogeologischen Gutachtens (vgl. Anlage 14), geprüft, inwieweit sich durch mögliche indirekte Wirkungen erhebliche Beeinträchtigungen auf die beiden vorgenannten FFH-Gebiete ergeben könnten.

Im Ergebnis des Hydrogeologischen Gutachtens wurde festgestellt, dass die Reichweite der errechneten Absenkungsbeträge im Anstrom des Grundwassers ab dem entstandenen Restsee bei max. 35 m liegen werden und die Absenkung in Richtung des südwestlichsten Bereichs des FFH-Gebiets DE 4447-307 „Kleine Elster und Niederungsbereiche Ergänzung“ somit gegen Null geht.

Im Rahmen der FFH-Vorprüfungen wurde auch geprüft, inwieweit unter Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der beiden FFH-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen besteht. Eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden FFH-Gebiete im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gegeben und kann demzufolge ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung der Ausführungen der Vorhabenträgerin und eigener Ermittlungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass keine Anhaltspunkte dafür

bestehen, dass von dem Vorhaben – auch unter Berücksichtigung der Wirkungen anderer Pläne und Projekte – Wirkungen ausgehen die beiden FFH-Gebiete DE 4447-302 „Forsthaus Prösa“ und DE 4447-307 „Kleine Elster und Niederungsbereiche Ergänzung“ erheblich zu beeinträchtigen.

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung war demnach für beide FFH-Gebiete nicht erforderlich.

Für das SPA „Niederlausitzer Heide“ (DE 4447-421) erfolgte im Antragstext des RBP unter Ziffer 10.1.10 eine SPA-Vorprüfung. Auch hier konnte auf Grund der Entfernung des SPA „Niederlausitzer Heide“ (DE 4447-421) zum Vorhabengebiet von ca. 1000 m eine erhebliche Beeinträchtigung der dort vorkommenden insgesamt 23 wertgebenden Vogelarten des Anhangs I der RL 2009/147/EG und der dort vorkommenden Zugvogelarten (Bekassine und Schellente) des Anhangs I der RL 2009/147/EG durch vorhabenbedingte Wirkungen (Lärm, Licht, Erschütterungen, Staub, hydrodynamische und hydraulische Wirkungen) ausgeschlossen werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Ergebnis der SPA-Vorprüfung an. Die Durchführung einer SPA-Verträglichkeitsprüfung war demnach für das SPA „Niederlausitzer Heide“ (DE 4447-421) nicht erforderlich.

#### **8.4.6 Öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG**

Dem Vorhaben stehen keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG, die eine Beschränkung oder Untersagung der Gewinnung erfordern, entgegen.

##### **8.4.6.1 Raumordnung und Landes- und Regionalplanung**

Gemäß § 48 Abs. 2 S. 2 BBergG sind bei der Prüfung raumbedeutsamer Vorhaben Ziele der Raumordnung zu beachten.

In ihrer Stellungnahmen führt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) aus, dass das geplante Abbaugelände des Kiessandtagebaus Rückersdorf Teil des im sachlichen Teilregionalplans II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ festgelegten Vorranggebiets VR 67 für die Sicherung der Rohstoffversorgung für die Region Lausitz-Spreewald ist und dass das Erweiterungsvorhaben den regionalplanerischen Zielen 4.4.15, 4.4.16 und 4.4.17 entspricht.

Ferner wird festgestellt, dass der Rahmenbetriebsplan in besonderer Weise den regionalplanerischen Grundsätzen G 4.4.4, G 4.4.7 und G 4.4.9 Rechnung trägt, wonach bestehende Abbaubetriebe und Verarbeitungsstätten aufgrund ihrer Standortgebundenheit vorrangig in ihrer Existenz gesichert und aufgeschlossene Lagerstätten unter Beachtung der Besonderheiten des Rohstoffs möglichst vollständig ausgebeutet werden sollen. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Rahmenbetriebsplangebiet befinden sich das vom Antragsteller betriebene Transportbeton- und Betonpflasterwerk sowie das Kalksandsteinwerk Rückersdorf GmbH & Co.KG, welches die Verarbeitung/Veredelung des vorwiegenden Teiles der gewonnenen Kiessande vor Ort sichert. Die technologische und wirtschaftliche Einheit soll langfristig im Abbauzeitraum von ca. 30 Jahren nach vorliegendem Entwurf des Rahmenbetriebsplanes erhalten werden. Mit dem vorgelegten Konzept zur Weiterführung des Kiessandtagebaus Rückersdorf in den beantragten Grenzen wird den vorgenannten Grundsätzen entsprochen.

Der Forderung der GL, dass bei der Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze die sich hierbei ergebenden Nutzungskonflikte minimiert und die Belange des Rohstoffabbaus mit Interessen der Siedlungsentwicklung sowie des Umwelt- und Naturschutzes harmonisiert werden (Grundsätze 6.9 LEP B-B und 4.4.9 des Teilregionalplans II) wird insbesondere mit den Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (NB 5.4.6 und 5.4.7), zur Waldumwandlung/Erstaufforstung (NB 5.7) sowie zum Naturschutz/Wiedernutzbarmachung (NB 5.8) Rechnung getragen.

Durch die Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald wurden ebenso keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben vorgetragen. Mit dem Hinweis darauf, dass die Vorhabenfläche im sachlichen Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ als Vorranggebiet VR 67 ausgewiesen ist und der Tatsache, dass es sich bei dem Vorhaben um die Ausbeutung einer bereits aufgeschlossenen Lagerstätte handelt, wird dieses von der Regionalen Planungsstelle befürwortet. Im Zusammenhang mit dem Verweis auf die Unterschreitung des Mindestabstands von 300 m zur nächsten Wohnbebauung gemäß dem regionalplanerischen Grundsatz 4.4.10 wird auf die NB 5.4.6 und 5.4.7 verwiesen.

#### **8.4.6.2 Bauplanungsrecht**

Durch das Amt Elsterland wird darauf hingewiesen, dass sich noch nicht alle Grundstücke innerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche im Eigentum der Vorhabenträgerin befinden. Da die Rahmenbetriebsplanfläche Bestandteil des Bergwerkseigentums Rückersdorf ist, ist der Nachweis der Verfügungsgewalt über die zu beanspruchenden Grundstücke nicht Zulassungsvoraussetzung für den Planfeststellungsbeschluss. Mit dem Hinweis Nr. 7.2 wird die Vorhabenträgerin darüber in Kenntnis gesetzt, dass die tatsächliche Inanspruchnahme von Grundstücken zivilrechtlich erst dann zulässig ist, wenn für diese die erforderliche Verfügungsgewalt erlangt wurde.

Durch die Nebenbestimmung 5.4.5 wird die Sicherheit der angrenzenden kommunalen Wege und Straßen gewährleistet.

Entgegenstehende kommunale Planungen im Bereich des Vorhabens liegen nicht vor. Damit sind Verletzungen der Planungshoheit der Kommune nicht vorhanden.

#### **8.4.6.3 Verkehr**

Gemäß Stellungnahme der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Elbe-Elster bestehen zu dem beantragten Vorhaben keine Bedenken.

Ebenso bestehen seitens des Landesamts für Bauen und Verkehr sowie des Landesbetriebs Straßenwesen keine Einwände gegen die geplante Erweiterung des Kiessandtagebaus in den dargestellten Grenzen.

Die verkehrliche Erschließung des Tagebaus und der vorhandenen baulichen Anlagen (Aufbereitungsanlagen, Verwaltungs- und Sozialräume) durch Anbindung an das öffentliche Straßennetz bleiben unverändert. Zusätzliche bauliche Anlagen sind nicht geplant.

Mit der Nebenbestimmung 5.4.12 wird sichergestellt, dass die Beseitigung des Grenzwegs nicht ohne vorherige Klärung von ggf. notwendigen Ersatzmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Amt Elsterland zu erfolgen hat.

Die Nutzung der Alten Poststraße sowie des nördlich am Abbaugebiet in O-W Ausrichtung befindlichen Weberteichwegs ist entsprechend dem vorliegenden Rahmenbe-

triebsplan nicht dargestellt und nach Erwidern der Vorhabenträgerin auch nicht vorgesehen.

Eine Leistungssteigerung der Produktion ist mit der Erweiterung des Abbaubereichs nicht vorgesehen, so dass sich das durch den Rohstoffabbau erzeugte Verkehrsaufkommen gegenüber dem Ist-Zustand nicht wesentlich ändern wird.

#### **8.4.6.4 Immissionsschutz**

Immissionsschutzrechtliche Belange im Sinne des § 22 BImSchG stehen dem Vorhaben nicht als überwiegender öffentlicher Belang entgegen. Insgesamt sind durch das Vorhaben verursachte schädliche Immissionen (Lärm, Staub, Schadstoffe, Erschütterungen) zum einen abstandsbedingt und zum anderen aufgrund der Abbautechnologie, nicht zu erwarten. Der zusätzlichen Sicherstellung der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte dienen die Nebenbestimmungen 5.4.6. und 5.4.7. Mit der Nebenbestimmung 5.4.9 wird sichergestellt, dass mögliche Staubimmissionen im Bedarfsfall durch Befeuchtung der Zufahrtsstraßen und Fahrwege gemindert werden.

#### **8.4.6.5 Altlasten, Abfall und Bodenschutz**

Der rechtmäßige Umgang mit möglicherweise anfallenden Altlasten bzw. Abfällen wird mit den Nebenbestimmungen 5.6 geregelt. Gemäß § 2 Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) ist das LBGR in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Verwaltungsaufgaben zuständig, soweit es dort als zuständige Behörde aufgeführt ist.

Demnach ist das LBGR in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben für die Ermittlungen des Sachverhalts bei Anhaltspunkten für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast; Feststellung einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast; Unterrichtung; Anordnungen von Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung; Überwachung von eingesetzten Sachverständigen und Untersuchungsstellen zuständig. Dazu wurde die Nebenbestimmung 5.6.2 erlassen.

Mit der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen durch den gezielten Umgang mit dem Oberboden sowie den Einsatz des separat aufgenommenen Oberbodens bei der Rekultivierung außerhalb der Seefläche kann davon ausgegangen werden, dass die Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG soweit möglich wiederhergestellt

werden. Zur Regelung des Umgangs mit dem anfallenden Oberboden wurde die Nebenbestimmung 5.8.2.7 - Abtrag und Sicherung sowie getrennte Lagerung des Oberbodens erlassen.

#### **8.4.6.6 Wasserwirtschaftliche Belange**

Durch die geplante Tagebauerweiterung sind keine Trinkwasserschutzzonen oder -sicherstellungsgebiete betroffen.

Mit der Nebenbestimmung 5.5.1 wird gewährleistet, dass das Grundwasser nicht mit wassergefährdenden Stoffen kontaminiert wird. Zur Überprüfung der qualitativen und quantitativen Grundwasserverhältnisse wird mit den Nebenbestimmungen 5.5.2, 5.5.4 und 5.5.6 ein umfangreiches Grundwassermonitoring beauftragt. Eine Verschlechterung des Zustands des Grundwassers ist nicht zu besorgen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Schutzgut Wasser (Punkt 8.4.2.5 dieses Beschlusses) und zur Zulässigkeit des Abbauvorhabens unter Berücksichtigung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Punkt 8.4.5.2 dieses Beschlusses) verwiesen.

#### **8.4.6.7 Denkmalschutz**

Im Süden der geplanten Erweiterungsfläche besteht aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Um die Auswirkungen des geplanten Abbauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 (1) und 6 (3) einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die Vorhabenträgerin erforderlich. Um dieser Forderung des Brandenburgischen Landesamts für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Rechnung zu tragen, wurde die Nebenbestimmung 5.4.10 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Zur Wahrung der weiteren Belange des Denkmalschutzes wird auf die getroffene Nebenbestimmung 5.4.11 verwiesen. Durch die Anzeigepflicht gemäß § 11 BbgDSchG wird dafür Sorge getragen, dass weitere zufällige Funde während der Abbauphase fachgerecht behandelt werden.



#### **8.4.6.8 Vorsorgender Umweltschutz**

Auch aufgrund von Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes nach § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, ist das Vorhaben zuzulassen.

Dauerhafte negative Beeinflussungen des Natur- und Wasserhaushalts treten bei Umsetzung der beantragten Abbautechnologie und der vorgesehenen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen nicht auf. Durch die Festlegung erforderlicher Schutz- und Kontrollmaßnahmen mit den Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.5 und 5.6 (Wasserwirtschaft, Abfall/Altlasten) wird auch die gemäß § 32 Abs. 2 WHG geforderte Reinhaltung von Gewässern gewährleistet.

Mit dem Vorhaben gehen erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens im unmittelbaren Vorhabengebiet einher. Diese sind jedoch unvermeidbar, da andernfalls die Realisierung der Bodenschatzgewinnung nicht möglich wird. Der Schutz des Bodens stellt hier jedoch keinen das öffentliche Interesse an der Durchführung des Gewinnungsvorhabens überwiegenden öffentlichen Belang dar. Die Rohstoffgewinnung im Vorhabengebiet ist aufgrund ihrer Standortgebundenheit und ihrer Bedeutung hinsichtlich der Versorgung des Markts mit Rohstoffen als überwiegend anzusehen und entspricht dem gesetzgeberischen Ziel nach den §§ 1 Nr. 1 und 48 Abs. 1 BBergG. Durch die Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen wird eine Kompensation des Eingriffs erzielt. Vor diesem Hintergrund sind die Bodenbeeinträchtigungen im unmittelbaren Vorhabengebiet als unvermeidbar einzustufen und stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Im Rahmen des vorsorgenden Umweltschutzes wird der Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.1.1 die zeitnahe Umsetzung der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung auferlegt.

#### **8.4.6.9 Landwirtschaft**

Im Zuge der Erweiterung des Tagebaus werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen.

Entsprechend der Nebenbestimmung 5.7.9 dieses Beschlusses ist bei der Umsetzung der erforderlichen externen Ersatzaufforstungen sicherzustellen, dass gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG keine für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden aus der Nutzung genommen werden.

#### **8.4.6.10 Eigentumsschutz**

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 29.06.2006 - 7 C 11.05 - Garzweiler) sind als öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG auch die Interessen der vom Abbau betroffenen Eigentümer zu berücksichtigen. Zwar ist die Entscheidung im Zusammenhang mit der großflächigen Inanspruchnahme fremden Eigentums durch einen Braunkohlentagebau ergangen, gleichwohl ist davon auszugehen, dass diese grundsätzlichen Erwägungen auch bei anderen Bergbauvorhaben mit nicht unbedeutender flächenhafter Inanspruchnahme durchaus nicht außer Betracht bleiben. Das BVerwG führt in der Entscheidung aus, dass ein Tagebauvorhaben dem öffentlichen Interesse im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG widerspricht, wenn bereits bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplans erkennbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens daran scheitern muss, dass die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter nicht durch Belange des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist. Bei diesem Verständnis lässt § 48 Abs. 2 BBergG Raum auch dafür, gesteuert durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Interessen der betroffenen Grundeigentümer mit den berechtigten Belangen des Bergbaus abzuwägen. Nach § 48 Abs. 2 BBergG kann auch der Grundeigentümer verlangen, dass zu seinem Schutz die Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen im Einzelfall untersagt oder beschränkt wird (Urteil vom 16. März 1989 - BVerwG 4 C 36.85 - BVerwGE 81, 329 <339> = Buchholz 406.27 § 48 BBergG Nr. 2). Das ergibt sich zugleich ausdrücklich aus § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufgegriffen. Er hat zum einen anerkannt, dass § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG Anforderungen schon an die Zulassung von Betriebsplänen normiert. Zum anderen hat der Gesetzgeber mit § 48 Abs. 2 Satz 2 bis 5 BBergG der Bergbehörde ein verfahrensrechtliches Instrumentarium zur Verfügung gestellt, das es ermöglicht, auch mit Blick auf die betroffenen Interessen Dritter der Funktion, insbe-

sondere des Rahmenbetriebsplans gerecht zu werden, die grundsätzliche Zulassungsfähigkeit des Gesamtvorhabens umfassend mit Blick auf die davon berührten öffentlichen und privaten Interessen Dritter zu prüfen.

Diese Prüfung ergibt, dass das öffentliche Interesse an dem Vorhaben „Kiessandtagebau Rückersdorf“ zur Versorgung des Markts mit dem unter Bergrecht fallenden Rohstoff Kiessand gegenüber entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen (insbesondere der Grundstückseigentümer) überwiegt.

Die beantragte Vorhabenfläche befindet sich im Bergwerksfeld Rückersdorf, das im seit 1998 rechtsverbindlichen Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ als Vorrangfläche (VR) 67 für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen ist. Auch hieraus leitet sich das öffentliche Interesse an der Kiessandgewinnung an diesem Standort ab.

Das öffentliche Interesse gerade an der Fortführung und Erweiterung des bereits bestehenden Kiessandtagebaus ergibt sich ferner aus § 1 BBergG, wonach es geboten ist, die bereits erschlossene Lagerstätte möglichst vollständig zu nutzen, um Neuaufschlüsse an anderen Orten zu vermeiden und eine möglichst sparsame Flächeninanspruchnahme sicherzustellen. Damit wird gleichzeitig den regionalplanerischen Grundsätzen G 4.4.4, G 4.4.7 und G 4.4.9 des Teilregionalplans II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ Rechnung getragen.

Dem öffentlichen Interesse an der Rohstoffgewinnung und dem Interesse der Vorhabenträgerin an der Nutzung seines Bodenschatzes sowie dem Erhalt der am Standort befindlichen Anlagen zur Weiterverarbeitung der gewonnenen Rohstoffe (Transportbeton-, Betonpflaster- und Kalksandsteinwerk) mitsamt den dortigen Arbeitsplätzen stehen die Einzelinteressen der Grundstückseigentümer gegenüber.

Durch das Vorhaben „Kiessandtagebau Rückersdorf“ werden 35 Grundstücke in Anspruch genommen, von denen sich 31 im Eigentum der Vorhabenträgerin befinden. Die beantragte Rahmenbetriebsplanfläche besitzt eine Größe von 126,85 ha. Für lediglich vier Grundstücksanteile mit einer betroffenen Fläche von zusammen ca. 19 ha liegen zurzeit noch keine Nutzungsvereinbarungen vor.

Vor der Inanspruchnahme der Flurstücke 262, 457 und 540 der Flur 1 der Gemarkung Oppelhain sowie des Flurstücks 101 der Flur 4 der Gemarkung Rückersdorf sind mit

den Grundstückseigentümern entsprechende Nutzungsvereinbarungen zu treffen bzw. das Grundeigentum zu erwerben.

Im Ergebnis der Interessenabwägung kann eingeschätzt werden, dass die zwischen der berg- und planungsrechtliche Verpflichtung zur vollständigen Ausnutzung einer Lagerstätte und zum sparsamen Flächenverbrauch sowie insbesondere auch das hohe Gemeinwohlinteresse an einer sicheren Rohstoffversorgung mit den zu gewinnenden Quarzsanden gegenüber den Interessen der Grundstückseigentümer überwiegen. Auch kann festgestellt werden, dass überwiegende öffentliche Interessen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG der Zulassung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

### **8.5 Begründung der Nebenbestimmungen**

Gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG sollen die Nebenbestimmungen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Rahmenbetriebsplanzulassung nach § 55 Abs. 1 BBergG erfüllt werden.

Zur Sicherung der erforderlichen Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG, des Schutzes der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG sowie insbesondere der erforderlichen Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG wurden entsprechende Auflagen zur Sicherung des Abbaugeländes in Nebenbestimmung 5.3, zur Betriebsführung in 5.4, zur Wasserwirtschaft in 5.5, zu eventuell auftretenden Altlasten/Abfällen in 5.6 und insbesondere zum Naturschutz und zur Wiedernutzbarmachung in 5.8 festgelegt.

Zu einem wesentlichen Teil resultieren die Nebenbestimmungen aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und aus rechtlichen Vorgaben. Des Weiteren ergeben sich die Begründungen der Nebenbestimmungen bereits aus den vorstehenden Ausführungen zur Zulassungsfähigkeit des Vorhabens. Im Übrigen ist der Vorhabenträgerin die Auffassung des LBGR über die Sach- und Rechtslage aufgrund des im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführten Erörterungstermins bekannt, so dass die Gründe für den Erlass der Nebenbestimmungen für die Vorhabenträgerin auch ohne schriftliche Begründung gemäß § 39 Abs. 2 VwVfG ohne weiteres erkennbar sind.

## **8.6 Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen**

### **8.6.1 Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen**

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereine sowie die privaten Einwendungen konnten im nachfolgend dargelegten Umfang erledigt werden. Die Erledigung umfasst insbesondere die im Anhörungsverfahren zurückgenommenen Anregungen und Bedenken sowie die zwischen den Beteiligten einvernehmlich getroffenen Regelungen. Soweit nicht ausdrücklich entgegenstehende Entscheidungen getroffen werden, werden die Ergebnisse des Erörterungstermins vom 19.06.2018 Bestandteil dieses Beschlusses.

#### **8.6.1.1 Träger öffentlicher Belange**

##### **8.6.1.1.1 Landesamt für Umwelt**

(vom 08.05.2017, vom 30.03.2021 und vom 11.02.2022)

###### **8.6.1.1.1.1 *Hinweis nach einer Konkretisierung der CEF-Maßnahmen***

Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wurden in die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.8.1 bis 5.8.4 aufgenommen. In den überarbeiteten Antragsunterlagen wurden die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für den nächstfolgenden Abbaublock (10-Jahres-Scheibe) hinsichtlich der Durchführung, des Zeitpunkts, des Umfangs sowie der Lage der Ersatzlebensräume entsprechend konkretisiert. Für die weiteren Abbaublöcke 3 – 7 wurde der Vorhabenträgerin in der Nebenbestimmung 5.8.1.2 auferlegt, mit der Einreichung der Hauptbetriebspläne jeweils einen qualifizierten Artenschutzfachbeitrag nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzulegen.

###### **8.6.1.1.1.2 *Hinweis zur Nachvollziehbarkeit der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung***

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung der nachgereichten Unterlagen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu dem Ergebnis, dass die aus dem Vorhaben resultierenden Beeinträchtigungen für die zu betrachtenden Schutzgüter im Sinne der

Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG und der artenschutzrechtlichen Konfliktbeurteilung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG umfassend ermittelt, bewertet und entsprechend geeignete Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgeleitet wurden.

In der Nebenbestimmung unter der Ziffer 5.8.4 wurde der Vorhabenträgerin auferlegt, mit der Einreichung des Abschlussbetriebsplans eine nachvollziehbare Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu erstellen und dem LBGR vorzulegen (Soll/Ist-Bilanzierung). Außerdem hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass das Maßnahmenkonzept bei Feststellung von Kompensationsdefiziten entsprechend angepasst wird.

Für die erforderlichen Waldumwandlungen wurde von der Vorhabenträgerin eine überarbeitete Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorgelegt (vgl. Antrag auf Waldumwandlung Anhang 19). Zum erforderlichen Kompensationsumfang für die Waldumwandlungen wird auf die Ausführungen in Anhang 19 (Waldbilanzierung) verwiesen.

#### **8.6.1.1.1.3** *Hinweis zur Bereitstellung von Brutwänden für die Uferschwalbenkolonie sowie Erhalt von Steilwänden nach Beendigung des Kiessandtagebaus*

In der Nebenbestimmung 5.8.2.10 wurde der Vorhabenträgerin auferlegt, sicher zu stellen, dass während des gesamten Abbaueitraums für die Uferschwalben ausreichend adäquate Ersatzhabitats zur Verfügung stehen.

Diese Maßnahme wird durch die ökologische Betriebsbegleitung begleitet (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.10).

Mit der Erteilung der Zulassung eines Abschlussbetriebsplans hat die Vorhabenträgerin entsprechend § 55 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBergG den Schutz Dritter, vor den durch den Betrieb verursachten Gefahren für Leben und Gesundheit, auch noch nach Einstellung des Betriebes sowie die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung der bergbaulich beanspruchten Flächen gegenüber der Bergbehörde (LBGR) nachzuweisen. Des Weiteren hat sie gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG für den Schutz der Oberfläche im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge zu tragen.

Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern und Dritter, umfasst insbesondere die Gewährleistung der Standsicherheit der Böschungen, entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG).

Im Rahmen der Beendigung der bergbaulichen Tätigkeiten sind die Gewinnungs- und Endböschungen gemäß GeSi-Richtlinie standsicher herzustellen. Das bedeutet, dass die Böschungshöhen sowie die Standsicherheit der Böschungen den vorgegebenen Sicherheitsanforderungen zu entsprechen haben und von den Böschungen keine Gefahren für Leben und Gesundheit ausgehen darf (§ 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BBergG).

Der Forderung nach einer Ausweisung von Steilufern für Uferschwalben über den Tagebaubetrieb hinaus kann, auf Grund einer nicht auszuschließenden Gefährdung der Standsicherheit der Böschungen und damit einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, nicht entsprochen werden.

#### **8.6.1.1.1.4** *Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG aufgrund nicht abwendbarer Beeinträchtigungen im Rahmen der Umsetzung der Zauneidechsen und Kreuzkröten*

Mit Umsetzung der Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.8.2.12 bis 5.8.2.15 dieses Beschlusses kann sichergestellt werden, dass sich das Tötungsrisiko für die beiden vorgenannten Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mit der Umsetzung der Schutzmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG (mehrfaches Absuchen der Flächen und behutsamer Handfang durch geschultes Personal) nicht erfüllt.

Die Erteilung von Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach nicht notwendig.

#### **8.6.1.1.1.5** *Überarbeitung Schallimmissionsprognose*

Mit der Festlegung der Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.4.6 und 5.4.7 wird sichergestellt, dass die Immissionsrichtwerte zu den angrenzenden Wohnbebauungen eingehalten werden.

Die Einwände werden als erledigt betrachtet.

#### **8.6.1.1.2 Landkreis Elbe-Elster**

(vom 03.05.2017, 25.03.2021 und vom 16.02.2022)

##### **8.6.1.1.2.1 *Befreiung aus dem LSG – Darlegung des überwiegenden öffentlichen Interesses***

Die überwiegenden Gründe des öffentlichen Interesses wurden in der Begründung zur Vorhabenrechtfertigung unter Ziffer 8.4.3 dieses Beschlusses hinreichend dargelegt. Demnach konnte eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rückersdorf-Drößiger-Heidelandschaft erteilt werden (vgl. Begründung zur Befreiung aus dem Landschaftsschutzgebiet unter Ziffer 8.4.5.2.2 diese Beschlusses).

##### **8.6.1.1.2.2 *Berücksichtigung des Fischotters***

Der Vorhabenträgerin wurde in Nebenbestimmung 5.8.2.16 auferlegt, die aktive Tagebaufäche und das Tagebaugewässer mindestens halbjährlich auf Spuren bzw. Besiedlung durch den Fischotter und Biber zu kontrollieren. Sofern es erforderlich wird, werden durch die ökologische Betriebsbegleitung geeignete Schutzmaßnahmen (wie z. B. Ausweisung von Abbautabuzonen/Ruhezonen) umgesetzt.

##### **8.6.1.1.2.3 *Kompensation der Eingriffe in Lebensräume von Amphibien***

Entsprechend dem Konzept zur Wiedernutzbarmachung werden durch die Vorhabenträgerin innerhalb der Tagebaufäche geeignete Lebensräume für Kreuzkröten entwickelt. Es wird dazu auch auf die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.8.2.10, 5.8.2.13 bis 5.8.2.15 verwiesen.

##### **8.6.1.1.2.4 *Keine Verwendung von Robinienstubben für den Schutzwall***

Auf dem Schutzwall sollen sich durch natürliche Sukzession trockene Ruderalfluren als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten entwickeln (Maßnahme K1). Durch die Einbringung von Robinienstubben würde die Robinie sehr schnell in der Lage sein, andere Arten zu verdrängen und somit das vorgesehene Entwicklungsziel gefährden. Aus diesem Grund wurde der von der unteren Naturschutzbehörde vorgebrachten Forderung, die Verwendung von Robinienstubben und wurzeln für die Anlage



der Tagebaumwallungen nicht zu gestatten, entsprochen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.18).

#### **8.6.1.1.2.5** *Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope*

Die Aufstellung der Inanspruchnahme von nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. v. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG gesetzlich geschützten Biotop wurde von der Vorhabenträgerin überarbeitet (vgl. Tb. 13 des RBP).

#### **8.6.1.1.2.6** *Aktualität der Kartierungen*

Für die 10-Jahres-Scheibe wurde durch die Vorhabenträgerin eine aktualisierte Biotopkartierung vorgelegt (vgl. Anhänge 16 und 16/1). Ebenso wurden die Biotoptypenkarte mit Stand vom 27.03.2020 sowie die Beschreibung der Biotoptypen überarbeitet (vgl. RBP Kapitel 10.1.2 und Anlage 14). Es wird dazu auf die Ausführungen unter der Ziffer 8.4.2.3.1 (Datengrundlagen) verwiesen.

#### **8.6.1.1.2.7** *Gefährdung von gesetzlich geschützten Pflanzen (Berg-Sandglöckchen und Sand-Strohblume)*

Die beiden gesetzlich geschützten Pflanzenarten Berg-Sandglöckchen und Sand-Strohblume besiedeln u. a. auch Sekundärstandorte, wie zum Beispiel Sand- und Kiesböden. Ihre Vermehrung erfolgt durch Samen die durch den Wind oder von größeren Tieren verbreitet werden.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass sich die beiden Pflanzenarten wieder kurzfristig in anderen Teilen des Tagebaus, insbesondere auf Sukzessionsflächen, ansiedeln werden.

#### **8.6.1.1.2.8** *Beeinträchtigung und unzureichende Untersuchungen der Auswirkungen auf das Badegewässer*

Aufgrund der vorgetragenen Bedenken zu einer Veränderung der Gewässerqualitäten im Erholungssee, verzichtete die Vorhabenträgerin auf den ursprünglich vorgesehenen Abbau des östlichen Teils des Badegewässers. Ebenso bleibt der zwischen dem Erholungssee und dem Abbaugewässer vorhandene Trenndamm erhalten. Demzufolge können erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung und der Gewässerqualität im Badegewässer durch den Kiessandtagebau ausgeschlossen werden. Es

wird dazu auf die Ausführungen unter den Ziffern 8.4.2 (Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen) und 8.4.5.2.1 (Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung) verwiesen.

#### **8.6.1.1.2.9** *Kompensation der in Anspruch genommenen Waldflächen*

Es wird dazu auf die Ausführungen unter der Ziffer 8.6.1.1.3.1 (Kompensation der in Anspruch genommenen Waldflächen) sowie auf die Ausführungen in Anhang 19 (Waldbilanzierung) verwiesen.

#### **8.6.1.1.2.10** *Hinweis zur Zuständigkeit der Fachbehörde für Naturschutz- und Landschaftspflege (LfU) für alle natur- und artenschutzrechtlichen Belange*

Die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans entfaltet entsprechend § 75 Abs. 1 VwVfG Konzentrationswirkung. Somit ist auch über die Zulassung des Eingriffs im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden. Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG entscheidet die verfahrensführende Behörde auch über die zur Durchführung des Eingriffs nach § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weitergehende Beteiligung vorgeschrieben ist. Sowohl § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) als auch § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) legen für Verfahren mit Konzentrationswirkung fest, dass Entscheidungen ebenfalls im Benehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgen. Die Beteiligung des LfU fand im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens statt.

#### **8.6.1.1.2.11** *Wasserwirtschaftliche Belange*

Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise wurden entsprechend berücksichtigt. Hinsichtlich der Bedenken gegenüber der Erhaltung der Wasserqualität im westlichen Badegewässer hat die Vorhabenträgerin das Abbaukonzept nochmals überarbeitet und wird den Trenndamm zwischen Badegewässer und Tagbausee erhalten.

#### **8.6.1.1.2.12 *Belange des Denkmalschutzes***

Die vorgebrachten Hinweise bezüglich der Berücksichtigung vermuteter Bodenkmale wurde mit der Festsetzung der Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.4.10 und 5.4.11 entsprochen.

#### **8.6.1.1.2.13 *Belange der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes***

Den vorgebrachten Hinweisen zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz wird mit den festgesetzten Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.6 Abfall/Altlasten entsprochen.

Die Hinweise werden als erledigt betrachtet.

#### **8.6.1.1.3 **Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände****

(vom 04.05.2017, 18.03.2021 und vom 15.02.2022)

##### **8.6.1.1.3.1 *Kompensation der in Anspruch genommenen Waldflächen***

Aufgrund der Abbautechnologie (Kiessandgewinnung überwiegend im Nassschnittverfahren) entsteht ein ca. 95 ha großer Tagebausee, welcher zu einem naturnahen Landschaftssee entwickelt wird.

Die Kompensation für die Waldumwandlungen erfolgt sukzessive durch Erstaufforstungen auf externen Flächen innerhalb des betroffenen Naturraums Lausitzer Becken- und Heide- und Heideland. Durch die Vorhabenträgerin wurden bereits 32,65 ha Waldflächen aufgeforstet. Der erforderliche Ausgleich bzw. Ersatz für künftige Waldumwandlungen erfolgt, entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 2.11.2009), im Verhältnis von 1 : 1. Zusätzlich werden die beanspruchten Waldfunktionen im Rahmen von Waldaufwertungsmaßnahmen im nahen Umfeld des Vorhabens kompensiert (vgl. Anhang 19 sowie Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.7 dieses Beschlusses). Langfristig werden durch die Anpflanzung bzw. Entwicklung von Laub-Mischwaldgesellschaften höherwertigere Waldgesellschaften entstehen. Für Erstaufforstungen und Waldaufwertungen dürfen nur standortgerechte Gehölze aus gebietsheimischen Herkünften verwendet werden.

Es wird dazu auf die Nebenbestimmungen unter der Ziffer 5.7 dieses Beschlusses verwiesen.

#### **8.6.1.1.3.2** *Betretungsverbot und Festlegung eines Entwicklungsziels für die Insel*

Die Vorhabenträgerin verzichtet nunmehr auf die Inanspruchnahme des östlichen Teils des Badegewässers und die Herstellung einer Insel. Es wird dazu auf die Ausführungen unter den Ziffern 8.4.2 (Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen) und 8.4.5.2.1 (Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung) sowie die Nebenbestimmung unter Ziffer 5.4.14 verwiesen.

#### **8.6.1.1.3.3** *Bereitstellung und Funktionsüberprüfung der CEF Maßnahmen*

In den Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.8.2.5, 5.8.2.6 und 5.8.2.10 wurden die rechtzeitige Bereitstellung der Ersatzlebensräume für die betroffenen Anhang IV-Arten der FFH-RL und Brutvogelarten sowie deren Funktionskontrollen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.14) geregelt.

Des Weiteren wurde der Vorhabenträgerin in Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.1.4 auferlegt, für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Bundes- und Landesnaturschutzgesetz sowie der umweltrelevanten Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.8 eine ökologische Betriebsbegleitung einzusetzen. Im Rahmen der Überwachung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durch die ökologische Betriebsbegleitung (öBB) übergibt die Vorhabenträgerin dem LBGR, dem LfU und der UNB jährlich einen Bericht über die durchgeführten Kontrollen und Maßnahmen.

#### **8.6.1.1.3.4** *Umgang mit dem Oberboden*

Der Oberboden wird fachgerecht abgetragen und seitlich gelagert bzw. einer geeigneten Wiederverwendung zugeführt. Es wird dazu auf die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.8.2.1, 5.8.2.2 und 5.8.2.7 dieses Beschlusses verwiesen.

#### **8.6.1.1.3.5** *Erhalt von Steilwänden für die Uferschwalben nach Beendigung des Kiessandtagebaus*

Es wird dazu auf die Ausführungen unter der Ziffer 8.6.1.1.3 dieses Beschlusses verwiesen.

#### **8.6.1.1.3.6** *Unzureichende Datenerfassung, unzureichende Maßnahmen und Kontrolle der Maßnahmen sowie Forderung von Netzfängen von Fledermäusen*

Es wurde darauf hingewiesen, dass neben den in den Antragsunterlagen dargelegten Fledermausarten auch die Arten Kleiner Abendsegler, Mops-, Fransen-, Mücken- und Zwergfledermaus im Bereich Forstrevier Weberteich nachgewiesen wurden und die Erfassung der Fledermausarten somit nicht den aktuellen Stand wiedergibt und zu aktualisieren sei. Des Weiteren wurden für die Erfassung von Fledermäusen Netzfänge gefordert.

Im Vorhabengebiet wurden 7 Fledermausarten nachgewiesen. Das Vorhabengebiet wird von den nachgewiesenen Fledermausarten überwiegend als Jagdhabitat genutzt. Eine Nutzung der Bäume für die waldbewohnenden Arten Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Braunes und Graues Langohr und Wasserfledermaus als Balz- bzw. als Wochenstubenquartiere konnte nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Erfassungen von Fledermausquartieren wurden innerhalb der 10-Jahres-Scheibe insgesamt 9 potentielle Quartierbäume für Fledermäuse erfasst. Für die gebäudebewohnenden Arten Breitflügel-, und Große Bartfledermaus dienen die Forstflächen lediglich als Jagdhabitate. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die Arten Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Braunes und Graues Langohr, Große Bart-, Breitflügel- und Wasserfledermaus einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Für die im Vorhabengebiet vorkommenden Fledermausarten wurden, zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, umfangreiche artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.8.2.2, 5.8.1.4, 5.8.1.5, 5.8.2.4, 5.8.2.5 und 5.8.4 dieses Beschlusses).

Nach Prüfung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die ökologischen Ansprüche der im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten durch die vorgesehenen umfangreichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinreichend abgedeckt werden.

Das Fangen von Fledermäusen mittels Netzen stellt gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einen Verbotstatbestand dar. Von dem Verbot des Fangens kann durch

das LfU eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden, jedoch stellen die Netzfänge eine invasive Methode dar. Deshalb sollte die durch sie hervorgerufene Störung für die Tiere möglichst vermieden bzw. gering gehalten werden.

Die vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Kontrollmaßnahmen werden, nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, für die im Vorhabengebiet vorkommenden Fledermausarten zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG als ausreichend betrachtet. Des Weiteren würden die geforderten Netzfänge von Fledermäusen zu keinem weiteren Erkenntnisgewinn und zu keinen weiteren daraus abzuleitenden Maßnahmen führen.

Die Hinweise werden somit als erledigt erklärt.

#### **8.6.1.1.4 Landesbetrieb Forst**

(vom 10.05.2017, 14.04.2021 und vom 01.03.2022)

Der Landesbetrieb Forst forderte in seinen Stellungnahmen sowie im Erörterungstermin für die Inanspruchnahme von Waldflächen eine Gegenüberstellung der Soll/Ist-Waldkompensation, getrennt nach der Waldumwandlung für den fakultativen RBP und für den obligatorischen RBP, einschließlich einer Gesamtbilanzierung. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin die Bilanzierung überarbeitet und den erforderlichen Kompensationsumfang mit der unteren Forstbehörde abgestimmt (vgl. Antragsunterlagen unter Anhang 19). Durch Umsetzung der Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.7 wird sichergestellt, dass die erforderliche Kompensation für die Waldumwandlungen mit der Genehmigung zu den Hauptbetriebsplänen und im festgelegten Umfang erfolgt und keine Kompensationsdefizite verbleiben.

Der Einwand wird somit als erledigt erklärt.

#### **8.6.1.1.5 Untere Fischereibehörde (LK Elbe-Elster)**

(vom 25.03.2021)

Aufgrund der Planänderung kann eine Beeinträchtigung des Gewässers und der damit verbundenen Fischereirechte ausgeschlossen werden.

Der Einwand wird somit als erledigt erklärt.

#### **8.6.1.1.6 Landesjagdverband Brandenburg e. V.**

(vom 23.03.2021)

Zum erforderlichen Kompensationsumfang für die Waldumwandlungen wird auf die Ausführungen unter der Ziffer 8.6.1.1.3.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Entsprechend dem Konzept zur Wiedernutzbarmachung ist im nordöstlichen Teilbereich des Vorhabens auf der Aufschüttung ein Aussichtspunkt vorgesehen.

#### **8.6.1.1.7 Amt Elsterland**

(vom 08.05.2017, vom 15.04.2021 und vom 01.03.2022)

##### *8.6.1.1.7.1 Eigentumsrechtliche Belange*

Die Vorhabenträgerin wurde darauf hingewiesen, dass nur Grundstücke in Anspruch genommen dürfen, für die eine entsprechende Verfügungswalt vorliegt (siehe Hinweis 7.2). Der Nachweis der Grundstücksverfügbarkeit ist nicht Zulassungsvoraussetzung für den Rahmenbetriebsplan. Für die Grundstücke, die außerhalb des Bergwerkseigentums liegen, ist dieser Nachweis mit Vorlage des Hauptbetriebsplans dagegen zwingend erforderlich.

Mit der Festlegung der Nebenbestimmung 5.4.12 wird sichergestellt, dass eine Beseitigung des Grenzwegs nicht ohne vorherige Klärung mit dem Amt Elsterland zu erfolgen hat.

##### *8.6.1.1.7.2 Nutzung Alte Poststraße 1 und Weberteichweg für Betriebsverkehr*

Für die Mitbenutzung der Alten Poststraße 1 und des Weberteichweges ist ein Sondernutzungsvertrag erforderlich. Die Anbindung des Werkgeländes hat über die Oppelhainer Straße zu erfolgen.

In den Planunterlagen sind diese Wege nicht für die verkehrliche Erschließung des Tagebaus vorgesehen. Diese erfolgt über die L 622 und das Werksgelände (siehe dazu Nebenbestimmung unter Ziffer 5.4.15). Eine Nutzung dieser Wege erfolgt im notwendigen Umfang im Zuge der Waldrodung durch Forstfahrzeuge.

#### **8.6.1.1.7.3 Gewährleistung der Standsicherheit der kommunalen Straßen und Wege**

Es wird gefordert, dass die Standsicherheit der angrenzenden kommunalen Straßen und Wegen für die Nutzung durch den Straßenverkehr nachgewiesen und zu jeder Zeit gewährleistet wird.

Mit der Nebenbestimmung 5.4.5 wird der Vorhabenträgerin aufgetragen, die Vorgaben Richtlinie des LBGR „Geotechnische Sicherheit“ einzuhalten. Diese gewährleistet die Sicherheit der benachbarten Grundstücke und Wege. Mit den jeweils einzureichenden Betriebsplänen sind die Angaben zu überprüfen.

Die gegebenen Hinweise werden als erledigt betrachtet.

#### **8.6.1.2 Einwendungen Privater**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ging eine Einwendung Privater ein. Mit Schreiben vom 03.05.2017 wurde eingewandt, dass infolge der Abbautätigkeit Schäden am Wohnhaus, den Nebengebäuden, Anlagen und dem Waldbestand auf dem Grundstück der Einwenderin möglich sind. Ebenso werden Probleme mit dem Wasser (z. B. Durchnässen des Mauerwerks, zu viel Wasser oder gar kein Wasser mehr, usw.) sowie hinsichtlich der Lärmbelästigung (z. B. Betriebslärm, LKW-Verkehr usw.) gesehen.

Im Erörterungstermin wurde der Einwenderin erläutert, dass mit der Zulassung des Vorhabens ein Standsicherheitsgutachten vorzulegen ist, in dem die Sicherheitsabstände zu den angrenzenden Grundstücken und Wegen so zu berechnen sind, dass durch den Tagbaubetrieb keine negativen Auswirkungen auf diese zu erwarten sind. Dazu wurde im Planfeststellungsbeschluss die Nebenbestimmung 5.4.5 erlassen.

Hinsichtlich der befürchteten Lärmbelästigung durch den Tagebaubetrieb wird auf die Nebenbestimmungen 5.4.6 und 5.4.7 dieses Beschlusses verwiesen. Mit deren Umsetzung wird gewährleistet, dass es an der betreffenden Wohnbebauung zu keiner Überschreitung der erlaubten Grenzwerte kommen wird.

Der Einwand wird somit als erledigt erklärt.



## 9 Gesamtabwägung

Die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans bedarf einer Gesamtabwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange, die der Abwägung im Enteignungsverfahren entspricht (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 314 ff.). Im Rahmen dieser Gesamtabwägung ist auf der einen Seite zu werten und zu würdigen, ob und inwieweit das jeweilige Vorhaben das Gemeinwohlziel zu fördern in der Lage ist. Auf der anderen Seite sind die durch das Vorhaben nachteilig betroffenen privaten Rechtspositionen in ihrer Gesamtheit und die ihm entgegenstehenden öffentlichen Belange gegenüberzustellen (BVerfG, a. a. O., Rn. 189).

Die Firma PRO-BETON Produkte aus Beton GmbH & Co. KG Brandenburg beabsichtigt mit dem vorgelegten obligatorischen Rahmenbetriebsplan den bereits mit einem fakultativen Rahmenbetriebsplan genehmigten Kiessandtagebau um eine Fläche von insgesamt ca. 50,87 ha auf jetzt 126,85 ha zu erweitern. Dafür war die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Die Flächen des obligatorischen Rahmenbetriebsplans befinden sich überwiegend innerhalb des Bergwerkseigentums Rückersdorf, ca. 37,5 ha liegen außerhalb. Bei den außerhalb des Bergwerkseigentums liegenden Rohstoffe handelt es sich um grundeigene Bodenschätze gemäß § 3 Abs. 4 BBergG, die ebenfalls in den Rechtsbereich des Bundesberggesetzes fallen.

Vorgesehen ist eine jährliche Förderquote von ca. 300.000 t.

Der Kiessandtagebau Rückersdorf bietet aufgrund seiner qualitativ guten Lagerstättenausbildung mit Kiesanteilen um 30 % die Möglichkeit, die Rohstoffversorgung auch langfristig zu sichern. Zusätzlich ist der Vorteil am Standort Rückersdorf, dass die Transportentfernung zu den hier ansässigen und auf neuestem Stand ausgebauten Werken zur Transportbeton-, Betonpflaster- und Kalksandsteinproduktion äußerst gering sind. Die alternative Versorgung dieser Werke mit Rohstoffen aus weiter entfernt gelegenen Lagerstätten wäre mit einer erheblichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden und würde im Gegenzug die negativen Folgen der Rohstoffgewinnung lediglich verlagern. Die möglichst vollständige Ausbeutung der Lagerstätte leistet daher auch einen Beitrag zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens und damit zum Schutz von Klima und Umwelt.

Darüber hinaus sichert der Kiessandtagebau Rückersdorf 50 direkte Arbeitsplätze und zahlreiche weitere durch die angeschlossenen Folgeindustrien. Ebenso leistet der Kiessandtagebau mit den am Standort befindlichen Werken zur Weiterverarbeitung des gewonnenen Rohstoffs einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Wirtschaft in der Region.

Das Vorhaben „Kiessandtagebau Rückersdorf“ entspricht dem Zweck des Bundesberggesetzes, dessen Ziel es gemäß § 1 Nr. 1 ist, „das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern“.

Der Zulassung des Vorhabens stehen auch keine anderen überwiegenden öffentlichen Interessen, etwa der Raumordnung, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts, der Landwirtschaft oder des Denkmalschutzes entgegen.

Aus den Stellungnahmen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg und der Regionalen Planungsstelle Lausitz-Spreewald geht hervor, dass dem geplanten Vorhaben „Kiessandtagebau Rückersdorf“ keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Der Teil der Vorhabenfläche, der Bestandteil des Bergwerkseigentums Rückersdorf ist, ist im sachlichen Teil regionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ als Vorranggebiet VR 67 ausgewiesen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein privilegiertes Außenbereichsvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB. Entgegenstehende kommunale Planungen wurden nicht vorgetragen. Damit sind Verletzungen der Planungshoheit der Kommune nicht vorhanden.

Die Gewinnung des Kiessands erfolgt im Trocken- und Nassschnitt mittels Radlader bzw. Saugbagger ohne Grundwasserabsenkung. Mit dem vorgelegten hydrogeologischen Gutachten wurde der Nachweis erbracht, dass bei ordnungsgemäßer Abbauführung und Einhaltung der getroffenen Nebenbestimmungen eine negative Beeinflussung des Grundwassers durch die bergbauliche Tätigkeit ausgeschlossen werden kann.

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung konnte eingeschätzt werden,

dass die Realisierung des geplanten Vorhabens zwar mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist, diese aber grundsätzlich kompensiert werden können. Diese Eingriffe sind zeitlich begrenzt und wirken jeweils nur auf den Teil der aktiven Tagebaufläche. Mit den im Rahmenbetriebsplan festgelegten Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung werden die verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann eingeschätzt werden, dass bei Umsetzung des geplanten Abbauvorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen für die Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie europäische Vogelarten und streng geschützte Arten der BArtSchV die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen stehen der Planung nicht entgegen.

Durch das Vorhaben ist Wald im Sinne des Waldgesetzes betroffen. Die von der Maßnahme betroffenen Waldbestände wurden im Rahmen der Eingriffsbewertung bilanziert und werden durch entsprechende Ersatzaufforstungen im Rahmen der Grundkompensation im Verhältnis 1:1 bzw. bei Funktionswald im Verhältnis 1 : 1,5 bzw. 1 : 3 ausgeglichen.

Im Bereich der geplanten Erweiterungsflächen befinden sich keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215). Im Süden der Vorhabenfläche besteht die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Um die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Vermutungsfläche einschätzen zu können, ist die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die Vorhabenträgerin erforderlich. Zur Umsetzung dieser Erfordernisse wurde die Nebenbestimmung 5.4.10 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Den weiteren Belangen des Denkmalschutzes wird durch die beauftragten Schutz- und Dokumentationspflichten Rechnung getragen (NB 4.5.11).

Dem Vorhaben stehen auch keine Interessen betroffener Grundstückseigentümer als öffentliche Interessen entgegen. Die Gewinnungstätigkeit beschränkt sich überwiegend auf das Bergwerkseigentum Rückersdorf. Eigentümerin des Bergwerkseigen-

tums ist die PRO-BETON Produkte aus Beton GmbH & Co. KG Brandenburg. Hinsichtlich des Nachweises der Gewinnungsberechtigung grundeigener Bodenschätze darf nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans nicht versagt werden, wenn der Unternehmer die erforderliche Berechtigung zwar noch nicht für das gesamte Abbaufeld nachweisen kann, jedoch nicht auszuschließen ist, dass er den Nachweis zu gegebener Zeit erbringen kann. Von den 35 Grundstücken, die durch das geplante Vorhaben insgesamt betroffen sind (sowohl BWE als auch grundeigene Bodenschätze) befinden sich 31 im Eigentum der Vorhabenträgerin. Für die verbleibenden vier Grundstücke ist vor deren Inanspruchnahme das Eigentum zu erwerben bzw. eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

Im Ergebnis der Gesamtabwägung wird das beantragte Vorhaben „Kiessandtagebau Rückersdorf“ planfestgestellt und der Rahmenbetriebsplan mit den festgesetzten Maßgaben zugelassen.

## **10 Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostengrundentscheidung gegenüber der Vorhabenträgerin beruht auf §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 11, 13 Abs. 1 Nr. 1 GebGBbg. Die Kostenfestsetzung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

## **11 Rechtsbehelfsbelehrung**

### **11.1 Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren**

Gegen den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin eingelegt werden.

Gegen die Kostengrundentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus zu erheben.

## 11.2 Rechtsbehelfsbelehrung zum Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Gegen den Bescheid zum Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, einzulegen.

### Hinweis

Eine Klage oder ein Widerspruch befreit nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der Gebühr, da Gebührenbescheide trotz Einlegung eines Widerspruchs dagegen sofort vollziehbar sind.

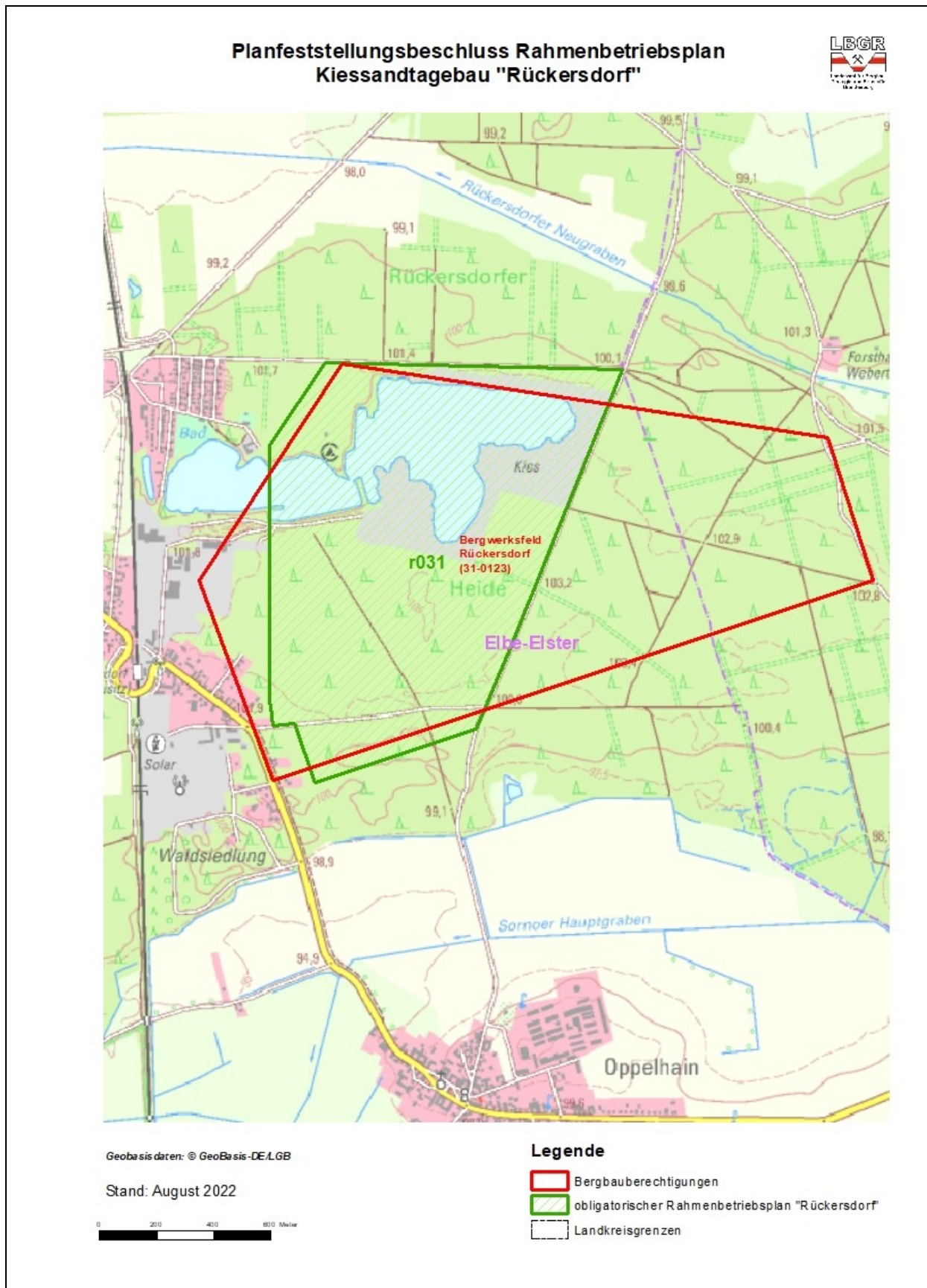
Aus der festgesetzten Gebühr ist gem. § 21 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) nach Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, solange die Gebührenforderung vollziehbar ist.

Im Auftrag

  
Wiedner



### Anlage 1: Lageplan - Rahmenbetriebsplan



**Anlage 2: Waldumwandlung – Betroffene Flurstücke**

Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt-flä- che [ha]	davon Umwandlungs- fläche [ha] dauerhaft	erforderlicher Kompensa- tionsfaktor	Kompensa- tionsfläche [ha]
Rückersdorf	1	115/2	4,9960	4,883	1:2	9,7660
Rückersdorf	1	721	12,1204	1,1900	1:3,01	3,5900
Rückersdorf	1	792	11,7293	5,4770	1:1	5,4770
Rückersdorf	1	814	56,2423	21,5900	1:2,008	43,3448
Rückersdorf	1	746	0,2200	0,2200	1:1	0,2200
Rückersdorf	1	118	0,4400	0,4400	1:1	0,4400
Rückesdorf	4	28	6,2281	5,7360	1:2	11,4720
Rückersdorf	4	100	5,0000	4,8930	1:2	9,7860
Rückersdorf	4	101	10,3480	10,3480	1:2	20,6960
Rückersdorf	4	6	0,9455	0,9455	1:1 anteilig 1:2	0,9455 0,2680
Rückersdorf	4	7	0,9780	0,9780	1:1 anteilig 1:2	0,9780 0,0475
Rückersdorf	4	8 (teil- weise)		0,3176	1:1	0,3176
Oppelhain	1	262	0,0660	0,0660	1:1	0,0660
Oppelhain	1	457	3,5077	1,5180	1:2	3,06360
Oppelhain	1	540	28,0187	6,9080	1:2	13,8160